

Documente zur Aufklärung.

Nr. 2.

Die

Blutbeschuldigung

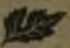
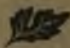
gegen die Juden.




Stimmen

christlicher Theologen



Orientalisten und
Historiker.  

Die Bullen der Päpste.

Simon von Trient. 



Documente zur Aufklärung.

Nr. 2.

Die

Blutbeschuldigung



gegen die Juden.



Stimmen


christlicher Theologen

Orientalisten und

Historiker.  



Die Bullen der Päpste.

Simon von Trient. 

INSTYTUT

BAZ. KATOLICKICH PAN

BIBLIOTEKA

80-330 Warszawa, ul. Nowy Świat 72

Tel. 26-68-83





21.824

Inhalt:

Zeugnisse

Von den theologischen Facultäten.

	Seite.
Von der Universität zu Amsterdam	13
Von der Universität Kopenhagen eine Erklärung, latein. Text und Uebersetzung	14—15
Von der Universität Utrecht, niederländischer Text und Uebersetzung	16—17
Von der Universität Upsala, latein. Text und Ueber- setzung	18—19
Von der theologischen Facultät Christiania	20
Die internationalen Orientalisten - Congresse zu Leiden und Rom	21—23



Von Bischöfen.

Vom Hochwürdigem Erzbischof in Lemberg.	24
Vom Hochwürdigem Herrn Dr. Kopp, Cardinal- Fürstbischof zu Breslau	25
Von dem Hochwürdigem Herrn Dr. F. S. Reins- kens, Bischof in Bonn	26



Inhalt

Inhalt

Von den literarischen Kenntnissen

13	Die literarische Kenntniss im Allgemeinen
14-15	Die literarische Kenntniss im Besonderen
16-17	Die literarische Kenntniss im Einzelnen
18-19	Die literarische Kenntniss im Einzelnen
20-21	Die literarische Kenntniss im Einzelnen
22	Die literarische Kenntniss im Einzelnen
23-24	Die literarische Kenntniss im Einzelnen

Von den literarischen Kenntnissen

25	Die literarische Kenntniss im Allgemeinen
26	Die literarische Kenntniss im Besonderen
27	Die literarische Kenntniss im Einzelnen
28	Die literarische Kenntniss im Einzelnen

Von Professoren.

	Seite
Vom Prof. der Theologie M. Baumgarten in Rostock	27—28
Vom Geheimen Kirchenrathe Prof. Dr. theol. Franz Deligisch in Leipzig ein Gutachten	29—33
Von Prof. Dr. theol. und phil. A. Dillmann in Berlin	34
Von Prof. Dr. Georg Ebers in Leipzig eine Erklärung	35
Von Prof. Dr. H. L. Fleischer in Leipzig eine Erklärung	35
Von Prof. J. Guidi in Rom	36
Von Prof. Köhler in Erlangen	37—46
Von Prof. Dr. theol. und phil. Chr. S. Kalkar in Kopenhagen eine Erklärung	47
Von Prof. Dr. A. Merg in Heidelberg eine Er- klärung	48—49
Von Dr. Alois Müller, Universitäts-Bibliothekar in Graz	50—53
Von Prof. Dr. Friedrich Müller in Wien	54
Von Prof. Dr. Th. Nöldcke in Straßburg	55—56
Von Prof. Dr. Ed. Riehm in Halle eine Erklärung	57—58
Von Prof. Dr. Carl Siegfried in Jena	59
Von Prof. Dr. Sommer in Königsberg	60
Von Prof. Dr. theol. Bernhard Stade in Gießen	61
Von Prof. Dr. H. L. Strack in Berlin ein Gutachten	62—69
Von Lic. theol. Dr. Aug. Wünsche in Dresden	70—73
Von Ernest Renan in Paris	74—75
Von Prof. Raebiger in Breslau	76
Von Johannes Scherr in Zürich	77

(Vorbezeichnete Documente erliegen in der
Redaction von Dr. Bloch's „Oesterreichischen
Wochenschrift“ im Original zu Jedermanns
Einsicht.)



von ...

1. ...

2. ...

3. ...

4. ...

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

10. ...

11. ...

12. ...

13. ...

14. ...

15. ...

16. ...

17. ...

18. ...

19. ...

20. ...

21. ...

22. ...

23. ...

24. ...

25. ...

26. ...

27. ...

28. ...

29. ...

30. ...

31. ...

32. ...

33. ...

34. ...

35. ...

36. ...

37. ...

38. ...

39. ...

40. ...

41. ...

42. ...

43. ...

44. ...

45. ...

46. ...

47. ...

48. ...

49. ...

50. ...

51. ...

52. ...

53. ...

54. ...

55. ...

56. ...

57. ...

58. ...

59. ...

60. ...

61. ...

62. ...

63. ...

64. ...

65. ...

66. ...

67. ...

68. ...

69. ...

70. ...

71. ...

72. ...

73. ...

74. ...

75. ...

(Botschaftliche ...)

...

...

...

...

	Seite
Gutachten der Leipziger theologischen Facultät . . .	78 – 87
P. Franciscus Haselbaner S. J.	88 – 89
Erklärung des Prof. Molitor	90 – 94
Paulus Burgensis, erst Rabbiner dann katholischer Bischof von Burgoß in Spanien	95
Johannes Pfefferkorn in Köln	95
Prof. Aloys Sonnenfels in Wien	96
Eidesleistung von 48 protestantischen Geistlichen, ehemaligen Juden, darunter des anglikanischen Bischofs von Jerusalem (gest. 23. Nov. 1845)	96
Darlegung des Rev. Mr. Pieris	97
Eidesleistung des evangelischen Theologen Prof. Basilius Levisohn zu Jerusalem in der Oster- nacht 1863 am Grabe Christi	98
Domprediger Canonicus Joh. Emanuel Weith . . .	99 – 102



	Seite
Bulle Innocenz' IV. vom 28. Mai 1247, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	103—107
Bulle Innocenz' IV. vom 28. Mai 1247, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	108—109
Bulle Innocenz' IV. vom 5. Juli 1247, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	110—113
Bulle Innocenz' IV. vom 25. September 1253, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	114—117
Bulle Gregor's X. vom 7. October 1272, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	118—123
Bulle Martin's V. vom 20. Februar 1422, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	124—129
Bulle Nicolaus V. vom 5. November 1447, latein. Text und Uebersetzung	130—137
Bulle Paul's III. vom 12. Mai 1540, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	138—143
Schreiben des Dominicanergenerals Johann Baptist de Martinis in Rom an Pater Alan Chodoruski, Ordensprovinzial Polens, in Krakau, vom 9. Februar 1664, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	144—147
Schreiben des Cardinals Corsini, gerichtet im Auftrage des Papstes Clemens XIII. an den Nuntius des apostolischen Stuhles in Polen vom 9. Februar 1760, italienischer Text mit deutscher Uebersetzung	148—149
Schreiben des apostolischen Nuntius von Polen in Warschau an den Grafen Brühl, Premierminister des Königs von Polen, über das Resultat der vom Papste Clemens XIII. angestellten Untersuchung über die gegen die Juden erhobene Blutbeschuldigung, französischer Text mit deutscher Uebersetzung	150—151
Erklärung des Schloßgerichtes zu Kremenez (Gouvernement Polhynien) über die anlässlich einer gegen die Juden gerichteten Blutbeschuldigung vor dem dortigen Gerichte durch Zeugen festgestellte Verstümmelung des anfänglich verschwundenen Kindes durch den eigenen christlichen Vater, lateinischer Text mit deutscher Uebersetzung	152—157
Simon von Trient	158—171
Anderweitige Proceßacten	172—180
Das Christenthum und die Blutbeschuldigng.	
Ein Nachwort	181—185
Wie man Blutmärchen verbreitet	186—188



Einleitung.

Im Jahre 1782 wurde in Europa das letzte gerichtliche Todesurtheil wegen Hexerei gesprochen und vollzogen.

Im Jahre 1821 wurde in Europa das letzte Hexengesetz aufgehoben.

Ein Historiker des Zauber- und Hexenprocesses bemerkt, daß unter dessen Opfern, soweit nachweisbar, Juden nicht oder fast gar nicht erscheinen. Die Erklärung hiefür liegt, wie wir glauben, sehr nahe. Gegenüber den Juden, wenn überhaupt zu deren Hinschlachtung irgend welche Vorwände oder Anklagen für nöthig erachtet wurden, lieferte die Rüstkammer des menschlichen Aberglaubens andere Waffen. Brunnenvergiftung, Schändung von Hostien, welche bluteten, Ritualmorde, so lauteten die gegen die Juden gerichteten Massenanschuldigungen, welche der Zeit nach zusammenfielen mit den gegen die Angehörigen der verschiedenen christlichen Confectionen erhobenen Anklagen auf Buhlschaft mit dem Teufel, Wettermachen, Menschen- und Viehverzauberung und sonstige Satansbündnisse. Aberglauben und Vorurtheil trübten das menschliche Erkenntnißvermögen. Wurden doch sogar die mittelst der wahnsinnigsten Folterqualen erpreßten Geständnisse als untrügliche Schuldbeweise angesehen!

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Geschichte der menschlichen Aufklärung zu schreiben, den Kampf zu schildern, den im Laufe der Jahrhunderte da und dort erleuchtete Männer gegen Vorurtheil und Aberglauben führten. Vor ein und einem halben Jahrhundert tönte das Donnerwort Voltaire's, des Vertheidigers Callas': „Erasez l'infame superstition“ in die Welt hinaus.

Der Hexenproceß ist entschwunden. Die in dem letzten Viertel unseres Jahrhunderts wiedererstandene religiöse Verfolgung, der Antisemitismus, erweist sich trotz Allem und Allem nicht genug tragfähig, um denselben mit den vormalig gegen die Juden erhobenen Anschuldigungen der

Brunnenvergiftung und Hostienschändung zu belasten. Nur mit einem letzten Ueberbleibsel aus jener finsternen Zeitepoche will man es noch versuchen, mit der Anschulldigung des Ritualmordes.

Wir veröffentlichen nun dieses Buch, in welchem durchwegs Bekenner der christlichen Religion, hochragende Männer der Wissenschaft, leuchtende Gestalten der christlichen Kirche, Bischöfe, Cardinäle, Päpste ihre Stimme gegen die den Juden fälschlich angesonnene Beschuldigung des Ritualmordes erheben.

Schon die daraus hervorleuchtende Constaturirung des Umstandes, daß so oft auch im Laufe der Jahrhunderte eine derartige Anklage erhoben worden ist, irgend ein Anhaltspunkt für deren Grundhälltigkeit niemals erbracht wurde, daß mehr als ein Jahrtausend der jüdischen Diaspora vorüberging, ohne daß überhaupt eine solche Anschulldigung laut wurde, daß, in der Zeit zurückgreifend, das Judenthum während seiner ein und einhalb tausendjährigen selbstständigen staatlichen Gestaltung sich stets frei vom Menschenopfer hielt, liefern den untrügliehen Beweis für den Nichtbestand eines jüdischen Blutrituals. Hieran wird gewiß nichts geändert durch die historische Thatsache, daß solche Anklagen zur Zeit der Entstehung des Christenthums in Verbindung mit Gebräuchen desselben von den heidnischen Römern gegen Christen und Juden und die ersten Judenchristen erdichtet worden waren, um das Volk gegen das neue erstehende Christenthum aufzureizen.

Aus der vorliegenden Publication ist aber auch zu ersehen, daß Unwissenheit, Böswilligkeit, Vorurtheil und Aberglaube, gegen die Juden gerichtet, nicht bei diesen Halt machen, daß sie über diese hinausgreifen, daß vor derartigen Suggestionen auch Katholiken und Protestanten dort, wo die Einen oder die Anderen in der Minorität sich befinden, nicht gefeit sind.

Was in dieser Beziehung selbst in unseren Tagen, in dem gebildeten England möglich ist, entnehmen wir aus einer Studie, die ein ehrwürdiger katholischer Priester, das durch seine Gelehrsamkeit berühmte Mitglied des Jesuitenordens Pater Herbert Hurstone im Julihefte 1898 einer angesehenen katholischen Revue „The Month“ ver-

öffentlich. Vater Thurstone warnt seine Amtsgenossen auf dem Continente vor der Propagierung der Judenbeze. Er warnt seine katholischen Glaubensgenossen vor dem Glauben an die gegen die Juden gerichtete wahnwitzige Blutbeschuldigung. Er verweist die katholischen Priester unter anderem auf die monströsen Vorstellungen, welche Protestanten über die katholische Kirche hegen, indem er sagt: (We might refer, for instance, to the extraordinary, not to say infamous pamphlet of the late General Sir Robert Phayre, G. C. B., entitled *Monasticism Unveiled* (published in 1890), still sold by Mr. Kensit. Sir Robert, we believe, had a distinguished military career, and was honoured less than three years ago with the Grand Cross of the Bath. But he was capable of believing and avowing his belief in print, that nuns in English convents are punished by being compelled to drink beef-tea *made of quabies' bones* (italics his) and by being ordered to chop a murdered infant's limbs from its body.) „Wir könnten z. B. auf das unerhörte, um nicht zu sagen infame Pamphlet des vor Kurzem verstorbenen Generals Sir Robert Phayre G. C. B. unter dem Titel „Enthülltes Mönchtum“ (erschienen 1890 und noch im Verkaufe bei Mr. Kensit) hinweisen. Bekanntlich hat Sir Robert eine glänzende militärische Carrière gemacht und wurde vor etwa drei Jahren mit dem Großkreuz des Bath-Ordens ausgezeichnet. Aber trotzdem war er fähig, zu glauben, und seiner Ueberzeugung öffentlich Ausdruck zu verleihen, daß die Nonnen in englischen Klöstern damit bestraft werden, daß man ihnen eine Suppe, bereitet aus den Knochen von Kindern, zu trinken gibt, und daß man ihnen befiehlt, die Weineermordeter Kinder abzuschneiden.“

Zahlreiche, nicht minder düstere Beispiele, liefert die Geschichte, enthält auch hie und da das vorliegende Buch, aus welchem wir nur zwei hervorheben wollen, die aber ein ebenso unharmonisches als wohlgetroffenes Bild des grauenhaften Aberglaubens einerseits und des Religionshasses andererseits bieten.

Auf Seite 49 findet sich eine Aufschrift des gelehrten Universitäts-Bibliothekars in Graz, Dr. Alois Müller, in welcher es u. A. heißt:

„Kohling scheint an der fixen Idee zu leiden, die Juden brauchten Christenblut. Und das möchte er gerne aus

allen möglichen Charteken herauslesen. Doch trösten Sie sich. Wir haben hier Barmherzige Brüder, einen Orden, der nicht milde wird, Gutes zu thun. Und doch herrscht hier im gemeinen Volke ein gewisses Vorurtheil gegen sie.

Ich habe nämlich Leute getroffen, die steif und fest behaupten, die Barmherzigen brächten jährlich viele Menschen um, damit sie Menschenmalz bekommen.“

Aus dem Gutachten (Seite 23) des Professors der Theologie in Rostock, Dr. M. Baumgarten sei folgende Stelle hervorgehoben:

In seinem Buch: „Der Antichrist und das Ende der Welt“ (1875) hat er (Kohling) über den Protestantismus folgendes Urtheil gefällt: „Wohin der Protestantismus seinen Fuß stellte verborrt das Gras; geistige Leere, Verwilderung der Sitte, schauerliche Trostlosigkeit des Herzens sind seine Früchte; ein Protestant, der nach Luther's Lehren lebt, ist ein Ungeheuer. Vandalismus und Protestantismus sind identische Begriffe.“

Ist unsere Behauptung, daß nicht die Juden allein es sind, welche unter der unheilvollen Macht des Aberglaubens leiden müssen, eine unberechtigte? Wir glauben, schon diese wenigen Proben bestätigen dieselbe in nur zu kräftiger Weise; aber auch am Schlusse dieses Buches eine kurze Schilderung der die Menschheit schändenden Gräuel der Hexenproceffe liefert weitere traurige Belege für die Richtigkeit unserer Erwägung. Wer die Lüge, das Vorurtheil und den Aberglauben bekämpft, wen immer auch diese bedrohen, dient allen Religionen, wirkt für die Interessen der gesammten Menschheit.

Homo.

W i e n, im Jänner 1900.

Herrn Rabbiner Dr. S. Plato

Cöln.

Geehrter Herr Rabbiner.

Einem Beschlusse der, am 5. Juli d. J. in Budapest abgehaltenen Rabbiner-Versammlung hat die theologische Facultät der Amsterdamer Universität es zu verdanken, daß Ihrerseits auch an sie die freundliche Aufforderung ergangen ist, in Betreff einer alten, aufs neue gegen die Juden erhobenen Anschulbigung eine gutachtliche Erklärung abzugeben.

Sie sieht sich dadurch veranlaßt, der **Mißbilligung**, mit welcher auch sie von der Verbreitung **einer ebenso unbegründeten als gefährlichen Behauptung** Kenntniß genommen, einen klaren und pflichtgemäßen Ausdruck zu geben.

Dem Urtheile aller Sachverständigen beipflichtend, ist auch sie von der Ueberzeugung durchdrungen, daß eine gesetzliche Vorschrift, durch eine Mordthat erworbenes Menschenblut zu rituellen Zwecken zu verwenden, in den Religionsbüchern der Juden keineswegs enthalten ist.

Die theologische Facultät der Universität zu Amsterdam.

P. D. Chautepie de la Sauchage,

Praes.

J. G. D. Martens,

Schriftführer.

Amsterdam, 12. October 1882.

Facultas theologica Hauniensis rogata, ut declaret, quid sentiat de fama et olim saepius orta et nuper renovata Judaeos ad cibos paschales parandos sanguine puerorum Christianorum uti, sine ulla dubitatione suum de hac re iudicium iis adjungit, quae jam pridem ab hominibus doctissimis prolata sunt. Sufficit enim ad stultum hoc et e coeco furore natum commentum evertendum et tollendum in memoriam revocare, quam severe lex Mosaica homines vetet sanguine vesci; hac lege, si quis unquam id facinus, cujus Judaei iusimulantur, admisisset, ab omni communione sacrorum Judaicorum exclusus gravem poenam mereretur. Itaque Judaeorum natio summo jure queritur indignaturque in se id crimen conjici, quod saespissime jactatum nullo unquam minimo argumento confirmatum sit.

Ac ipsi quidem summo cum dolore comperimus, inter homines Christianos tam individiose et falso coniectas fabulas criminaeque propagari probarique potuisse.

Hauniae, die VII. Novembris a MDCCCLXXXII.

C. Hennk. Scharling. P. Madsen. V. Sthyr.

Friedrich Nielsen. Fr. Buhl.

Uebersetzung.

Die theologische Facultät der Universität Kopenhagen, um eine Meinungsäußerung gebeten über das in früherer Zeit mehrfach aufgetauchte, neuerdings aber wiederholt ans Tageslicht getretene Gerücht, dem zufolge die Juden für die Zubereitung ihrer Opferkost das Blut von Christenkindern gebrauchen, schließt sich in ihrem Urtheil ohne das geringste Bedenken der von den Gelehrten schon längst hierüber kundgegebenen Meinung an. Um nämlich diese **thöridhte, aus blindem Fanatismus hervorgegangene Erfindung** zu entkräften und zu zerstören, genügt es, sich ins Gedächtniß zurückzurufen, mit wie großer Strenge das Mojaische Gesetz den Menschen den Genuß des Blutes verbietet; nach diesem Gesetze würde derjenige, welcher die obige, den Juden vorgeworfene Unthat beginge, **aus der religiösen Gemeinschaft der Juden ausgeschlossen werden und schwerer Strafe verfallen**. Vollberechtigt ist daher die Klage und der Unwille der Gesamtheit der Juden darüber, daß man gegen sie eine Beschuldigung erhebt, die, **so oft sie auch erhoben worden ist, doch niemals auch nur im geringsten begründet worden ist**.

Zugleich aber geben die Unterzeichneten ihrem lebhaften Schmerze über die Wahrnehmung Ausdruck, daß so gehässige und unwahre Beschuldigungen unter Christen Verbreitung und Glauben haben finden können.

Kopenhagen, d. 7. Nov. 1882.

C. Hennk. Scharling. P. Madsen. B. Sthyr.

Friedrich Nielsen. Fr. Buhl.

Op uwe vraag om „eine gutachtliche Aeusserung über die gegen die Juden erhobene grauenhafte Anschuldigung, dass dieselben religionsgesetzlich verpflichtet seien, zu gottesdienstlichen Zwecken eine Mordthat zu begehen, und Menschenblut zu verwenden“ is de Faculteit der Godgeleerdheid aan de Ryksuniversiteit de Utrecht bereid tn antwoorden, dat haar van eene dergelike wettelyke bepaling niets bekend is.

Naar hare kennis van de Mozaische en Talmudische wetten bezit zy de volle overtuiging, dat beiden een gebruik maken van menschenbloed, gelyk in de boven aangehaalde beschuldiging ondersteld wordt, in heet minst niet in de hand werken, veel minder voorschreyven.

De Faculteit der Godgeleerdheid aan de
Ryksuniversität te Utrecht.

gez. Dr. J. I. Doedes
praes.

Utrecht,
1. November 1882.

gez. Dr. J. J. P. Valetton Fr.
secretaris.

Aan
den wel Eerwaarden zeer Geleerden Herr

Dr. Plato rabbyn
te

Keulen.

Auf Ihr Ersuchen um „eine gutachtliche Aeußerung über die gegen die Juden erhobene grauenhafte Anschuldi- gung, daß dieselben religionsgesetzlich verpflichtet seien, zu gottesdienstlichen Zwecken eine Mordthat zu begehen und Menschenblut zu verwenden“, ist die theologische Facultät an der Reichsuniversität zu Utrecht bereit, zu erklären, daß ihr von einer derartigen gesetzlichen Verpflichtung nichts bekannt ist. Nach ihrer Kenntniß der mosaischen und talmu- dischen Gesetze ist sie völlig überzeugt, daß beide eine Ver- wendung von Menschenblut, wie solche in der oben er- wähnten Anschuldiung angenommen wird, nicht im mindesten Vorschub leisten, und noch viel weniger dieselben vor- schreiben.

Die theologische Facultät an der
Reichsuniversität zu Utrecht.

gez. Dr. J. J. Doedes
Präf.

Utrecht,
1. November 1882.
An
Seine Hochwürden
Herrn Dr. H. Plato
Rabbiner

gez. Dr. J. J. P. Baletou jr.
Secret.
Für authentische Uebersetzung
J. J. P. Baletou jr.

zu

Cöln.

Ordinem theologorum Upsaliensium adūt A. A. Wolff Professor Doctor Philosophiae Archisynagogus Hauniensis rogavitque, ut quemadmodum Ordo collegarum Hauniensium ita et ipse sententiam diceret de vetere illo crimine in quibusdam Europae partibus his ipsis temporibus renovato, quo aiguerentur Judaei in sollemnibus Paschalibus Christianorum hominum sanguinem adhibuisse. Ac noster quidem Ordo, etsi non tantum sibi sumit, ut statuatur, ad quam opinionum pravitate[m] morumque scelestam foeditate[m] singuli homines seu Judaeae seu Christianae nationis procedere possint, tamen, cum reputaverit et Mosis lege diligentissime sancitum esse ne omnino sanguine Judaeis vesci liceret neque umquam, quantum quidem Ordini compertum sit, certis documentis comprobatum esse, tam nefarium scelus—quod quantum ab humanitate ipsa abhorreat nihil attinet dicere — ab Judaeo esse perpetratum, nihil dubitat pronuntiare ac profiteri, hoc crimen commenticium et plane ex vano fictum sibi videri. Quare Ordo non potest non dolere, fabulas illas et priscae barbariae reliquias in hac nostrorum temporum luce adeo invaluisse, ut operae pretium sit visum, quomodo nunc factum esse videmus, ejusmodi rem ad commune sanorum hominum iudicium deferre

Rob. Sundelin
h. t. Decanus.

A. Torén, A. Comelus, Otto F. Myrberg,
Martin Johanssen, k. H. Gez. von Schiele,
W. Rudin, Carl Norrby.

Upsaliae die XIV Decembris MDCCCLXXXII.

j. A. Ekman.

U e b e r s e t z u n g.

Die theologische Facultät zu Upsala ist von dem Prof. Dr. phil. A. A. Wolff, Oberrabbiner zu Kopenhagen, angegangen und gebeten worden, ebenso wie die theologische Facultät daselbst ihre Meinung abzugeben über jenes alte, derzeit in einigen Theilen Europas erneuerte Verbrechen, wodurch die Juden beschuldigt werden, bei der Passahfeier Christenblut zu gebrauchen. Wenn sich nun auch unsere Facultät nicht anmaßt, zu bestimmen, in welcher Verderbtheit der Meinungen und Verwilderung der Sitten einzelne Menschen, Juden, wie Christen, ausarten können, so hat sie doch erwogen, einerseits, daß der Blutgenuß den Juden durch das Gesetz Moses' durch heilige Verordnung auf das Gebliffentlichste durchaus verboten ist, und andererseits, daß niemals, soviel der Facultät bekannt ist, durch sichere Documente bestätigt wurde, daß ein so nichtswürdiges Verbrechen — ganz zu geschweigen, daß dasselbe schon der bloßen Menschlichkeit Hohn spricht — von einem Juden begangen worden sei, und sie nimmt angesichts dieser Erwägung keinen Anstand, auszusprechen und zu bekennen, daß **nach ihrer Meinung dieses Verbrechen erlogen und völlig aus der Luft gegriffen sei.** Die Facultät spricht deshalb ihr Bedauern darüber aus, daß jene **Wärden und Ueberreste alter Barbarei** in dem Lichte der Gegenwart wieder eine derartige Bedeutung gewonnen haben, daß es nothwendig erscheint, wie der vorliegende Fall zeigt, dagegen das gemeinsame Urtheil vernünftiger Menschen anzugreifen.

Upsala, den 14. December 1882.

j. A. E f m a n n

Erklärung.

Der Unterzeichnete ist darum ersucht worden, eine Erklärung abzugeben in Betreff der von Zeit zu Zeit immer von Neuem auftauchenden abscheulichen Beschuldigung gegen die Juden, daß sie sich bei der Feier ihres Osterfestes des Christenblutes bedienen und zu diesem Zwecke Christenkinder ermorden. Indem ich die an mich gerichtete Bitte sehr gerne erfülle, erkläre ich die **angeführte Beschuldigung für eine, die völlig aus der Luft gegriffen ist und mit des jüdischen Volkes ängstlich strenger Beobachtung des im mosaischen Gesetze so oft wiederholten Gebotes kein Blut zu essen (1 Mos. 9, 4. 3 Mos. 3, 17. 7, 26 f. 17, 10 ff. 19, 26. 5 Mos. 12, 16, 23) im schneidendsten und schreiendsten Widerspruch steht.** Eines näheren Nachweises ihrer absoluten Grundlosigkeit und Absurdität bedarf es nach dem gründlichen und erschöpfenden Gutachten des Professor Dr. Strack nicht, sondern nur einer Hinweisung auf das treffliche Schriftstück. Es ist in Wahrheit höchst beklagenswerth und tiefbeschämend, daß jener **mittelalterliche Wahn**, der zur Vergießung so vielen unschuldigen Blutes geführt hat, noch am Schlusse des neunzehnten Jahrhunderts umgehen und neue Opfer fordern soll.

Christiania, d. 9ten November 1882.

Carl Paul Caspari

Dr. und Professor der Theologie an der
Norwegischen Universität.

Unterzeichnete Mitglieder der theologischen Fakultät
schließen sich obenstehender Erklärung an:

Dr. Gishfohnso.

F. W. Bugge.

Fredrik Peterfen.

Herrn Dr. J. S. Bloch,
Bezirks-Rabbiner und Reichsraths-Abgeordneter.

Halle, den 22. September 1883.

Geehrter Herr Doctor!

Sie haben unter dem 29. v. M. an den Vorstand der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft das Gesuch gerichtet, über die aus kabbalistischen Schriften entnommenen zwei Stellen, durch welche man auf Anlaß des berüchtigten Processes von Tisza-Eszlar den Vorwurf des rituellen Gebrauchs von Christenblut bei den Juden zu begründen suchte, ein Gutachten im Namen der Gesellschaft abzugeben. Als zeitiger Secretär der letzteren habe ich im Auftrage und Namen des geschäftsführenden Vorstandes schon im Februar d. J. einem Ihrer Freunde auf ein gleiches Gesuch geantwortet, daß wir demselben zu entsprechen durch unsere Statuten nicht berechtigt sind.

Dagegen habe ich selbst inzwischen einen Anlaß gefunden, mich persönlich über den bezeichneten Punkt öffentlich zu äußern. Ihr Schreiben gelangte an mich erst in Holland, unmittelbar vor dem nach Leyden einberufenen **sechsten internationalen Orientalisten-Congress**. Auf diesem hielt am 12. d. M. in der semitischen Section Herr Prof. Dort einen Vortrag, in welchem er die Geschichte jener gegen Ihre Glaubensgenossen wiederholt erhobenen Beschuldigung in gründlicher und streng wissenschaftlicher Weise behandelte. Daran knüpfte ich einige Bemerkungen über die bedauerliche Art, wie man neuerlich mit scheinbarer Gelehrsamkeit durch dreiste Mißdeutung einer Stelle im „Sefer hallikkutim“ und einer anderen im „Sohar“ den Wahn zu stützen suchte, als ob es bei den Juden einen durch ihre religiösen Schriften empfohlenen rituellen Gebrauch von Christenblut gäbe. Ich sprach die Ueberzeugung aus, daß kein einziger der anwesenden Fachgenossen, die sich mit jüdischer Literatur beschäftigt und über die vorliegende Frage orientirt haben, jener Deutung der beiden Stellen auch nur das mindeste recht beimessen werde. Dies wurde von der Versammlung beifällig aufgenommen

und es erfolgte von keiner Seite ein Widerspruch. Ich füge hier in Betreff der von Ihnen eingesandten neuesten Schrift des Prof. Rohling „Die Bolemik und das Menschenopfer des Rabbinismus“ noch Folgendes hinzu. Er hat dort in dem ersten Theil aus talmudischen und rabbinischen Schriften Stellen zusammengetragen, welche den tödtlichen Haß gegen alle Nichtisraeliten bekunden sollen. Schon diese bedürfen gar sehr der kritischen Sichtung. Der Verfasser verfällt mehrfach in tendenziöse Entstellungen und läßt die gegenüberstehenden Elemente einer edleren und weitherzigeren rabbinischen Richtung, ob er gleich auf dieselben wiederholt hingewiesen worden ist, gänzlich bei Seite. Auch Sie werden freilich anerkennen, daß manche der von ihm angeführten Aussprüche den religiösen Fanatismus athmen, welcher leider zu Zeiten bei Christen und Juden fast gleichmäßig verbreitet war, und dessen Nachwirkungen wir noch jetzt verspüren. Nur um so verwerflicher ist es aber, daß Prof. Rohling, indem er durch Mischung von Wahrem und Unwahrem ein gehäßiges Zerrbild von dem ganzen späteren Judenthum entwirft, dadurch zugleich viele unfundige Leser geneigt macht, auch dem, was er nachfolgen läßt, Glauben zu schenken, nämlich seiner **durchaus falschen Interpretation** der beiden bezeichneten, für unsere Denk- und Redeweise höchst fremdartigen und abstrusen kabbalistischen Stellen. Diese hat hingegen Franz Delizsch, der ihm in Sprach- und Sachkenntniß weit überlegen ist, ihrem wirklichen Inhalte nach vollkommen richtig erklärt. Er hat gezeigt, daß **der von Rohling hineingelegte Sinn nichts als dessen eigener abenteuerlicher und entseklischer Wahn ist.** Hieran wird auch durch Rohling's jüngste Entgegnung nichts geändert. Er fährt darin fort, Grammatik und Logik zu mißhandeln. In diesem Urtheile werden alle sachkundigen christlichen Gelehrten ebenso wie die, welche in Leyden waren, mir beistimmen

Prof. Dr. Constatin Schlottmann.

„Der Orientalistencongrès zu Rom (October 1899) nahm auf Antrag des Kirchenrathes Professor Rauysch einstimmig folgende Resolution an: „Die zum zwölften internationalen Congresse in Rom versammelten Orientalisten erachten es angesichts der neuesten Vorgänge als ihre Pflicht, auszusprechen, die Beschuldigung, daß jemals durch irgend welche für Anhänger der jüdischen Religion geltende Vorschriften die Benützung von Christenblut für rituelle Zwecke gefordert oder auch nur angedeutet worden wäre, ist schlechthin unsinnig und des zu Ende gehenden neunzehnten Jahrhunderts unwürdig.“

Der Erzbischof von Lemberg

372

Wir, von Gottes Gnaden und dem apostolischen Stuhle ernannter Erzbischof von Lemberg, Cajetan Ignaz Rozdara von Ritzkizki, Sr. A. K. K. Majestät wirklicher Rath.

Auf die im Namen der hebräischen Gemeinde von Lemberg durch Hersch Etinger, Gabriel Pazel und Joel Blumenfeld gemachte Anfrage, „ob wirklich die Meynung, daß die Juden zur Zeit Ihrer Feiertage, Christenblutes bedürftig wären, gegründet oder ungegründet seyn“ geben wir hierauf die Antwort, „daß zwar vormals und zum Theile auch igt unter dem gemeinen Volke allgemein diese Meynung stattgefunden, daß wir aber keineswegs einen Grund in den Kirchen-Entscheidungen, oder jenen der Päbste, zur **Bestätigung einer derley Meynung vorfinden**“.

Johann Hoffmann

Sr. k. k. Apost. Majestät Rath und
General Vicar bey der Metropolitie.

(L. S.)

(Erzb.=Siegel von Lemberg).

Aus dem Metrop. consist.
zu Lemberg d. 6ten May
1801.

Johann Ambros
Kanzler.

Vidirt Kreisamt, und wird bestätigt,
daß dieses Zeugniß vom hiesigen
Cath. Metropolitan Consistorio wirk-
lich ausgefertigt worden seyn.

(L. S.)

Lemberg, d. 12ten May 1801.

(Kreisamts-Siegel
von Lemberg).

Joseph Edler von Lindemann,
Kreis-Sekretär.

(L. S.)

Auf Befehl übersetzt durch
Ernst Freiherr von Hiller m. p.
attaché à l'Agence imp^r roy^{le} a Yassi.

R. R. Agenzie bestätigt, daß diese Urkunde eine treue
Copie des Original Aktenstückes sey.

Fulda, 4. November 1882.

Geehrter Herr Doctor!

Auf Ihren Wunsch stehe ich nicht an, die bei unserer
neulichen Unterredung abgegebene Erklärung hiermit schrift-
lich zu wiederholen, daß die Annahme, es könnte von Juden
Christenblut zu rituellen Zwecken jemals gebraucht worden
sein, weder durch die jüdische Religion, noch
durch die Geschichte zu begründen ist, und daß
eine derartige Beschuldigung, auf welche Voraussetzungen
immer sie gestützt werden möge, als eine freventliche
Anwahrheit bezeichnet werden muß. In vollkommener
Hochachtung Euer Wohlgeboren ergebenster

G. R o p p
Bischof von Fulda.

An
den Rabbiner
Herrn Dr. C a h n.



Herrn Leopold Lipschitz, Oberrabbiner zu Abany-Szanto
derzeit Budapest.

Bonn, November 1882.

Indem ich für das an mich gerichtete Schreiben vom 15. October d. J., das mir am 18. desselben Monats zukam, wegen wiederholter Abwesenheit in Amtsgeschäften erst heute meinen ergebensten Dank ausspreche, bedauere ich dem darin ausgesprochenen Wunsche, durch eine historische Beleuchtung die gegen die Juden erhobenen schweren Beschuldigungen zu widerlegen, nicht willfahren zu können. So ungewisselhaft es mir stets war und ist, daß es eine grundlose und durchaus boshafte Verleumdung ist, zu behaupten, daß jüdische Grundsätze erlauben oder gar fordern sollten, Christenblut oder überhaupt Menschenblut zu religiösen Zwecken zu gebrauchen, fehlt mir doch zu einer solchen historischen Arbeit die Zeit, weil ich meine ganze Zeit meinem Amte schulde. Ich muß mich daher begnügen, Ihnen unter Mittheilung meiner persönlichen Ueberzeugung das tiefste Bedauern darüber auszudrücken, daß es möglich war, in unserer Zeit, welche durch ihre Geschichtsforschung längst Ansichten als absolut falsch festgestellt hat, die im Mittelalter sich als Ausgeburt religiösen Fanatismus darstellen, solche Märchen neu aufzutischen und zum Vorwande der Aufreizung und schmählischen Verfolgung der Mitglieder der jüdischen Religion zu benutzen.

Ich nehme keinen Anstand, meinen Abscheu vor einem Gebahren zu bekunden, welches eine Schmach ist für Personen, welche den Namen Christen führen, durch ihre Thaten aber beweisen, daß sie eines Namens unwürdig sind, welcher seinem Träger die Pflicht auferlegt, seinen Nächsten zu lieben wie sich selbst, und dessen Träger sich bewußt sein sollten, daß die Fundamentalsätze der christlichen Moral, die zehn Gebote, aus dem Judenthum herkommen und daß der Stifter der christlichen Religion seiner menschlichen Natur nach aus dem jüdischen Volke hervorging und selbst der Samaritin bezugte: „das Heil kommt von den Juden“ Joh. 4, 22. Deshalb warnt ja auch der Apostel Paulus die Christen zu Rom „nicht stolz zu thun gegen die Juden, die auch vom Standpunkte des Christenthums noch an den Verheißungen Gottes Theil haben“ Röm. 11, 18 ff.

Ich ermächtige Sie von dieser Zuschrift den Ihnen passenden Gebrauch zu machen.

Dr. Joseph Hubert Reinkens, katholischer Bischof.

Hochgeehrter Herr Oberrabbiner !

Sehr gern bin ich bereit, über die Angelegenheit welche Sie und Ihre Genossen so sehr bewegt, soweit ich darüber ein Urtheil geben kann, meine Meinung offen auszusprechen.

Ich bedauere und beklage in dem Judenhaß, wie derselbe in jüngster Zeit in Rußland, Preußen und Ungarn hervorgetreten ist, einen offenbaren Schandfleck der heutigen Christenheit. Dieses unheimliche Feuer eines leidenschaftlichen Judenhasses hat meines Erachtens den großen in Ungarn spielenden Proceß zu einer brennenden Frage der gesammten Culturwelt gemacht.

Was nun die vermeintliche neue Entdeckung des Professors Rohling anbelangt, so ist, um darüber ein entscheidendes Urtheil fällen zu können, die Specialität jüdischer Gelehrsamkeit erforderlich, auf welche ich keinen Anspruch machen darf. In dieser Beziehung erlaube ich mir Sie an meinen Freund Franz Delitsch in Leipzig zu verweisen, derselbe hat schon früher mit Professor Rohling eine Lanze gebrochen.

Ich kenne den Professor Rohling als einen fanatischen Papisten. In seinem Buch: Der Antichrist und das Ende der Welt, 1875, hat er über den Protestantismus folgendes Urtheil gefällt: „Wohin der Protestantismus seinen Fuß stellt, verdorrt das Gras, geistige Leere, Verwilderung der Sitte, schauerliche Trostlosigkeit des Herzens sind seine Früchte, ein Protestant, der nach Luther's Lehren lebt, ist ein Ungeheuer. Vandalismus und Protestantismus sind identische Begriffe.“ Nach einem so entsetzlichen Urtheil über den Protestantismus halte ich den Mann für fähig, auch dem Judenthum das Allerärgste anzudichten und nachzusagen.

Schließlich will ich noch bemerken, daß Luther, obwohl er in seinen letzten Tagen durch schlechte Erfahrungen an Juden leidenschaftlich gegen die Juden erregt war, im Jahre 1523 unter anderen schweren Vorwürfen, die er der Christenheit in ihrem Verhältniß zu den Juden macht, auch folgendes Geständniß ausspricht: „Wir treiben den Juden mit Gerede und gehen mit Lügenvertheidigungen um und geben ihnen Schuld, sie müssen Christenblut haben.“

Hochachtungsvoll ergebenst:

M. Baumgarten, Dr. u. Prof. d. Theologie.

Rostock, 9. Juli 1883.

Läßt sich die Ansicht, daß die Juden Christenblut zu rituellem Zwecke verwenden, irgendwie aus dem Talmud begründen?

Rechtsgutachten von Professor Dr. theol. Franz Delitzsch.

Man hat mich um Beantwortung obiger Frage angegangen, weil ich in dem Rufe stehe, ein gründlicher Kenner des Talmud zu sein. Unter den christlichen Gelehrten bin ich wenigstens derjenige, welcher fast ein halbes Jahrhundert und also länger als kaum irgend ein anderer sich mit dem Studium des Talmud befaßt hat. Man setzt also nicht ohne Berechtigung voraus, daß ich vor anderen competent sei, jene Frage zu beantworten.

Die Antwort kann nicht anders als verneinend und zwar absolut verneinend ansfallen. Die fragliche Ansicht läßt sich in keiner Weise aus dem Talmud begründen. Weder ein Erklärungsgrund noch ein Anknüpfungspunkt dafür läßt sich im Talmud entdecken. Da sie ohne Wurzel im Talmud ist, so läßt sich schon von vornherein annehmen, daß sich auch in der nachtalmudischen Literatur keine Bestätigung erspähen lassen werde. Ich werde mich aber gemäß der Fragestellung darauf beschränken, die Richtigkeit der Anklage aus dem Talmud selbst zu beweisen. Die Juden sollen, wie man sagt, Menschenblut und zwar Christenblut in ihre ungeäuerten Osterbrote und ihren Osterwein mischen — ich kann versichern, daß auch der extremste Talmudjude noch Mensch genug ist, um schon den Gedanken an die Wirklichkeit des Borgeworfenen schauerregend zu finden, und daß er ihn eben auf Grund des traditionellen Gesetzes perhorresciren muß.

Zwar ist Menschenblut nach talmudischem Rechte nicht in gleicher Weise verpönt wie das Blut warmblütiger Thiere (Vierfüßler und Vögel), in welchem ihr Leben verströmt. Auf den Genuß solchen Blutes, wenn auch nur im Betrag einer Olive, ist die Strafe der Ausrottung durch Gottes Gericht gesetzt, während dem Körper entfloßenes

reines Menschenblut oder, wie die Terminologie des traditionellen Gesetzes sich ausdrückt, Zweifüßlerblut zwar verboten ist, aber ohne mit der Strafe der Ausrottung bedroht zu sein; in gewissen Fällen ist sogar nur die Enthaltung empfohlen (Kerithoth 20a, 22a). Beißt einer Brot und es tropft etwas feines Blut darauf, so hat er es abzukrazen, nicht als ob es an sich Sünde wäre es mitzuessen, sondern weil es scheinen könnte, daß er verbotenes Blut genieße; blutet ihm aber sein Zahnsfleisch, so ist ihm unverwehrt, das Blut hinunter zu schlucken (ebend. 21b); der Fall dagegen, daß einer vorsätzlich Menschenblut, etwa beim Aberlaß ausströmendes oder auch nur zu Anfang oder zu Ende austropfendes genösse, liegt außerhalb des Bereiches der Betrachtung (Sanhedrin 59a) und nun gar der Gedanke, daß jemand einen Menschen schlachte, um sein Blut abzapfen und zu genießen, kommt keinem Talmudlehrer in den Sinn, obgleich die talmudische Denkweise in Aufstellung abstracter Möglichkeiten das Neueste leistet. Schlachtung eines Menschen bleibt im Talmud eine schlechthin unvollzogene Vorstellung, und wenn sich die Vorstellung fände, daß ein Mensch geschlachtet (geschächtet) wird wie ein Schaf oder Rind, so würde sich damit die Vorstellung verbinden, daß man das Blut in Asche auslaufen läßt und mit Erde bedeckt (Chullin 86b). Aber der Talmud kennt nur den Unterschied eines Menschen, der natürlichen und eines Menschen, der gewaltsamen Todes gestorben ist; Alles was diese an sich haben, ist dem Nießbrauch, geschweige dem Genusse entzogen, selbst das Haar, und dies auch in dem Fall, daß der Verstorbene vor seinem Tode testamentarisch darüber verfügt hat (Joreh deah § 498 1. 2.). Der Todte verunreinigt den der ihn trägt oder berührt; verunreinigend ist das Blut, welches ihm nach dem Tode entgangen, auch das unter den Todeszuckungen einem Erschlagenen entgangene Blut ist verunreinigend, jenes nach der Schrift, dieses nach rabbinischem Gesetze (Oholoth II, 2). Solches Blut heißt „Blut der Niederingung“ (dam tebusah). Zwar sind die gesetzlichen Konsequenzen bei der nichtisraelitischen Leiche weniger streng als bei der israelitischen (Jebamoth 61a) und zwar wirkt das Nationalitätsprincip auch in das auf das Verhältniß des Menschen zum

Menschen bezügliche Verbot (Gen. IX, 6) einen Schatten (Sanhedrin 72b), aber der den Kannibalismus überbietende Gedanke, daß gojisches Blut ein wohlschmeckender religiöser Genuß, eine exquisite weihende Würze sei, ist zu schauerhaft und unsinnig, um in Hirn oder Herz eines Talmudlehrers zu kommen. Die heilige Schrift enthält einige kriegerische Stellen, nach denen Israel Feindesblut trinkt Num XXIII, 24. Sach IX, 15, aber was so kannibalisch lautet, gilt dem Talmud als Bild (Kerithoth 22a) und die Targumim beseitigen es, indem sie Blut als symbolische Bezeichnung von Hab und Gut übersetzen. Auch mit dem rothen Wein der vier Passah-Becher mag der eine diesen, der andere jenen symbolischen Sinn verbinden, aber der Wein darf auch weiß sein, und da, wo der palästinische Talmud die Verpflichtung, rothen Wein zu nehmen, ausspricht (Pesachim X, 1 und anderwärts), begründet er sie aus Spr. XXIII, 31, also daraus, daß rother Wein einen lustigeren Anblick gewährt. Allerdings läßt sich mit dem Roth die Erinnerung an die über Aegypten ergangenen blutigen Strafgerichte verbinden und entsprechend dem Passahrusse „Schütte deinen Zorn auf die Heiden, die dich nicht kennen“, auch der Gedanke an blutige Abstrafung gegenwärtiger und künftiger Feinde Israels — ich habe jedoch keinen Beleg dafür, daß das wirklich geschieht — aber die Vorstellung, daß der Passahwein durch beigemischtetes gojisches Blut religiös wohlschmeckender und zweckdienlicher werde, ist von talmudischem und überhaupt jüdischem Standpunkt der haarsträubendste Unsinn.

„Es kommt die Zeit — lautet das Wort Jesu, Joh. XIII, 2 -- wo, wer euch tödtet, wird meinen, er thut Gott einen Dienst daran“. Solche Ausbrüche des Fanatismus gegen vermeintlich von der Religion der Väter Abgefallene kommen auch jetzt noch vor. Aber die Verwendung feindlichen Blutes zu religiösem Genuße ist eine Erfindung judenfresserischen Hasses. Der Talmud enthält manche abstoßend schroffe Rechtsätze über Götzendiener und Abtrünnige, manche nationalstolze, racheschnaubende Stimmungsworte, aber auch das Humanitätsprincip kündigt sich an und arbeitet sich hindurch, und der im mosaischen Gesetze wurzelnde Rigorismus des talmudischen Rechts bleibt doch himmelweit verschieden von

der Religion jener Völker, welche, wie die eben deshalb der Vertilgung geweihten Kananiter, der Gottheit zu Ehren Menschen schlachten. Feindesblut in Wein zu trinken — ein Jude müßte zu einem Karaiben verwildert sein und zugleich sich mehr als ein Fidschi-Insulaner gegen Civilisation verstockt haben, um einen solchen Gedanken zu fassen und auszuführen. Selbst mit dem Wasser, in welchem Beschneidungsblut aufgefangen, wie mit Weihwasser das Gesicht anzufeuchten entschließt man sich kaum, außer wenn es mit aromatischen Spirituosen versetzt ist. Die Frage aber, ob Beschneidungsblut einem spirituoson Getränk beigemischt werden dürfe, ist so albern, daß sie gar nicht gestellt wird. Und nun gar Feindesblut, Christenblut!! —

Was aber die ungesäuerten Brote des Osterfestes betrifft, so bestehen sie aus Weizenmehl, welches in peinlichster Weise aus aller Beziehung zu Gesäuertem isolirt worden ist und mit reinem und noch eigens durchgeseihetem Quellwasser angefeuchtet wird, um geknetet werden zu können. Mischung des Teiges mit Blut eines Todten würde Zubereitung und Genuß zu einer die Ausrottung verwirklichenden Sünde machen, aber auch schon die Möglichkeit eines solchen Frevels liegt außerhalb des talmudischen Vorstellungskreises. Es ist nach talmudischer Lehre verboten, Brot zu essen, auf welchem Fleisch geschnitten worden ist, weil sich Blut dem Brot mitgetheilt haben könnte, und es ist verboten, Fische und Geflügel, die mit einander eingezalzen sind, zu essen, weil Blut des Geflügels in die Fische eingebrungen sein könnte (Chullin 112 b). Das Brot wird erst eßbar, wenn das Fleisch seine rothe Farbe verloren, wenn es bis zum Aufsteigen des Fettdampfes gebraten, wenn das Flüssige, was herauskommt, reiner „Fleischwein“ d. i. Fleischsaft ist (ebend. 112 a). So groß ist die Scheu vor dem Blute. Wirft man ein, daß es sich hier um Thierblut, nicht um Menschenblut handelt, so ist vorerst zuzugeben, daß allerdings vom talmudischen Gesichtspunkt aus das Schlucken von Thierblut weit verdammlicher ist als das Schlucken von Menschenblut. Den Grund dafür hat Wessely in dem Mendelssohn'schen Commentare zu Lev. XVII, 14 angegeben. Weil das Blut Erscheinungsform und Bildungstoff und Behälter der Seele ist, fürchtet

man Verrohung der Menschenseele, wenn sie sich durch Genuß des Thierblutes in nächstmöglichen Contact mit der Thierseele setzt. Ich halte diese Auffassung des Motivs des Thierblutverbots nicht für richtig; das Motiv scheint mir vielmehr in dem Respect zu liegen, welcher auch der Thierseele als dem Product und gleichsam der Emanation des allbelebenden Lebens Gottes geschuldet wird. Von da ergibt sich der Schluß a minori ad majus, daß, wenn schon Thierblut, um so viel mehr Menschenblut in den eigenen Körper aufzunehmen verboten ist. Der Talmud aber geht von dem gleichen göttlichen Adel aller Menschenseelen, auf ihren Ursprung gesehen, aus und urtheilt demgemäß, daß Insaufnahme von Menschenblut nicht gleicherweise wie das von Thierblut das Strafgericht der Ausrottung verwirkt. Sie ist ein sühnbares peccatum veniale. Aber ein Vergehen ist sie doch, und welch ein Vergehen nun gar, wenn es Blut solcher ist, in deren Verhältniß zum Israeliten die gleiche Gottesverwandtschaft gegen die tiefe Kluft des Gegenjages in den Hinte grund tritt!

Die christliche Bevölkerung einer russischen Ortschaft hatte einen leichtgläubigen, ungebildeten russischen Juden eingeredet, der Rabbi sei im Besitz von Blut, Christenblut nämlich, mittelst dessen er große Dinge ausrichten könne. Der Idiot ging in die Falle, nahm dem Rabbi als ein demüthiger Supplicand und fragte, was er wolle, flüsterte er in schüchternen, geheimnißthuerischer Weise: „Ein bisle Blut!“ Der Rabbi aber, die Arglist durchschauend, holte die Thora herbei und schwur bei dem Lebendigen Gotte, daß er kein solches Blut besitze und nicht besitzen wolle und daß das Judenthum rein sei von der ihm angedichteten Blutschuld.

Eben diesen Schwur hat im Jahre 1840 Emanuel Veith auf der Kanzel seiner Wiener Kirche mit erhobenem Crucifixe geleistet, und ich selbst bezeichnete 1841 vor einer großen Versammlung in der Waisenhauskirche zu Dresden die Blutanklage als eine unchristliche freile Lüge. Je mehr ich den Frieden zwischen Synagoge und Kirche herbeiföhne, desto entrüsteter verurtheile ich allen Judenhaf, welcher die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufhält.

Leipzig, den 1. September 1882.

Berlin W., Schill-Straße 11 a,
4. Nov. 1882.

Geehrter Herr!

Ihr Schreiben sammt Beilage in Angelegenheit der traurigen Judenverfolgungen, die jetzt in Ungarn an der Tagesordnung sind, ist mir zugekommen und danke ich verbindlichst dafür.

Ich brauche wohl nicht zu versichern, daß ich das fanatische Treiben gewisser Zeloten, welches in Deutschland, Rußland und Oesterreich-Ungarn seit Jahren im Schwange geht, aufs äußerste verabscheue, und dringend wünsche, daß wie in Deutschland und Rußland, so endlich auch in Ungarn die Regierung ihre Pflicht thun möge. Dagegen kann ich mir von theoretischen Widerlegungen der in Cours gesetzten Beschuldigung, daß die Juden in ihrem Cult Christenblut gebrauchen, darum nicht den mindesten Nutzen versprechen, weil die Leute, welche sie ausgesprengt haben, sie selbst nicht glauben, die fanatisirte Masse aber theoretische Widerlegungen nicht liest und nicht glaubt. Sofern sich überhaupt die Sache aus den jüdischen Büchern widerlegen läßt, ist das ja schon durch meinen Collegen hier, Prof. Dr. H. Strack zur Genüge öffentlich geschehen. Ich selbst bin in den rabbinischen Schriften nicht so bewandert, daß ich etwas dazu thun könnte, und habe gegenwärtig auch keine Zeit dazu, mich eingehend mit der Sache zu beschäftigen. Ich habe so vieles andere zu thun, daß ich mich nicht damit abgeben kann, Dinge, die an sich unglaublich sind und die Niemand glaubt, als unglaublich erst noch zu erweisen.

Indem ich also bedaure, Ihrem Gesuche in der gewünschten Weise nicht entsprechen zu können, kann ich gleichwohl als meine volle **Heberzeugung aussprechen**, daß die genannte Beschuldigung **eine reine, böswillig ausgesprengte Lüge ist**, und wünsche von Herzen, daß die Obrigkeiten endlich mit Nachdruck gegen die schuldigen Fanatiker einschreiten mögen.

Hochachtungsvoll ergehenst

A. D i l l m a n n, Dr. theol. u. phil., ord. Professor
a. d. Universität Berlin.

An Herrn Rabbiner Lipschitz aus Szanto z. B. in Berlin.

Es will mir **Schmählich und empörend** erscheinen, daß in unserer Zeit die alte **Barbarei des Mittelalters** ihre Auferstehung feiert und längst auf allen denkbaren Wegen **widerlegte Irrthümer und böswillige Anschuldigungen** noch einmal ernstlich ausgesprochen und erhoben werden. Der jüdische Ritus kennt kein Menschenopfer, fordert kein Menschenblut, denn der Israelit betet vor allem um „Leben und Frieden“.

Die Ankläger, welche das Gegentheil behaupten, machen sich eines schweren, fluchwürdigen Verbrechens schuldig, ihre Anklage gereicht dem Lande und der Zeit, der sie angehören, zur Schmach.

Leipzig, 23. Nov. 1882.

Dr. Georg Ebers
ord. Prof. zu Leipzig

Ich erkläre hiemit meine Zustimmung zu dem Urtheile aller umsichtigen und gerechten Männer, wie Herr Geheimrath Prof. Delitzsch, über die Tisza-Eszlar'sche Angelegenheit.

Prof. Dr. S. L. Fleischer.

Leipzig, 23. Nov. 1882.

Rom, 9. Nov. 1882.

13. Piazza Saganica.

Geehrtester Herr.

Ihr werthes Schreiben vom 2. Nov. habe ich richtig erhalten.

Der kleine Aufsatz über die Blutbeschuldigung, den ich zu schreiben die Absicht habe, soll populär gehalten, und keineswegs für die Gelehrtenwelt bestimmt sein, und somit weder auf Vollständigkeit noch auf neue Forschungen Anspruch machen. Indessen ergreife ich gern diese Gelegenheit, um Ihnen, geehrtester Herr, meine aufrichtigste Theilnahme für die Leiden Ihrer Glaubensbrüder auszudrücken. Es ist wirklich traurig, daß eine jeder Basis entbehrende und auf vollständige Unkenntniß des Judenthums beruhende Behauptung, daß im jüdischen Gottesdienste Menschenblut gebraucht wird — im XIX. Jahrhundert und in Europa Ursache von brutalen Verfolgungen ist, oder Anlaß dazu gibt!

In der Hoffnung, daß diese beklagenswerthen Zustände bald aufhören, verbleibe ich

Ihr ergebenster

Ignaz Guidi.

Herrn Bezirksrabbiner Dr. J. S. Bloch
in Wien.

Erlangen, 28. Jänner 1883.

Sehr geehrter Herr Bezirksrabbiner!

Ihre drei Streitschriften gegen Dr. Rohling habe ich von Anfang bis zu Ende sorgfältig und mit warmer Theilnahme und auch mit stets steigender Entrüstung über Rohling durchgelesen. Genehmigen Sie meinen besten Dank! Durch Ihre und durch Dr. Deliksch' Streitschriften ist Rohling in ein Licht gestellt worden, daß er am besten thäte, von der Bildfläche ganz zu verschwinden. Ich sollte meinen, das Gewissen müßte ihn doch endlich schlagen ob seiner Unredlichkeit und seines wilden Fanatismus. Es ist geradezu entsetzlich, daß dieser Mann sogar die hundertmal widerlegte Fabel von dem rituellen Christenmord sich erbietet zu beschwören. Mit einem Manne, der hierzu bereit ist, gibt es keine wissenschaftliche Verständigung mehr. Ich kann es daher nur billigen, daß Sie die Polemik gegen ihn jetzt abbrechen.

In aufrichtiger Werthschätzung Ihr ergebenster

Prof. Dr. Köhler.

Erlangen, den 10. Februar 1884.

Sehr geehrter Herr Bezirksrabbiner !

Im Anschluß an mein Ergebenstes vom 29. v. M. bedauere ich, Ihnen mittheilen zu müssen, daß es mir nicht möglich sein wird, der Schwurgerichtsverhandlung über die von Dr. Rohling gegen Sie erhobene Anklage beizuwohnen, da unsere Osterferien, wie sich jetzt genau bestimmen läßt, frühestens heute in vier Wochen beginnen. Ich darf wohl auch annehmen, daß Sie, da Sie mir nicht geantwortet haben, auf meine Vernehmung, und mit Recht, kein allzu-großes Gewicht legen. Sollte es Ihnen aber dennoch wünschenswerth erscheinen, mich vor einem bayrischen Ge-richte, hier oder in Nürnberg, commissarisch vernehmen zu lassen, so werde ich mich dem nicht entziehen. Zugleich ermächtige ich Sie, mich als Verfasser des Artikels „Die erneuerte Blutbeschuldigung gegen die Juden“ in der Beilage zu Nr. 311 der „Allgemeinen Zeitung“ vom 8. Nov. 1883 in Ihrer Vertheidigung zu nennen; ich habe auch die Re-daction ermächtigt, jedem darnach Fragenden meinen Namen kund zu thun, da ich zu dem dort gegen Rohling gesagten fest stehe!

Gott gebe, daß durch Ihren Proceß die Wahrheit zur allgemeinen Anerkennung gelange, **Lüge und Verläumdung aber gründlich zu Schanden werde!**

Die rabbinische Literatur enthält manches, was sich aus den Verhältnissen früherer Zeiten entschuldigen, wenn auch nicht rechtfertigen, läßt. Aber man soll ihr auch nicht mehr aufbürden, als sie in Wirklichkeit zu verantworten hat. Speciell die Blutbeschuldigung ist nach den bisher beige-brachten Belegen und nach der ganzen Stellung des Judenthums zum Mord, zum Todtschlag, zum Opfer und zur Verwendung irgend welchen Blutes, wie ich nicht müde werde zu wiederholen, eine ruchlose Verleumdung.

Wäre Rohling seiner Sache gewiß, so hätte er auf meinen Angriff, der ihm vor ganz Europa, ja vor der ganzen gebildeten Welt — denn wo immer in der gebildeten

Welt deutsch verstanden wird, wird die „Allgemeine Zeitung“ gelesen — den Verdacht der literarischen Fälschung ins Gesicht schleuderte, nicht schweigen können.

Mit dem Wunsche, daß der Proceß günstig verlaufe und die Blutbeschuldigung gegen das Judenthum definitiv beseitige,

Ihr hochachtungsvoll ergebenster

Dr. Köhler.

Die erneuerte Blutbeschuldigung gegen die Juden.

(Beilage zur Münchener „Allgemeinen Zeitung“, Nr. 311, Donnerstag
8. November 1883.)

A. K.* Zu den culturgeschichtlich beachtenswerthesten, wen auch nicht erfreulichsten Erscheinungen der letzten Jahre gehört der Antisemitismus. Sein Emporkommen ist ein Beleg dafür daß der sociale Gegensatz zwischen Israeliten und Nichtisraeliten in Deutschland und besonders in Oesterreich-Ungarn doch noch nicht in dem Grade überbrückt ist, wie man anzunehmen sich berechtigt hielt. Eine Prüfung der Waffen aber, deren sich einzelne hervorragende Führer des Antisemitismus bedienen, läßt bei diesen eine Weite des Gewissens erkennen, wie man sie sonst bei Führern politischer oder socialer Parteien glücklicherweise nicht häufig trifft. Das Verdienst, die Waffenprobe gründlich vollzogen zu haben, gebührt vornehmlich Franz Delitzsch in Leipzig.

Schon vor einer Reihe von Jahren hatte der frühere Professor an der Akademie zu Münster, jetziger Professor der Theologie zu Prag, Aug. Rohling, eine Broschüre unter dem Titel „Der Talmudjude“ veröffentlicht und darin angeblich aus alten jüdischen Schriften, in Wirklichkeit aber aus deren Verarbeitung bei Eisenmenger u. A. eine Reihe von Stellen zusammengetragen, in welchen ein übertriebenes jüdisches Selbstbewußtsein sich über alle Nichtjuden erhebt und diese im Verlehr und vor Gericht anders behandelt zu sehen wünscht, als den Juden. Daß dergleichen Aeußerungen in der rabbinischen Literatur vorkommen, ist nicht zu leugnen. Aber ebenso wenig, daß sich auch viele Stellen gegentheiliger Tendenz finden. Unbillig und ungerecht aber ist es, das Judenthum in den Culturstaaten Europas für jene Aeußerungen eines früheren nationalen und religiösen Fanatismus verantwortlich zu machen und es den urtheilslosen Massen, als noch immer von diesem Fanatismus beherrscht, zu denunciren. Denn in neuerer Zeit und namentlich seit Moses Mendelssohn, hat es sich davon völlig emancipirt, und die neueren in Deutschland und Oesterreich erschienernen

*) Prof. Dr. Köhler in Erlangen

Religionslehrbücher enthalten davon keine Spur mehr. Trotzdem fand Rohling's „Talmudjude“ eine ungemeine Verbreitung, besonders in Oesterreich-Ungarn, und entflamte an vielen Orten einen blinden Haß gegen die Juden.

Als im Jahre 1876 die fünfte Auflage des „Talmudjuden“ erschienen war (Münster, Kassel), hielt es Delitzsch für angezeigt, in seiner Zeitschrift „Saat auf Hoffnung“, 1877, S. 183 f. einen Warnungsruf dagegen ergehen zu lassen. Dieser blieb unbeachtet. Im Jahre 1878 erschien die sechste Auflage des „Talmudjuden“. Die Judenhegen mehrten sich. Nunmehr trat Delitzsch 1881 mit einer Streitschrift gegen Rohling hervor: „Rohling's Talmudjude beleuchtet“ (Leipzig, Dörffling und Franke), welche rasch nacheinander mehrere Auflagen erlebte. Er weist ihm zahlreiche Entstellungen der Texte, Uebersetzungsfehler und unbillige Verwerthungen seiner Belege nach. Nicht nur die Zuverlässigkeit Rohling's, sondern auch seine Gelehrsamkeit gerieth in eine bedenkliche Beleuchtung. So hatte z. B. Rohling in seiner Schrift eine jüdische Fabel mitgetheilt, welche nach seiner Darstellung damit abschloß, daß ein Rabbi einer Schlange den Kopf abbiß; zwanzig Seiten zuvor aber hatte er in marktchreierischer Weise Demjenigen „tausend blanke Thaler“ versprochen, welcher von der deutschen morgenländischen Gesellschaft das Urtheil empfangen, daß seine Citate erdichtet, unwahr, erfunden seien. Als Rohling dieses Angebot machte, mußte er, bis zum Jahre 1873 selbst Mitglied der deutschen morgenländischen Gesellschaft, wissen, daß diese nach ihrer ganzen Organisation schlechthin nicht in der Lage ist, als wissenschaftliches Forum ein Urtheil über eine Streitfrage abzugeben. Es war dies für Rohling auch recht gut. Denn Delitzsch wies ihm nach, daß nach dem hebräischen Texte jener Fabel ein weiblicher Rabe es war, welcher der Schlange den Kopf abbiß; zugleich wies er ihm auch die Quelle seines Mißverständnisses nach: Eisenmenger hatte in seiner Uebersetzung die Worte gebraucht, „da kam eine Rabin“ und biß der Schlange den Kopf ab“, Rohling aber hatte „eine Rabin“ für einen Druckfehler gehalten und dafür „ein Rabbi“ corrigirt. Man sollte meinen, dieser Schlag wäre niederschmetternd gewesen. Aber Rohling wußte sich zu helfen. In seiner meist nicht zur Sache Gehöriges enthaltenden Gegenschrift „Franz Delitzsch und die Judenfrage“ (Brag, Reinig u. Comp. 1881), erklärte er, er habe nur dem „Rabbi, der sich Wunderdinge fingirte, einen Schwanz gemacht“, er habe mit seiner Uebersetzung bloß sagen wollen, „daß die ganze Affaire in der Phantasie des Rabbi vor sich ging, daß nicht eine wirkliche Rabin, sondern eine fingirte, also der fingierende Rabbi der Schlange den Kopf

abbiß“. Ob Kohling für diese seine Erklärung auch gläubige Leser gefunden hat, ist dem Referenten unbekannt.

Das bis dahin Geleistete war für Kohling nur das Vorspiel zur Hauptaction. Anlaß dazu bot zunächst eine in Wien am 28. October gegen den Schriftsteller Holubek abgehaltene Schwurgerichtsverhandlung, wobei eine im Sommer 1881 von Kohling amtseidlich geleistete Bekräftigung der Richtigkeit seiner Citate und ihrer Deutung als Beweismaterial verwendet wurde. Gegen diese amtseidliche Bekräftigung veröffentlichten die beiden Wiener Rabbiner Güdemann und Jellinek gemeinsam am 30. October 1882 eine energisch ablehnende Erklärung. Der gelehrte Rabbiner Dr. J. S. Bloch in Wien ließ gleichzeitig mehrere in wohl begreiflicher Leidenschaftlichkeit gehaltene Artikel folgen, welche zugleich in Separatabdrücken verbreitet wurden¹⁾. Vornehmlich aber wurde Kohling's Eifer durch die Tisza-Eszlärer Schauergeschichte neu angefaßt und zu fanatischer Gluth entflammt. Anfangs December erließ er gegen Güdemann und Jellinek eine Erklärung, worin er sich erbot, amtseidlich zu erhärten, daß unter den Juden eine mündliche Geheimlehre, den rituellen Mord betreffend, circulire²⁾. Bald darauf schrieb er:

„Die ungarischen Juden sammeln jetzt Gutachten, ob im Talmud ritueller Mord gestattet werde. Ich schließe mich mit dem Votum an, daß im Talmud davon nichts sicheres steht, aber laut dem Zeugniß der Geschichte ist die schauerliche Sache eine mündliche Geheimlehre, die oft befolgt worden ist (siehe „Civiltà Cattolica“ 1881 f. — mehrere Artikel). Ich kann auch dies auf Verlangen amtseidlich erhärten“³⁾.

Unnuehr veröffentlichte Delitzsch seine zweite Streitschrift⁴⁾, in welcher er, vornehmlich die früheren Anklagen Kohling's von Neuem zurückweisend, über dessen Blutbeschuldigung harmlos mit wenig spottenden Worten hinweggehen zu können meinte. Aber hierin täuschte er sich. Unmittelbar darauf erklärte Kohling in einem „fünften Briefe“⁵⁾:

„Der Beweis für diese Behauptung (daß nämlich die rituelle Schächtung von Christen ein Lehrpunkt der rabbinischen Religion sei)

¹⁾ Prof. Kohling und das Wiener Rabbinat, Wien 1882; des f. I. Prof. Kohling neueste Fälschungen, Wien 1883; kürzlich erst erschienen: Prof. Dr. August Kohling in Prag vor dem Gerichtshof deutscher Gelehrten, Wien 1883

²⁾ „Vaterland“, Zeitung für die österreichische Monarchie, 1882, 11. December.

³⁾ Kohling, meine Antworten an die Rabbiner, Prag 1883, S. 11 f.

⁴⁾ Was Dr. August Kohling beschworen hat und beschwören will, Leipzig 1883.

⁵⁾ Meine Antworten an die Rabbiner, S. 53 I.

stürzt sich vor Allem auf die Thatsachen der Geschichte, weil die abendländischen Juden, die für christliche Hebräisten zugänglichen Texte ihrer Bücher so eingerichtet haben, daß sich daraus kein stringentes Argument schöpfen läßt. Würden die hohen Odrigkeiten es mir ermöglichen, einige Jahre im Oriente zuzubringen, so glaube ich freilich, daß ich auch Texte dieser Art finden könnte.“

Aus der Geschichte bringt er in der That auch einige vermeintliche Belege bei. Für ihn hat die Aussage vermittelt der Folter inquirirter Juden, sowie die Aussage jüdischer zum Islam übergetretener Renegaten Beweiskraft.

Bewunderlich war nur, daß er in den für christliche Hebräisten zugänglichen Texten noch keine Beweise für den behaupteten „Lehrpunkt der rabbinischen Religion“ kannte, obgleich doch inzwischen schon der Judenspiegel seines Freundes Dr. Justus ¹⁾, dessen Sache er ausdrücklich für seine eigene erklärt, erschienen war und dieser zwei Stellen in Uebersetzung beibringt, welche in dieser Uebersetzung die Ermordung von Christen, speciell von christlichen Jungfrauen zu gottesdienstlichen Zwecken, empfehlen. „Wenn die hohen Odrigkeiten noch säumten, Rohling mit den finanziellen Mitteln zu einer mehrjährigen Orientreise behufs Beschaffung der gesuchten Texte auszurüsten, so geschah dies sicher nur aus weiser Sparsamkeit und wohlbegründetem Vertrauen darauf, daß es seinem Eifer und seinem Spürsinn auch in der Heimat gelingen werde, die gewünschten Texte zu beschaffen. Und er hat dieses Vertrauen gerechtfertigt. Aber wie? In einem an den ungarischen Reichstagsabgeordneten Geza Dnoby gerichteten und für die Deffentlichkeit bestimmten Briefe vom 19. Juni 1883 behauptet er, ein im Jahre 1868 zu Jerusalem gedrucktes Buch (ha-siquttim) enthalte den Passus: „das Vergießen nichtjüdischen jungfräulichen Blutes ist für die Juden eine außerordentlich heilige Handlung, derart vergossenes Blut ist dem Himmel sehr angenehm und erwirkt den Juden himmlisches Erbarmen“. Er meint damit die eine der beiden von Dr. Justus bereits citirten Stellen. Schon am 23. Juni aber kannte er noch eine zweite Stelle: an diesem Tage erklärte er sich vor dem Gerichte zu Prag bereit, eidlich zu bestätigen, daß auch in dem 1880 zu Przemysl, also im österreichischen Kaiserstaate, gedruckten Sohar, von welchem bis 1875 nicht weniger als 270 Auflagen erschienen seien, nicht nur ein wo möglich tägliches Schlachten von christlichen Jungfrauen empfohlen, sondern auch das Ritual der Abschachtung genau angegeben werde“). Die

¹⁾ Paderborn, Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei 1883, 2. Auflage.

²⁾ Vergleiche eine Preßburger Correspondenz vom 2. Juli d. J. in dem „Westungarischen Grenzboten“.

Furchtbarkeit dieser Anklage gegen die Juden veranlaßte Delitzsch zu einer dritten Streitschrift.⁸⁾ Ihre Sprache ist der Ausdruck tiefer sittlicher Entrüstung. Sie theilt den hebräischen Wortlaut der beiden von Rohling als Beweis verwandten Stellen mit und schließt hieran eine wörtliche deutsche Ueberzeugung nebst eingehender Erklärung.

Es war hiemit für Jedermann, der sehen wollte, die Möglichkeit eröffnet, sich davon zu überzeugen, daß diese Stellen auch nicht im entferntesten auf Christenmord sich beziehen. Es ist dies so zweifellos, daß Delitzsch gelegentlich das Zeugniß selbst katholischer Fachgenossen, wie des Orientalisten Wickell, des Jesuiten Knabenbauer und des Professor Scholz in Würzburg gegen die Deutung von Justus und Rohling anruft. Trotzdem wagte letzterer noch einmal das Wort zu ergreifen.⁹⁾ Nachdem er in dieser seiner jüngsten Schrift die Zuverlässigkeit der Ausführungen Delitzsch's als eines Judenthums, der im Alter von etwa 20 Jahren zu Heidelberg als Studiosus der Rechte zum Christenthum übergetreten sei, verdächtigt hat, sucht er seine von Delitzsch widerlegte Deutung der beiden angeblich auf Christenmord bezüglichen Stellen zu rechtfertigen und bringt eine weitere Blüthenlese anstößiger Stellen aus Talmud, Midrasch und Sohar bei. Unter anderem rechtfertigte er auch die Zuverlässigkeit seiner von Delitzsch geläugneten Behauptung, daß der Sohar bis zum Jahre 1875 schon in 270 Auflagen erschienen sei, indem er sich auf ein mazdik sefarim betitelttes Buch eines Rabbi Joseph Kaz berief, welches im Jahre 1879 zu Sitomir in Polen herausgekommen sei. Der höchste Trumpf aber, den er ausspielt, ist der, daß er den Nachweis führt, das Blut der geschächeten Christen werde in die Ostermazzen gegeben und so genossen. Er hat dies gelesen in einem eigens zur Verbreitung dieser Prozis geschriebenen Buche gan nacl d. i. hortus clausus, welches den vor etwa 20 Jahren verstorbenen Rabbi Mendel in Kossow zum Verfasser habe, in einigen zwanzig Auflagen erschienen und an verschiedenen Orten, z. B. in Lemberg, gedruckt worden sei. Leider ist ihm nach seiner Angabe das Werkchen abhanden gekommen und trotz mehrmonatlicher Recherchen konnte er desselben noch nicht wieder habhaft werden. Man wird nicht läugnen können, daß, wenn Rohling's Angaben zuverlässig sind, wenn also die Juden Christen, speciell christliche Jungfrauen, zu gottesdienst-

⁸⁾ Schachmatt den Blutlignern Rohling und Justus, Erlangen, 1883.

⁹⁾ Die Polemik und das Menschenopfer des Rabbinismus Baderborn 1883.

lichen Zwecken schächten und ihr Blut in den Oftermazzen genießen, nicht nur der wildeste Antisemitismus berechtigt ist, sondern auch die „hohen Odrigleiten“ die Pflicht haben, die Culturvölker möglichst rasch und möglichst gründlich von diesen Kannibalen zu befreien. Aber sind seine Angaben richtig? In den letzten Tagen ist Delitzsch noch einmal mit einer vierten Streitschrift hervorgetreten.¹⁰⁾ Er ist in der Lage den Nachweis zu führen, daß er, als Kind christlicher Eltern geboren, wenige Tage nach seiner Geburt in der Nicolaitirche zu Leipzig getauft wurde, niemals die Rechte studierte, als erwählter Prorektor zum ersten Male die Stadt Heidelberg sah. Doch dies sind Nebendinge. Schwere wiegt schon, daß das von Rohling citirte Buch mazdik sefarim des Rabbi Kaß, wie Delitzsch nachweist, höchst wahrscheinlich gar nicht existirt. Wenigstens kennt es keiner unserer hervorragendsten Kenner der neueren jüdischen Literatur, und Niemand in Sitomir, wo es doch 1879 erschienen sein soll. Ja es kann gar nicht einmal 1879 in Sitomir erschienen sein; denn in jenem Jahre gab es in Sitomir keine hebräische Druckerei und keine hebräischen Typen. Delitzsch veröffentlicht ferner in dieser Streitschrift die Briefe der von ihm als Zeugen angerufenen katholischen Theologen Wickell, Knabenbauer, Scholz, welche einmüthig erklären, daß die beiden von Rohling aus ha-liquittim und sohar citirten Stellen in keiner Weise von Christenmord handeln. Und endlich — auch der kannibalische gan naül des Rabbi Mendel scheint nur in Utopien zu finden zu sein. Rabbi Mendel aus Kossuw selbst zwar gehörte dieser Erde an; er ist aber schon vor 57 Jahren — nicht vor etwa 20 Jahren — von himmen geschieden; er hat auch ein Buch geschrieben, aber nur ein einziges, und dieses führt den Titel ahabath schalom d. i. amor pacis (eine Sammlung von Predigten über den Pentateuch). Niemand von denen, welche mit der jüdischen Literatur vertraut sind, kennt einen gan naül von Rabbi Mendel, auch Niemand in Lemberg. Diese Nachweise bei Delitzsch sind für Rohling vernichtend; in hochernster Sache steht er unter dem dringenden Verdachte der literarischen Fälschung.

Die Beschuldigung, daß die Juden Christen schlachten und ihr Blut genießen, ist im Laufe der Jahrhunderte oft wiederholt worden, wie vordem die Beschuldigung gegen die Christen, daß sie Kinder schlachten und deren Blut trinken. Wie die letztere Beschuldigung, so hat sich auch die erstere bis jetzt immer als ruchlose Verleumdung erwiesen. Selbst Päpste sind dagegen aufgetreten. Daß Rohling sich von neuem erhebt und unter die leicht zu fanatisirenden Massen wirft, darf nicht wundern bei einem Manne

¹⁰⁾ Neueste Traumgeschichte des antisemitischen Propheten. Erangen 1883

der Folgendes schreiben kann: ¹¹⁾ „Leser, die noch etwa denken möchten, jene Menschen, die sich Reformatoren nannten, hätten irgendwelche persönliche Sittlichkeit besessen oder nur halbwegs erträgliche Lehren geäußert, mögen die Reformationsgeschichte des Herrn v. Döllinger durchblättern; Redlichkeit liebende Protestanten, deren es in diesem Lande (Nordamerika) nicht wenige gibt, werden mit Abscheu von ihren bisherigen sogenannten Kirchen sich abwenden, wenn sie in Erfahrung bringen, was für Schurken jene waren, die den Protestantismus ins Leben riefen.“

¹¹⁾ Der Antichrist, St. Louis 1875. S. 59.

Erklärung.

Man hat den Unterzeichneten aufgefordert, eine Erklärung abzugeben in Beziehung auf die unsinnige, ganz unbegründete und abscheuliche Beschuldigung, daß Juden sich des Christenbluts bedienen bei Feier ihres Osterfestes und zu abergläubigen Handlungen u. s. w. und daß sie zu diesen Zwecken Christenkinder ermorden. Es ist im höchsten Grade traurig, daß ein solcher bodenloser Verdacht, dem seit dem zwölften Jahrhundert eine erstaunliche Zahl unschuldiger Menschen zum Opfer gefallen ist, noch Anhänger finden kann in einer Zeit, die sich ihrer Aufklärung, Bildung und Menschenliebe rühmt. Nachdem so viele jüdische und christliche Gelehrte, Schriftkundige und mit den jüdischen Gebräuchen genau bekannte Männer das Unsinnige und Unwahre einer solchen Beschuldigung auf das Evidenteste bewiesen haben — neulich Herr Professor Dr. Strauß in seinem in mehreren Zeitungen abgedruckten Gutachten mit großer Sachkenntniß, Gelehrsamkeit und genauer Angabe der dahin gehörenden Literatur den Wahn für alle Verständige niedergeschlagen hat, läßt sich nach meiner Ueberzeugung nichts Neues anführen, um eine Erdichtung bloßzustellen, von der man meinen sollte, daß sie längst aus der Welt verschwunden wäre.

Es weiß Jeder, der nur einigermaßen mit der heiligen Schrift bekannt ist, daß das Verbot Blut zu genießen den Israeliten wiederholt eingeschärft ist „für eure Nachkommen und in allen euren Wohnungen“ 3. B. Mos. 3, 17 (so daß sogar Ausrottung aus dem Volke (7, 27) als Strafe für die Uebertretung dieses Verbotes festgesetzt ist. Und doch entblödet man sich nicht einem Argwohn Raum zu geben, für dessen Begründung Niemand auch nur einen scheinbaren auf Thatsachen fußenden Beweis anführen kann.

Kopenhagen, 22. October 1882.

Chr. H. Kalkar
Dr. theol. & phil.

Angeichts der in den letzten Monaten an verschiedenen Stellen, wie in Berlin und Dresden wiederholt ausgesprochenen und zur Verhezung des unwissenden Publikums benutzten Behauptung von der Verwendung des Blutes von gemordeten Christenkindern bei der Feier des jüdischen Passahfestes bin ich aufgefordert, ein Zeugniß abzugeben, ob ein solches neuerdings als „ritualer Mord“ bezeichnetes Verbrechen in den Gesetzesurkunden des Judenthums vorgeschrieben ist. Ich habe in dieser Hinsicht Folgendes festzustellen:

1. Das jüdische Gesetz verbietet den Mord allgemein und unbedingt. Wer Menschenblut vergießt, daß Blut soll durch Menschen vergossen werden. 1. Mos. 9, 6. Du sollst nicht tödten 2. Mos. 20, 13.

2. Das jüdische Gesetz verbietet jeden Blutgenuß allgemein und unbedingt 3. Mos. 17, 12. Eine Seele, die Blut genießt, soll ausgerottet werden aus ihrem Volke. Diese grundsätzliche Bestimmung ist die Veranlassung für das Schlachtritual, bei dem es darauf ankommt, das Fleisch gründlich vom Blut zu befreien. Hiernach kann vom Blutgebrauch bei der Bereitung der Osterkuchen keine Rede sein, es müßte denn durch eine besondere Vorschrift der allgemeine Grundsatz für diesen Fall außer Geltung gebracht sein.

3. In dem Gesetze über die Passahfeier 2. Mos. 12—13 ist eine solche besondere Vorschrift nicht enthalten und kann nicht enthalten sein, da es zur Zeit, als das Gesetz gegeben wurde, Christenkinder nicht gab, Kinder von Eltern anderer Religionen aber nach der üblichen Insinuation nicht geschlachtet werden sollen. Das ganze Gesetz enthält nichts von Menschenschlachtung.

4. In der nachbiblischen Gesetzgebung ist die Verwendung von Blut von Christenkindern für die Passahfeier nicht vorgeschrieben. Es hat Niemand eine Stelle auffinden und nachweisen können, durch welche ein „ritueller Mord“ vorgeschrieben wäre.

5. Hiernach ist die übrigens erst seit dem XV. Jahrhundert n. Chr. auftauchende Behauptung, daß die Juden zur Passahfeier Christenblut gebrauchen, unwahr und kann sich auf keine Stelle in den jüdischen Gesetzen stützen. — Wer dieselbe ohne einen Beleg beizubringen, — was ihm freilich nicht gelingen wird — wiederholt und in öffentlichen Versammlungen als auf Thätlichkeit beruhend vertritt, der muß als böswilliger Verläumder bezeichnet werden, dem gegenüber die Strafgesetze in Anwendung zu bringen sind.

San Remo, den 10. October 1882.

Dr. A. Merz

Professor der alttestamentlichen Exegese
an der Universität Heidelberg.

Die Richtigkeit vorstehender
Unterschrift des Herrn Pro-
fessor Dr. Merz von Heidel-
berg wird hierdurch amt-
lich beglaubigt.

Heidelberg, 19. October 1882.

Großherz.-Universitäts-Secretariat
E n n d ä c h t e r.

Keine der Beschuldigungen, welche **Bosheit und Fanatismus** gegen das Judenthum ersinnen mochten, ist **abgeschmackter, gehaltloser** als die, die Befenner desselben brauchten zu ihrer Passahfeier Christenblut. Lange genug hatte dieses Hirngespinnst, eine Ausgeburt finsterner Unwissenheit und teuflischer Böswilligkeit, in den hohlen Köpfen eines gedankenlosen Pöbels gespukt; die Zeit, hätte man glauben sollen, habe längst über diese insame Beschuldigung den Stab gebrochen, und doch wagt man es, wieder daran zu erinnern. Groß ist die Dummheit, welche ein solches Märchen für baare Münze nimmt, noch größer aber die Ignoranz, welche es in Umlauf gebracht hat; denn was steht im mosaischen Gesetze, das doch der Christ, vorzüglich aber der Theolog, ebenso wie der Jude kennen soll, geschrieben? Im 3. Buch Moses lesen wir folgendes 7, 16—27: Ihr sollt auch kein Blut essen, weder von Vieh noch von Vögeln, wo ihr wohnt. Welche Seele würde irgend ein Blut essen, die soll ausgerottet werden von ihrem Volke; 17, 10: und welcher Mensch, es sei vom Hause Israel oder ein Fremdling unter euch, irgend Blut esset, wider den will ich mein Antlitz setzen, und will ihn mitten aus seinem Volke rotten; 17, 12; darum habe ich gesagt den Kindern Israel: Keine Seele unter Euch soll Blut essen, auch kein Fremdling, der unter Euch wohnt.

Wer die Scrupulosität des Judenthums, in der Befolgung der Ritualgesetze kennt, wird begreifen, was von jener Diffamirung zu halten ist. Wie aber konnte jenes Märchen überhaupt entstehen? Unzweifelhaft hat es in dem vom alten Passah-Rituale vorgeschriebenen Bestreichen der Oberschwelle und der Pfosten der Thüre mit dem Blute des Passahlammes seinen Entstehungsgrund. Siehe Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wiss. phil.-historische Classe 37, Bd. 35 in meiner Abhandlung „Astarte“. Diese weist entschieden jene Beschuldigung zurück mit den Worten: „Eine in das Gebiet der Märchen gehörige gehässige Beschuldigung möchte freilich gerne wegen dieses alten Cultus (des Bestreichens

der Thüren mit dem Blute des Passahlammes) dem heutigen Judenthum die Nothwendigkeit von Menschenblut oder besser Christenblut (!!) zum Osterfeste andichten. Vor allem aber sollte es den Theologen darum zu thun sein, die infame Beschuldigung nach Kräften zu wiederlegen, um nicht den Schein der Nichtkenntniß des mosaischen Gesetzes, wenn auch nur nach der lateinischen Uebersetzung, der Vulgata, auf sich zu laden. Es dürfte bei dieser Gelegenheit nicht am unrechten Platze sein, an einen Gewährsmann zu erinnern, dessen Autorität kaum Jemand in Zweifel zu ziehen vermöchte. Gar vielen unserer Zeitgenossen wird noch das eclatante Dementi erinnerlich sein, das der Domprediger Joh. Em. Weit, bekanntlich ein geborener Jude, von der Kanzel herab, das Crucifix in der Hand, dem erbärmlichen Märchen vom Christenblut in der jüdischen Osternacht entgegenstellte. Ist dieses Zeugniß eines katholischen Dompredigers, der im jüdischen Ritus aufgewachsen, kein vollgiltiges?

Man bedenke doch nur, daß das Judenthum eine staatlich anerkannte Religion ist, daß aber der Staat einen Glauben, der seine Bekenner gar zu Mord (!) verleiten würde, nie und nimmer dulden könnte. Ich will mich hier auf den Beweis nicht einlassen, daß das Neue Testament in solchem Grade mit dem talmudischen Schriftthume verknüpft ist, daß es ohne Talmud gar nicht gründlich verstanden werden kann, ich gebe nur zu erwägen, daß Christus der doch als Jude seine Religion durch und durch kannte so sehr er auch gegen sie polemisirte, nie eine Aeußerung gethan hat, welche einen Vorwurf, wie der des Bedarfes von Menschenblut zu rituellen Zwecken ist, schließen lassen könnte. Es ist aber auch geradezu undenkbar, daß eine von Gott geoffenbarte Religion — und als solche gilt der im Kanon des alten Bundes niedergelegte Glaube Juden und Christen — so hätte entarten können, daß sie sogar nach Christenblut (!) lechzte. So kann eine Gottes- tochter nie und nimmer entarten. Jener Vorwurf ist ein so gräßlicher, daß es den Bekennern der mosaischen Religion nicht zu verargen ist, wenn sie zum Schutze ihres arg verleumdeten Glaubens, an christliche Mitbürger, die das Judenthum kennen, appelliren Und diese werden so hoffe ich, beweisen, daß der Name „Religion der Liebe“ kein eitler ist.

Da nun jene Frage abermals, und zwar in Ungarn acut geworden ist, nehme ich keinen Anstand, hiermit öffentlich und feierlich auf Ehre und Gewissen zu erklären, daß ein Mord zu rituellen Zwecken dem Judenthum ebenso fremd ist, wie dem Christenthum. Verbrechen von Individuen jüdischer Confession begangen, mögen sie welches Motiv immer zum Ausgangspunkte haben, können unmöglich mit der religiösen Anschauung der Confession in Verbindung gebracht werden. Mag daher die famose Affaire zu Tisza-Eszlar welche Lösung immer finden, die jüdische Religion ist ganz unschuldig daran und wendet sich mit Abscheu von einer solchen Verirrung ab. Ich bin zwar Katholik von Geburt, habe mich aber schon am Gymnasium mit der hebräischen Sprache und Literatur, später auch mit talmudischem und rabbinischem Schriftthum befaßt, und nicht nur sehr viel mit Juden verkehrt, sondern auch in jüdischen Familien als Lehrer und Erzieher fungirt, so daß ich hoffen darf, es werde mir diese Erklärung nicht als Unbescheidenheit ausgelegt werden. Möge sie bei Christen eine wohlwollende Aufnahme finden und zu Christi würdiger Toleranz gegen die Juden ihr Scherflein beitragen!

October 1882.

Dr. Moïse Müller

f. l. Universitäts-Bibliothekar in Graz.

Herrn Bezirksrabbiner Dr. Bloch
in Wien.

Graz, am 1. März 1884.

Sehr geehrter Herr Doctor!

Kohling scheint an der fixen Idee zu leiden, die Juden
brauchten Christenblut. Und das möchte er gerne aus allen
möglichen Scharfekten herauslesen. Doch trösten Sie sich.
Wir haben hier Barmherzige Brüder, einen Orden,
der nicht müde wird, Gutes zu thun. Und doch herrscht hier
im gemeinen Volke ein gewisses Vorurtheil gegen sie. Ich
habe nämlich Leute getroffen, die steif und fest behaupteten,
die Barmherzigen brächten jährlich viele Menschen um,
damit sie Menschenmalz bekommen. Also
wieder ein Analogon. Es gibt eben so manchen haarsträn-
benden Unfinn, der in den Köpfen der Leute spukt.

In hochachtungsvoller Ergebenheit

Mois Müller.

Erklärung.

Der Unterzeichnete bestätigt auf seine Ehre und sein Gewissen, daß die im Mittelalter und in der Neuzeit vielfach colportirte Angabe, „von den Juden werde Christenblut zu rituellen Zwecken verwendet“ eine auf der lächerlichsten Unwissenheit und diabolischer Bosheit beruhende Fabel ist. Der Unterzeichnete ist fest überzeugt, daß, wenn die Ermordung eines christlichen Knaben oder Mädchens durch einen Juden juridisch nachgewiesen werden kann, dem Morde unzweifelhaft ein gemeines Verbrechen (Väderastie, Nothzucht oder dergl.) zu Grunde liegt, und daß dieses Verbrechen dann dem einzelnen Individuum als solchem zur Last fällt, nimmermehr aber einer Gemeinde, noch weniger einer religiösen Corporation imputirt werden kann.

Wien, 29. September 1882.

Dr. Friedrich Müller

o. ö. Professor an der Wiener Universität.

Herrn Leopold Lipschitz

Oberrabbiner 3 B. in Budapest (Ungarn).

Es ist traurig, daß immer noch Veranlassung ist, die von der Bosheit und Unwissenheit gegen die Juden erhobene Anklage, daß dieselben zu irgend einer religiösen Feierlichkeit Menschen- resp. Christenblut gebrauchen, erusthaft zurückzuweisen. Die Anklage ist aber ganz grundlos; ja solche Gräuel sind allen Grundsätzen des Judenthums durchaus zuwider. Juden, die so etwas begangen hätten, müßten unbedingt aus der religiösen Gemeinschaft des Judenthums ausgeschlossen werden. Die, welche solche Märchen glauben und nachsprechen, sollten wissen, daß solche Barwürfe von heimlichen Menschenopfern, ritueller Verordnung von Menschenblut, und anderer Scheußlichkeit im Orient von Alters her wiederholt ganz verschiedenen Religionsparteien geworden sind; religiöser Haß und falsche Auslegung mysteriöser Bräuche haben dies bewirkt. Auch über andere christliche Secten ist dergleichen von anderen Christen behauptet worden, und an den heil. Schriften der Mandäer (Johannes-Christen) ließe sich eine schaudervolle Darstellung der Dinge geben, welche die Christen überhaupt zur Feier des heil. Abendmahls gebrauchten. Wer behauptet, die Juden verwendeten zu irgend einer Feierlichkeit Menschenblut, der steht auf dem Standpunkt des rohsten orientalischen Religionshasses und Aberglaubens.

Dr. Th. Nöldecke

Ord. Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität.
Straßburg.

Herrenalb im Schwarzwald,

den 10. August 1882.

Herrn Dr. J. S. Bloch, Bezirksrabbiner
in Floridsdorf.

Sehr geehrter Herr Doctor!

Empfangen Sie unseren besten Dank für die Zusendungen. Es ist ein Jammer, daß die Rohheiten und Gemeinheiten eines solchen Menichen gewissermaßen ernst genommen werden müssen; freilich ist zu erwarten, daß das Uebermaß von Thorheit und Niedertracht an sich hinreicht, die Wirkung, die er auf den Böbel höherer und niederer Gattungen haben könnte, bedeutend abzuschwächen. Daß ein solcher Mensch Professor an einer so zu sagen deutschen Univerfität ist, muß man tief bedauern. Allerdings ist so was ja im Grunde nur ein consequentes Product der jetzt in der Kirche immer mehr zur Herrschaft gelangenden Gesinnung. Aber ein von Haus aus anständiger Mensch wird auch durch die ärgste Jesuitenerziehung nicht so entarten. Möge der Tag nicht mehr gar zu fern sein, wo wirkliche Humanität über alles Gezänk der Religionsparteien und über das Bestehen der Religionsparteien selbst hinweghilft. Das wünscht ein Abkömmling einer alten lutherischen Predigerfamilie.

Ihr ergebenster

Lh. Nöldke.

Straßburg, 26. Jänner 1883.

Erklärung.

In Folge des in Tisza-Eszlar an einem christlichen Mädchen anscheinend begangenen, aber bisher nicht erwiesenen Mordes ist die im Mittelalter häufig erhobene Anklage gegen die Juden, daß sie „zu rituellen Zwecken“ das Blut von Christenkindern gebrauchten, in unsern Tagen wieder laut geworden. Diese Anklage war jederzeit nur eine häßliche Ausgeburt des Fanatismus und der Unwissenheit. Insbesondere gilt das von dem Vorgeben, daß Christenblut zur Bereitung des jüdischen Osterbrots gebraucht und in den Osterwein gemengt werde. Daß eine so gräßliche Anklage überhaupt erhoben und geglaubt werden konnte, begreift sich nur daraus, daß die grausam unterdrückte und verfolgte Judenschaft dem die Gebote Christi verleugnenden Hass und Fanatismus christlicher Völker allerdings auch seinerseits den alten religiös-nationalen Fanatismus entgegengesetzt hat, welche sie in den Anfängen der Geschichte des Christenthums an den Tag gelegt hatte, und demselben auch, wie am Purimfest, so auch am Osterfest in Verwünschungen, insbesondere in dem beim Einschenken des vierten Osterweinbeckers gesprochenen Fluchgebet: „Schütte aus Deinen Zorn über die Heiden, die Dich nicht kennen, und über die Königreiche, die Deinen Namen nicht anrufen“ u. s. w., Luft machte. Aber selbst wenn dieser Fanatismus der grausam Verfolgten in einzelnen Fällen von Verwünschungen zu Thaten fortgeschritten sein sollte — wofür aber die durch die Folter erpreßten Geständnisse in den Augen keines Verständigen ein Beweis sein können — so sind das nur jedenfalls Verirrungen einzelner gewesen, die dem Judenthum ebensowenig zugerechnet werden können als das Christenthum für die Bluthaten der Inquisition verantwortlich zu machen ist. — Auch daß jüdischer Aberglaube Menschenblut zu zauberischen Heilzwecken verwendet habe, ist nicht glaubhaft. Denn der im Mittelalter

allerdings verbreitete Aberglaube an den heilkräftigen Zauber des Menschenbluts hat seine Wurzel nicht im Judenthum, sondern in den Menschenopfern des Heidenthums. Von einem jüdischen Gebrauch des menschlichen Bluts „zu rituellen Zwecken“ vollends konnten nur solche reden, welche entweder selbst mit dem jüdischen Ritus unbekannt waren, oder auf die Unbekanntschaft anderer mit demselben rechneten. Denn weder in dem altisraelitischen Gesezbuch, das auch zu unsern heiligen Schriften gehört, noch in dem jüdischen Talmud, noch in späteren Aufzeichnungen der traditionellen Gebräuche des Synagogencultus findet sich ein auch nur scheinbarer Anhalt für eine solche Anklage, wohl aber eine Menge von Sazungen, welche dem Juden den Genuß des thierischen und noch viel mehr des menschlichen Blutes zum Greuel und Abscheu, und jede rituelle Verwendung des letzteren schlechterdings unmöglich machten. Ganz dieselbe Anklage ist übrigens in den Christenverfolgungen des 2. und 3. Jahrhunderts von heidnischem Fanatismus gegen die Christen erhoben worden, und wie in diesem Falle, so war sie auch in ihrer Anwendung auf die Juden eine **Waffe der Lüge, die aus der mittelalterigen Rüstkammer des Judenhasses wieder hervorzuholen jeder sich Schämen sollte.**

Halle a. S., den 1. August 1882.

D. Ed. Riehm

Professor der evangelischen Theologie

Geheimrath Prof. Dr. Karl Siegfried in Jena
in einem Briefe an den Rabbiner von Bärpalota, Herrn
A. Singer:

„Daß aber die Beschuldigung: „die Juden gebrauchten Christenblut,“ nichts anderes als eine Erfindung der Bosheit ist, welche von der Dummheit geglaubt wird“ das kann ein Jeder, der nur Lust hat, die Bibel aufzuschlagen, erkennen, denn nichts ist den Juden in den fünf Büchern Mose schärfer untersagt, als der Genuß von Blut (1 Mose 9, 4; 3 Mose 7, 26, 27; 5 Mose 12, 16 u. a.). So oft daher auch von dem Religions- und Racenhaß diese Anklage vorgebracht worden ist, in keinem einzigen Falle hat sie erwiesen werden können; ja die grimmigsten Polemiker gegen das Judenthum haben, sobald sie eben einigermaßen Kenner jüdischer Gebräuche waren, diese Anklage fallen lassen, oder wie Wagenseil ausdrücklich ihre Unhaltbarkeit anerkannt. Wo also dergleichen aufgebracht wird, ist es ein Zeichen von Verworfenheit und Dummheit zugleich und eine Schmach für christliche Völker, wenn sie ein solches Treiben bei sich auskommen lassen, und für christliche Zeitungen, wenn sie dem wohlgefällig zuschauen oder hinter frömmelnden Phrasen ihren Kainsgeist verbergen.“

Königsberg, den 11. November 1882.

Aufgefordert in den Verhandlungen über die Frage, ob das Judenthum zu rituellen Zwecken Christenblut gebrauchte, ein Zeugniß abzugeben, will ich in der Kürze nur dieses hier erklären, daß diese Sache bei allen Kundigen längst abgethan und weiterer Erwägung und Nachweisung nicht werth erscheint. Die **böswillige Beschuldigung** Menschenblut bei gottesdienstlichen Riten anzuwenden, ist im Laufe der Jahrhunderte gegen verschiedene Religionsparteien, im Alterthume gegen Christen und christliche Ketzer, weiterhin und zwar **mit besonderer Zähigkeit des Hasses wieder** und wieder gegen Juden **grundlos** erhoben worden, nur um mit besonders wirksamem Stachel das in Unwissenheit und Aberglauben befangene niedere Volk gegen Schuldlose aufzureizen. Allein von der zunehmenden Bildung und religiösen Erziehung des Volkes läßt sich die Verbreitung der Erkenntniß erwarten, daß eine Religionsgesellschaft, der es ausdrücklich und nachdrücklich verboten ist, Menschenblut zu vergießen und überhaupt Blut zu genießen, auch den Vorwurf nicht verdient, daß sie Christenblut zu ihren religiösen Festen und rituellen Zwecken brauche und verwende.

Dr. S o m m e r
ord. Professor der Alttestamentlichen
Schriftwissenschaften.

Herrn Leopold L i p s i t z
Oberrabbiner
derzeit

Hier.

Wer behauptet, daß die Juden sich zu ritualen Zwecken des Menschenblutes bedienen, beweist damit seine vollständige Unkenntniß der Geschichte und des Charakters der jüdischen Religion.

Der Ausgang der Untersuchung in der Tisza-Eplarer Affaire mag sein, welcher er will · so viel steht von vornherein fest, daß derselbe weder gegen die jüdische Religion, noch gegen den jüdischen Volkscharakter wird verwendet werden dürfen. Thaten wie die, welche dem dortigen Schächter Schuld gegeben werden, sind dem letztern fremd und werden von der ersteren verabscheut.

Gießen, 10. October 1882.

Dr. theol. Bernhard St a d e

ordentl. Professor.

Gebrauchen die Juden Christenblut?

Gutachten des Dr. F. L. Straß, Universitätsprofessor
Berlin.

Motto: Man lügt gern auf die Leute;
daraus glaube nicht Alles, was du hörst.

(Sirach 19, 15.)

Das Recht zur Ablegung eines Zeugnisses in dieser Angelegenheit nehme ich aus meiner langjährigen eingehenden Beschäftigung auch mit der nachbiblischen jüdischen Literatur und aus meiner Bekanntschaft mit jüdischen Sitten und Gebräuchen. Die Pflicht resultirt für mich aus der Ueberzeugung, daß diese Beschuldigung nicht wahr sein könne auch dann nicht wahr sei, wenn sie von zwei oder drei Zeugen beschworen werden sollte, und aus der daraus sich sittlich ergebenden Nothwendigkeit, die fälschlich Beschuldigten zu vertheidigen.

Die Beschuldigung, daß die Juden Christen tödten, um sich des Blutes derselben zu bedienen, ist, besonders seit dem zwölften Jahrhundert, in sehr mannigfaltiger Weise ausgesprochen worden: das Blut werde zur Heilung der Beschneidungswunde gebraucht; es erleichtere den Frauen das Gebären und fördere die Genesung; es diene zur Bereitung von Liebes-Elixiren und was des Unsinnnes mehr ist. Ebenso thöricht freilich, aber gefährlicher, weil gegenwärtig viel geglaubt, und deshalb hier besonders zu berücksichtigen, ist die Ansicht, daß das Blut von Christen bei der Feier des Osterfestes verwendet werde, sei es zur Bereitung des Osterbrotes (der Mazzoth), sei es im Osterweine.

Wenn der Gebrauch von Christenblut zu diesem Zwecke geboten, ja auch nur gestattet wäre, so müßten in der an Umfang geradezu ungeheueren und auf alle Einzelheiten des gottesdienstlichen wie des bürgerlichen Lebens eingehenden halachischen Literatur der Juden (Ritualwerke, Rechtsgutachten u. s. w.) darauf bezügliche Stellen nachzuweisen sein. Aber weder der Eifer der Kundigen unter den Polemikern

christlichen Glaubens, noch der durch den Haß geschärfte Blick derjenigen Profelyten, welche ihre Anhänglichkeit an die neue Religion durch fanatische Judenfeindschaft erweisen wollten, hat aus allen jenen Schriften irgend etwas anzuführen vermocht, was im mindesten zur Bestätigung der schrecklichen Anklage dienen könnte.

Vielmehr ergibt eine aufmerksame Prüfung des jüdischen Gesetzes, daß jede Benutzung menschliches Blutes, also auch die zu rituellen Zwecken, dem Judenthum vollkommen unmöglich ist.

Zunächst sei daran erinnert, daß das Zweitafelgesetz ohne jede Einschränkung sagt: „Du sollst nicht tödten“ (2 Mos. 20, 13. 5 Mos. 5, 17.) Alle Bestimmungen des Gesetzes, heißt es im babyl. Talmud, Tractat Sanhedrin, Blatt 74 a, darf der Israelit übertreten, um sein Leben zu retten; ausgenommen sind nur diese drei: Götzendienst, Blutschande und Mord (wörtl. Blutvergießen). Und dieser Satz ist von Moses Maimonides (Hilfhoth Jeshode ha-thora Cap. 5), von Moses aus Couch (im großen Buch der Gebote) und im Schulchan Aruth codificirt worden. — Die falschen Folgerungen, die man aus dem in der Mishilta, im Tractat Sofrim und anderwärts vorkommenden Satze „den Besten unter den Gojim tödte“ gezogen hat, übergehen wir, weil diejenigen, von welchen solche Folgerungen gezogen sind, den Zusammenhang entweder nicht beachtet oder, Andern nachschwärend, nicht gekannt haben. (Einiges zur Erläuterung s. bei A. von Sonnenfels, Jüdischer Blutefel, S. 123—133.)

Noch wichtiger für unsere Frage ist der Umstand, daß der Genuß von Blut im Pentateuch mehrfach und zwar einige Male unter Androhung schwerer Strafe untersagt ist, s. 1 Mos. 9, 4. 3 Mos. 3, 17. 7, 26. 27. 19, 26. 5 Mos. 12, 16. 23. 15, 23, vgl. noch 1 Sam. 14, 32—34 und Apostg. 15, 29. Die später. Gesetzgebung geht noch weiter. In dem von Josef Karo (geb. 1488, gest. 1575) verfaßten Schulchan Aruth, der obersten Autorität in jüdisch-gesetzlichen Dingen, lesen wir Jore Dea Cap. 65, § 1: „Es gibt Abern, deren Genuß wegen des in ihnen enthaltenen Blutes verboten ist, z. B. die Abern des Vorderarmes, der Schulter und des Unterkiefers“: das. Cap. 66, § 1: „Das

Blut des Viehs, der Thiere des Feldes und der Vögel, sowohl der reinen als der unreinen, darf nicht genossen werden“; das. § 3: „Findet sich ein Blutstropfen in einem Ei, so entferne man das Blut und esse das übrige; aber nur, wenn das Blut im Weißen war. Fand es sich aber im Dotter, so ist das Ei verboten“. (In vielen Gegenden ist, wie die Glosse bemerkt, der Genuß jedes Eies, in dem sich ein Blutstropfen findet, ohne Unterschied verboten); da § 9: „Fischblut ist zwar [weil im Pentateuch nicht verboten] an sich erlaubt, darf aber nicht genossen werden, wenn man es in einem Gefäße aufgefangen hat, weil es für anderes Blut gehalten werden könnte. Es darf aber genossen werden, wenn es leicht als Fischblut kenntlich ist, z. B. wenn Schuppen darin sind“. Auch des Menschenblutes geschieht daselbst, § 10, Erwähnung. Aber wie! „Wenn Jemandes Zahnfleisch beim Brotesseu zu bluten anfängt, muß er das Blut sorgfältig entfernen, damit man nicht, durch den Schein getäuscht, irrig meine, es sei anderes Blut“. Auf die immer strenger werdenden Vorschriften über das behufs gründlicher Befreiung von Blut vorzunehmende Wässern und Salzen des zum Essen bestimmten Fleisches, sei hier nur durch Nennung der wichtigsten Autoren hingewiesen: Eleasar ben Jehuda aus Worms (Rokeach, Anfang d. 13. Jahrh.), Ascher ben Jehail († 1326) Jakob ben Ascher († um 1340, Arbaa Turim), Josef Karo.

Die Unwahrheit der hier zu widerlegenden Anklage ergibt sich weiter daraus, daß jede Berührung eines Leichnamens nach dem Gesetze verunreinigt, s. 4 Moj. 19, 11 ff. 31, 19. Saggai 2, 13; vgl. auch A. v. Sonnenfels, Jüdischer Blutkel, S. 111 ff.

Das von uns im Vorstehenden auf theoretischem Wege gewonnene Resultat wird durch aufmerksame Betrachtung der zum Beweise des Blutgebrauches angeführten Einzelfälle lediglich bestätigt. Die auftretenden Zeugen sind meistens ebenso böshafte wie unwissende Judenfeinde, auf deren Aussage kein Gewicht zu legen ist. Man denke z. B. an Samuel Friederich Brenz, den Verfasser des Jüdischen abgestreiften Schlangenbalges (zuerst 1614; dann 1680 und in Johann Wülfer's Theriaca judaica ad examen revota, Nürnberg 1681. 4^o). Was als wirklich bewiesen betrachtet werden darf,

ist nur, daß in einer Zeit von mehr als vierzehn Jahrhunderten wiederholentlich Christen von Juden gemordet worden sind. Die Thatsache hat natürlich mit der jüdischen Religion so wenig zu schaffen, wie die weit zahlreicheren im Mittelalter von Christen, und zwar nicht nur von Privatpersonen, sondern auch von Obrigkeiten gegen die Juden verübten Blut- und Gewaltthaten der christlichen Religion zur Last zu legen sind. — Wenigsten an Einem der neueren Zeit angehörigen Beispiele mag gezeigt werden, daß sehr oft, nachdem die Beschuldigung der Benutzung von Christenblut gegen Juden erhoben worden war, sogar die doch weniger schwere Anklage, daß der Mörder ein Jude gewesen sei, durch die gerichtliche Untersuchung als gänzlich hinfällig erwiesen worden ist. In der Nacht vom 13. zum 14. Juli 1834 war ein sechsjähriger Christenknabe bei Neuenhoven, Kreis Grevenbroich, Reg.-Bez. Düsseldorf ermordet worden. „Es kamen dabei Umstände zur Entdeckung, welche einen Theil der leichtgläubigen Menge zu dem Irrwahne verleiteten, daß dem Knaben auf empörende Weise das Blut entzogen worden sei, woraus man nun weit r folgerte, daß dabei nothwendig Juden und jüdischer Fanatismus thätig gewesen sein müßten. . . . In Folge der dadurch entstandenen Aufregung und Erbitterung griff in der oben bezeichneten Nacht [20.—21. Juli] ein zahlreicher Volkshaufe die Wohnungen zweier in Neuenhoven wohnenden Juden an und verwüstete sie sammt den darin befindlichen Mobilien und Waaren fast gänzlich, während gleichzeitig zu Bedburdyt die dortige Synagoge erstürmt und ebenfalls ganz zerstört wurde“. („Elberfelder Zeitung“, 26. Juli 1834, Nr. 205). Wenige Tage darauf verkündete ein amtlicher Erlaß der königl. Oberprocuratur zu Düsseldorf vom 26. Juli (Amtsblatt der königl. Reg. zu Düsseldorf, Nr. 48, S. 415 f.): „Die im Kreise Grevenbroich geschehene Ermordung eines Kindes christlicher Eltern hat einen aus der Barbarei längst verflorener Jahrhunderte hervorgegangenen Aberglauben geweckt, und grobe Gewaltthätigkeiten gegen die in der Nähe wohnenden Juden und die Stätte ihrer religiösen Versammlungen veranlaßt. — Die gerichtliche Feststellung des Thatbestandes der Ermordung hat jeden Gedanken an die Wirklichkeit des albernen Märchens vollständig widerlegt,

und die Rädelzföhler der gegen die Juden gerichteten Angriffe befinden sich in den Händen der Gerechtigkeit . . . Ueber dieses Ereigniß vergleiche man folgende zwei Broschüren: Winterim [kathol. Pfarrer], Ueber den Gebrauch des Christenblutes bei den Juden, Düsseldorf 1834, 29 pp. 8°; Wiedenfeld [evang. Pastor], Was von der Behauptung: „daß die Juden Christenblut genießen“ zu halten sei? Ein Wort der Belehrung und Warnung, Elberfeld 1834, 15 pp 8°).

Daher haben denn auch die Juden von jeher auf das Entschiedenste gegen die Beschuldigung protestirt, daß sie Christen ermordeten, um deren Blut beim Ostersfest zu genießen, z. B. Izaak Abravanel (geb. 1437, † 1508) zu Ezechiel 36, 13; Samuel Usque in seinem 1553 gedruckten portugiesischen Werke: „Tröstungen für die Unterdrückungen Israels“ (Consolaçam u. s. w.; s. Wolf, Bibl. Hebr. III. p. 1071—1075); Jehuda Karmi (De charitate, Amsterdam 1643, s. Wolf II. p. 1131—1135); Manasse ben Israel in den *Vindicae Judaeorum* (zuerst London 1656, 4°; dann in dem Sammelwerk *Phönix*, London 1708; deutsch in Christian Wilh. Dohm's „Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden“, Bd. I, Berlin und Stettin 1781); Isaak Cantarini, *Vindex sanguinis*, Amsterdam 1680 (s. Steinschneider Cat. Bodl. Nr. 5327); L. Zunz, *Damaskus*, ein Wort zur Abwehr (1840, zuletzt: *Gesammelte Schriften* II, p. 160—170). Aus der Zahl der Proselyten nennen wir Aloysius von Sonnenfels (*Jüdischer Blut-Ekel*, oder das von Gebrauch des unschuldigen Christenblutes angeklagte, untersuchte und unschuldig-befundene Judenthum, aus Trieb der Wahrheit an Tag gegeben. Wien 1753, 161 S. kl. 8°, lateinisch und deutsch, lat. Titel: *Judaica sanguinis nausea*), den Warschauer Censor J. Tugendhold (*Der alte Wahn vom Blutgebrauch . . . Aus dem Polnischen von J. Tugendhold treu übersezt*, Berlin 1858), den Missionär J. H. R. Biesenthal (*Ueber den Ursprung der wider die Juden erhobenen Beschuldigung, bei der Feier ihrer Ostern sich des Blutes zu bedienen, nebst kurzer Darstellung des jüdischen Rituals in Beziehung auf den Genuß des Blutes. Historisch-kritischer Versuch von Dr. Karl Ignaz Corvé* [Pseudonym], Berlin 1840) und den Petersburger Professor D. A. Schwolson (in einer russischen Schrift: „Ueber einige

mittelalterliche Beschuldigungen gegen die Juden“, St. Pötrsb. 1861, 216 S. gr. 8°).

Auch nicht wenige geborene Christen haben die in Rede stehende Behauptung für unwahr erklärt. Um diesen Aufsatz nicht zu sehr auszudehnen, nenne ich nur zwei: Luther und Joh. Christoph Wagenseil. Unser Reformator schreibt (in: „daß Jesus Christus ein geborner Jude“; Werke, ed. Walch XX, p. 2265): „Aber nun wir sie nur mit Gewalt treiben und gehen mit Lügenthedungen um, geben ihnen Schuld, sie müssen Christenblut haben, daß sie nicht stinken, und weiß nicht, was des Narrenwerks mehr ist, daß man sie gleich für Hunde hält; was sollten wir guts an ihnen schaffen?“ Und Wagenseil, der gründliche Kenner jüdischer Schriften und Sitten, welcher mehrere von Juden gegen das Christenthum verfaßte Werke unter dem Titel: *Tela ignea satanae* (Altdorf 1681) veröffentlicht hat, also nicht der Parteilichkeit zu Gunsten der Juden geziehen werden kann, hat der Widerlegung der jetzt wieder sich erhebenden Anklage ein besonderes Werk gewidmet, dessen Titel lautet: „der denen Juden fälschlich beigemessene Gebrauch des Christenbluts, das ist unwidersprechliche Widerlegung der entsetzlichen Unwahrheit, daß die Juden zu ihrer Bedürfniß Christenblut haben müssen, welche so viel tausend diejr unschuldigen Leute um Hab, Gut, Leib und Leben gebracht“ (in: „Hoffnung der Erlösung Israels“, editio altera, Nürnberg und Altorf 1707, 4°, Anhang p. 45—130).

Aber woher denn, so höre ich den geneigten Leser fragen, die Beschuldigung? Muß nicht, wo Rauch ist, auch ein Feuer sein? Der wahre Grund für diese wie für gar manche andere gegen die Juden gerichtete Beschuldigung liegt in der tiefen Luft, welche die aus verschiedenen, hier nicht zu erörternden Ursachen hervorgegangene Abneigung zwischen Christen und Juden hatte entstehen lassen. Mit diesem allgemeinen Sage müßten wir uns begnügen, wenn wir hier z. B. das im Mittelalter viel geglaubte Märchen von der Brunnen- und Quellenvergiftung zu widerlegen hätten. Das Aufkommen des auf Christentödtung zu rituellen Zwecken bezüglichen Aberglaubens läßt sich aber in noch anderer Weise, wenn nicht entschuldigen, so doch begreiflich machen. Die große Masse der Christen des Mittel-

alters wußte vom jüdischen Glauben und von jüdischen Gebräuchen so gut wie nichts. Geheimniß und Zauberei waren damals schier unzertrennliche Begriffe. Blut nun „ist ein ganz besonderer Saft“, über dessen Verwendung zu Heilungen u. s. w. während des Alterthums und des Mittelalters, ja auch der Gegenwart (Orient!) sich ein ganzes Buch schreiben ließe. Nach alter jüdischer Legende (Midrasch Rabba zu Exod. 2, 23. Thargum Pseudo-Jonathan das.) badete sich der schwer erkrankte Pharao von Egypten, um gesund zu werden, auf den Rath seiner Weisen täglich in dem Blute israelitischer Kinder. Dieser Kleinen und auch der anderen gemordeten Juden gedachte man bei der Osterfeier und wählte deshalb zu den „vier Bechern“ (Arba kossoth), welche am Anfangsabend zu trinken geboten war, gern rothen Wein. Daß Unwissende daraus in der That Blutgenuß gemacht haben, bezeugt der polnische Rabbiner David ha-levi ben Samuel (geb. etwa 1600) in seinem hochgeschätzten Commentare Ture sahab zum Schulchan Arukh, Drach Chajjim, Cap. 472, § 8, und fordert, daß man diesen Gebrauch wegen der Lügen, die an ihn geknüpft worden seien, aufhebe. Auch das Nichtkennen des zur Heilung der Beschneidungswunde gebrauchten Drachenblutes¹⁾ hat zur Bildung der verkehrten Ansicht, daß die Juden des Christenblutes bedürften, Anlaß gegeben.

Eine ernste Warnung vor dem leichtfertigen Aussprechen so schwerer Anklagen liegt für die Christenheit auch in ihrer eigenen ältesten Geschichte. Die Christen des zweiten und dritten Jahrhunderts haben unter derselben Beschuldigung schwer gelitten. Justinus Martyr muß in der sogenannten zweiten Apologie Cap. 12 seine Glaubensgenossen also vertheidigen: „Welcher Vergnügungsfüchtige oder Unmäßige und am Essen von Menschenfleisch Gefallen Findende hieße wohl den Tod willkommen und böte nicht Alles auf, um unbemerkt und möglichst lange seine gewohnte Lebensweise fortzusetzen? Wenn ihr durch Martern von unseren Sklaven, Frauen und Kindern einzelne Geständnisse erpreßt, so sind das keine Beweise unserer Schuld. Nicht

¹⁾ Drachenblut ist das dunkelblutrothe Harz der z. B. in Hinterindien heimischen Palme Calamus Draco (Willd.), ferner das Pterocarpus Draco (L.) in Westindien, der Dracaena Draco (L.) u. s. w.

wir thun das, was uns zur Last gelegt wird, sondern ihr thut es und noch Schlimmeres thut ihr. Darum brauchten wir, wenn wir dergleichen thäten, es gar nicht zu leugnen. Wir könnten unsere Zusammenkünfte Mysterien des Kronos nennen; wir könnten, wenn wir uns, wie die Rede geht, mit Blut füllten, das für eine Verehrung nach Art der eures Jupiter Satiaris erklären und wären in euren Augen gerechtfertigt.“ Athenagoras (177) schreibt in seiner an Marcus Aurelius gerichteten Fürbitte für die Christen Cap. 3: „Drei Hauptvorwürfe macht man uns: Gottlosigkeit thyesteische Mahle und ödipodische Vermischungen . . . Und doch rühren nicht einmal Thiere Thiere derselben Art an“ und widerlegt dann diese Vorwürfe ausführlich (den zweiten in Cap. 35. 36). In dem von Eusebius (Kirchengesch. V, 1) erhaltenen Briefe der Christen zu Lyon und Vienne werden dieselben Beschuldigungen erwähnt. Besonders ausführlich wird über das Thema verhandelt in dem Octavius des Minucius Felix (der Heide Caecilius Cap. 9. 30). Vgl. auch Carl Semisch, Justin der Märtyrer, 2. Theil, Breslau 1842. S. 105—113, und Kortholt, De calumniis paganorum in veteres Christianos sparsis, c. 18, p. 157 ff. (Kiel 1668).

Wir schließen diese Erörterung mit dem beherzigenswerthen Aussprüche Tertullian's (Apologeticum, Cap. VII, Anf.): *Dicimur sceleratissimi de sacramento infanticidii et pabulo inde . . . ; dicimur tamen semper nec vos quod tamdiu dicimus eruere curatis. Ergo aut eruite, si creditis, aut nolite credere, quid non eruistis.* ¹⁾

(Aus: Evangelische Kirchen-Zeitung, 12. Aug. 1882, Nr. 32.)

¹⁾ Man beschreit uns als die Verruchtesten, indem man uns des Nius beschuldigt, Kinder zu tödten und sie zu verzehren. . . . Das wird immer wieder gegen uns ausgestreut, ohne daß ihr die Sache auf ihre Wahrheit zu prüfen euch die Mühe nehmet. Wolan denn: wenn ihr glaubt, so prüfet doch; oder glaubt nicht, was ihr icht vorher geprüft habt.

Gutachten über die Beschuldigung der Juden, sich bei ihrem religiösen Ceremoniell des Blutes von Christen zu bedienen.

Zu wiederholten Malen ist von Seiten der Christen behauptet worden: Juden hätten Christen lediglich zu dem Zwecke gemordet, um ihr Blut bei ihrem religiösen Rituell zu gebrauchen. Bald sollten Frauen das Blut von Christen zur Erleichterung ihrer Niederkunft verwenden, bald sollte es zur Heilung der Beschneidungswunde dienen, hauptsächlich aber sollte es bei der am Passahfeste stattfindenden Mahlzeit benutzt werden.

Wenn irgendwie diese schwere Beschuldigung einen Grund hätte, d. h. wenn das jüdische Ceremoniell den Gebrauch von Christenblut bedingte, so müßten sowohl die mosaischen Gesetze, wie die späteren rabbinischen Schriften entweder eine ausdrückliche Vorschrift, oder doch wenigstens eine Andeutung enthalten, allein ich habe den Talmud und die Midraschliteratur daraufhin genau studirt, nirgends aber ist mir eine diesbezügliche Stelle entgegengetreten. Ganz besonders habe ich die Schriften, das Osterceremoniell betreffend, eingesehen, allein ich habe auch hier nichts finden können, was für den angeblichen Gebrauch eine Unterlage böte. Schon das mosaische Gesetz verbietet mit dem größten Nachdrucke allen und jeglichen Blutgenuß. Man vergleiche z. B. nur die Stellen Gen. 6, 9; Lev. 17. 12; 24, 17 und man wird sich von der Wichtigkeit des Gesagten überzeugen. Talmud und Midrasch, welche die mosaischen Bestimmungen in der Regel erweitern und oft bis ins minutiöseste erörtern, verschärfen noch das Blutgenußverbot. Wie verpönt der Genuß des Blutes bei den Juden war, dürfte unter anderem mit großer Klarheit auch aus dem neutestamentlichen Schriftthum erhellen. Als in dem Jahre 50 u. Chr. die Apostel auf einem Convente zu Jerusalem sich versammelten und die Frage ventilirten, ob man den Heiden den Eintritt ins Christenthum unmittelbar zu gestatten habe, oder ob sie zuvor Juden

werden müßten, kam man darin überein, daß sie allerdings unmittelbar ins Christenthum aufgenommen werden könnten und sich nicht erst dem Beschneidungsrituell zu unterziehen brauchten, aber sie müßten sich von dem Götzendienste, von der Unzucht, vom Blute und vom Ersticken fernhalten, vgl. Ap.-Gesch. 15, 29. Man machte somit den ins Christenthum übertretenden Heiden geradezu die Beobachtung der jüdischen Vorschrift betreffend des Blutgenusses zur heiligen Pflicht. Wie groß der Blutekel bei den Juden ist, geht ferner aus dem Verfahren des Schächtens hervor, welches bekanntlich von dem christlichen mehrfach abweicht, dessen eingehende Vorschriften aber, da sie wiederholt aus dem Hebräischen ins Deutsche übersetzt worden sind, von Jedermann nachgelesen werden können. Sodann läßt auch die Zubereitung des Fleisches, wenigstens in orthodoxen jüdischen Kreisen die peinliche Observation des Verbotes vom Blutgenusse erkennen. Das Fleisch muß durch anhaltendes Einwässern und starkes Salzen von allen Blutbestandtheilen, die es nach dem Schächten noch in sich birgt, sorgfältig gereinigt werden. Im Schulchan Aruch, welcher alle auf das öffentliche wie private Leben der Juden beziehende Bestimmungen codificirt enthält, wird sogar verboten, daß das beim Ritzen mit einem Zahnstocher aus dem Zahnfleisch hervorquellende Blut nicht verschluckt werden darf, sondern sorgfältig entfernt werden muß. In demselben Werke wird ferner Genuß eines Eies, sobald sich in seinem Dotter oder Weißen ein Blutströpfchen vorfindet, untersagt.

Was den Mord anlangt, so ist derselbe im fünften Worte des Dekalogs ohne jede Einschränkung verboten und das talmudische Schriftthum enthält keine abweichenden Bestimmungen darüber.

Nach dem Gesagten darf man sich nicht wundern, wenn die immer wieder und wieder auftauchende scheußliche Blutbeschuldigung: Juden morden Christen, namentlich Christenfinder, um sich ihres Blutes bei ihrer Passahfeier zu bedienen, nicht nur von Juden mit sittlicher Entrüstung zurückgewiesen und als böswillige Verleumdung hingestellt wird, sondern daß auch Christen, welche das rabbinische Schriftthum in den Quellen studirt und sich auch mit dem religiösen Ceremoniell der Juden vertraut gemacht, allen

Ernstes feierlichen Protest dagegen erhoben haben. Und sollte man bei den jüdischen Vertheidigern vielleicht Parteilichkeit voraussetzen, so kann doch ein solcher Argwohn bei Erklärungen christlicher Theologen nicht aufkommen. Selbst getaufte Juden, so scharf sie auch später die jüdischen Ritualbestimmungen und das ganze religionsgesetzliche Leben des Judenthums beurtheilen, haben stets ihre früheren Glaubensgenossen von der gegen sie erhobenen schweren Beschuldigung des rituellen Mordes freigesprochen.

Woher stammt nun die Beschuldigung und wie hat sie aufkommen können? Ich weiß keine andere Erklärung als die, daß der bei der Passahmahlzeit zur Verwendung kommende rothe Wein, welcher unter anderem an das von dem ägyptischen König Pharao auf den Rath seiner Bilderschriftkundigen zum Zwecke seiner Genesung angerichtete Blutbad unter den israelitischen Kindern erinnern soll, die Veranlassung gegeben hat. Es heißt 2 Moses 2, 33: „Und die Kinder Israels seufzten.“ Dazu bemerkt der Midrasch Schemoth rabbah d. i. die moralische Auslegung zum zweiten Buch Moses: „Warum seufzten die Kinder Israels? Antwort: Weil die Bilderschriftkundigen Egyptens zum König gesagt hatten: Es gibt für Dich keine Heilung, wenn nicht an jedem Abend und an jedem Morgen 150 kleine israelitische Kinder geschlachtet werden und Du täglich zweimal in ihrem Blute gebadet wirst.“ Dazu kommt, daß sich an dem zweiten Becher der Passahmahlzeit in manchen Gegenden noch ein eigenthümlicher Gebrauch knüpft. Der Hausherr taucht nämlich bei Erwähnung jeder Plage, durch welche die Egyptianer genöthigt wurden, die Israeliten ziehen zu lassen, seinen kleinen Finger in den Wein und läßt den daran hängen gebliebenen Tropfen in ein besonderes Gefäß abfließen. Der Genuß dieses Weines soll schädlicher als Gift wirken. Außerdem geschieht die Aufzählung der zehn Plagen mit dem Worte Dam (דם), welches Blut bedeutet, weil die Verwandlung des Wassers in Blut die erste der zehn Plagen war. Wenn dies der eigenthümliche Grund sein sollte, — einen anderen kann ich, wie gesagt, aus dem rabbinischen Schriftthum nicht ausfindig machen — so läge übrigens die merkwürdige Erscheinung vor, daß der bei der Passahfeier gebrauchte rothe Wein für das Judenthum hin-

sichtlich der Verdächtigung des rituellen Mordes gerade so verhängnißvoll geworden wäre, wie für die Christen in den ersten Jahrhunderten der bei den Liebesmählern und später bei der Abendmahlsfeier gebrauchte Wein gegenüber den Heiden. Auch diese pflegten die Christen thyestischer Mahle zu beschuldigen.

Wie die Christen früher unter diesem Irrthum zu leiden hatten, trotzdem derselbe von ihnen aufs entschiedenste widerlegt wurde, so sind auch die Juden, wenn Verleumdungsfucht das Märchen vom rituellen Morde wieder einmal aufsticht, dem Fanatismus der leichtgläubigen Menge ausgesetzt. So war es vor circa fünfzig Jahren am Niederrhein und so ungefähr um dieselbe Zeit in Warschau.

Möge es einem hohen Gerichte gelingen, auch über die Tisza-Eszlar-Affaire Licht zu verbreiten und die Unschuld der angeklagten Juden recht bald nachzuweisen, damit nicht der böse Geist der antisemitischen Bewegung neue Nahrung zum Unheil des Zusammenlebens von Christen und Juden daraus ziehe.

Dresden, am 31. October.

Lic. theol. Dr. Aug. Wünsche.

Herrn Leopold Lipschitz

Oberrabiner. z. B. in Budapest (Ungarn) Museumsring 39.

Ernest Renan.

Paris, le 16. Novembre 1882.

Entre toutes les calomnies qui ont seroi d'ali-
ment à la haine et au fanatisme, celle qui attribue
aux juifs des meurtres destinés à fournir la matière
de festins sanglants est assurément la plus absurde.
Un des traits caractéristiques de la religion israélite
est l'interdiction de faire servir le sang à la nourri-
ture de l'homme. Cette précaution, excellente à une
certaine époque pour inspirer le respect de la vie, a
été conservé par le judaïsme avec un scrupule ex-
trême, même à des époques et dans des états de civi-
lisation ai elle n'est plus qu'une gêne. Et l'on vent
que l'israélite zélé, qui mourrait de faim et souffrirait
le martyre plutôt que de manger un morceau de
viande qui n'a pas été saigné à blanc, te repaisse de
sang dans un festin religieux. Cela est monstrueux
d'ineptie. Je suis persuadé que pas un seul des récits
que l'on fait sur de prétendues pâques sanglantes n'a
de fondement réel. Non-seulemdnt si un pareil crime
s'était produit, il faudrait dire que le misérable qui
s'en serait rendu coupable aurait manqué à toutes les
prescriptions de judaïsme; mais je vais plusloin, je
crois que le crime en question n'a pas été commis une
seule fois. L'imagination humaine n'est pas très variée
en fait de calomnies. La fable de repas mystérieuse,
arrotés de sang humain, a été la machine de guerre
inventée dans tous les temps contre qu'un préjugé
avengle a voulu perdre. Cette calomnie fut la
cause de déplorables persecutions contre le christia-
nisme. Assurément l'agape chrétienne ne fut jamais
souillée par une telle abomination. La pâque juive en
est tout aussi innocente. Il serait digne du christi-
anisme d'empêcher qu'on n'exploite contre d'autres
le mensonge odieux dont il a lui-même si injustement
souffert.

Ernest Renan.

U e b e r s e t z u n g.

Paris, 16. November 1882.

Unter allen Verleumdungen, welche dem Haß und dem Fanatismus Vorschub geleistet haben, ist sicherlich die absurdste diejenige, welche die Juden beschuldigt, daß sie Mordthaten begehen zu dem Zwecke, um das Material zu blutigen Ceremonien zu gewinnen. Einer der charakteristischen Züge der jüdischen Religion ist das Verbot von Blut als Nahrung des Menschen. Diese Vorsichtsmaßregel, welche in einer gewissen Epoche wohl geeignet war, Respect vor dem Leben einzufloßen, ist von dem Judenthum mit außerordentlicher Gewissenhaftigkeit beobachtet worden, selbst in jenen Epochen und Zuständen der Civilisation, wo dies sehr peinlich war, und nun will man behaupten, daß der fromme Jude, der lieber Hungers stirbe und ein Martyrium erlitte, als daß er ein Stückchen Fleisch genösse, das nicht ganz reingewaschen vom Blute ist, sich bei einer religiösen Mahlzeit von Blut nähre. Das ist ein monströser Blödsinn! Ich bin davon überzeugt, daß keine einzige der Erzählungen von angeblichen blutigen Ostermahlen eine reelle Grundlage habe; nicht nur müßte man, wenn ein ähnliches Verbrechen begangen worden wäre, sagen, daß der Glende, der sich desselben schuldig gemacht, alle Vorschriften des Judenthums verletzt habe; sondern ich gehe noch weiter und glaube gar nicht, daß das Verbrechen je begangen worden wäre. Die menschliche Einbildungskraft ist nicht sehr fruchtbar auf dem Gebiete der Verleumdungen. Die Fabel von mysteriösen Mahlzeiten, bei denen Menschenblut genossen wurde, war zu jeder Zeit ein Kriegsbehelf gegen Jene, die ein blindes Vorurtheil zu Grunde richten wollte. Diese nämliche Verleumdung war einst auch die Ursache beklagenswerther Christenverfolgungen. Und doch war das Liebesmahl der Christen niemals beschmutzt worden durch eine solche Frevelthat. Die jüdischen Ostern sind ebenso unschuldig. Es wäre des Christenthums würdig, zu verhindern, daß diese schändliche Lüge, unter welcher anfangs die Christen so viel gelitten, nun gegen Andere ausgebeutet werde.

E r n s t R e n a n.

Breslau, 25. November 1882.

Durch ein Gesuch des Herrn Ober-Rabbiner Lipschitz bin ich veranlaßt, die Erklärung abzugeben, daß nach dem alten Testament Menschenblut neben dem Thierblut im jüdischen Ritus nicht nur keine Stelle hat, sondern auf das Unzweideutigste ausgeschlossen ist. Die Meinung, daß für den jüdischen Gottesdienst Menschenblut in Anwendung käme, und zu diesem Zweck von den Juden Kinder von Nichtjuden gemordet wurden, ist nach meiner Ueberzeugung ein Vorwurf, der nicht auf Thatjachen beruht, sondern aus Haß gegen das Judenthum im Mittelalter zur Förderung der Judenverfolgung erhoben wurde, wie ähnliche Vorwürfe in der altkirchlichen Zeit zu gleichem Zweck von den Heiden gegen die Christen aufgebracht wurden.

Prof. Dr. Raebiger.

Zürich, Oberstraf, 16. October 1882.

Berehrter Herr!

Für das ehrende Zutrauen, welches Ihr Schreiben vom 10. d. M. — erst heute in meine Hände gelangt — bezeugt, sage ich Ihnen meinen besten Dank.

Die ganz absurde gegen das Judenthum geschleuderte Bezeichnung und Verleumdung des Blutgebrauches für rituelle Zwecke ist zwar in ihrer Richtigkeit schon wiederholt historisch aufgedeckt und klargestellt werden. Da mir aber nur allzubekannt, daß die Menschen viel lieber an die aller dummen Lügen als an eine hellleuchtende Wahrheit glauben, so werde ich Ihrem Wunsche bei erster mir sich bietender Gelegenheit gern entsprechen.

Wenn dies nicht sofort geschehen kann, ist der Grund nicht etwa übler Wille oder Lässigkeit, sondern die dermalige schlechte Beschaffenheit meiner Gesundheit. Ich vermag tagüber kaum ein oder zwei Stunden zu arbeiten und Abends ist gar nicht daran zu denken, weil meine Sehkraft traurig geschwächt ist.

Indem ich schließlich die Hoffnung äußere, die ungarische Regierung, von welcher ich freilich keine sehr glänzende Meinung habe, werde gegenüber den brutalen Verfolgungen Ihrer Glaubensgenossen das thun, was Pflicht und Ehre vorschreiben, bin ich,

mit aufrichtiger Ergebenheit

Ihr

F. Scherr.

Gutachten der theologischen Facultät zu Leipzig vom 8. Mai 1714.*)

„Nachdem gewisse vorkommende Begebnisse die Erörterung der Frage erfordern: Ob zu erweisen, und zu glauben stehe, daß das Jüdische Volk nach denen Gesetzen seiner Religion, oder bey derselben eingeführten Aberglauben Christen Bluth vonnöthen habe und zu solchem Ende durch heimliche Hinrichtung zarter Kinder dessen habhaft zu werden suche? auch hierüber in Namen Sr. Königl. May. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unser Gewissenhaftes Pflichtmäßiges Gutachten begehret worden; Also haben hiermit Unser Allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß wir Unser gewissen mit **Verneinung** dieser Frage eröffnen, auch von solcher Unser Verneinung nachführende Gründe anführen sollen.

1. Ist diese dem Jüdischen Volk beygemessene schwere Klage eine bis in das 13. Seculum nach Christi Gebuhrt unerhörte Sache, und würde man, da man doch sonst der Jüdischen Nation nichts geschenkt, in Keinen einigen Document dergleichen weder von denen Juden in ganz orient noch occident Bejahet finden. Warum sollten aber die Juden diese ganze Zeit über diese grausamkeit unterlassen und erst nach diesem angefangen haben? Warum solten Sie bey dem anfangenden Wachsthum des auff ihren ruin sich gleichsam aufrichtenden Christenthum, da die Eifersucht und Bitterkeit weit größer gewesen, dergleichen nicht gethan haben? Warum solten sie zu denen Zeiten deren Heydnischen Kayser, da es mit mehrer sicherheit geschehen können, solches unpracticiret gelassen haben? Warum solten sie mit dergleichen Beginnen den Anfang gemacht haben, da ihrer so

*) Vgl. Christ. Fried. Börner „Ausserlesene Bedenken der theologischen Facultät zu Leipzig“, Leipzig 1751, S. 613–622.

große gefahr unter Christlichen Regenten dabey gewartet? oder wie sollten die Christen voriger Zeiten, denen dergleichen Vornehmen nicht Verborgten bleiben können, solches, da Sie sonst der Juden Haß gegen sich nicht genugsam zu beschreiben wissen, Verschwiegen haben? Allein in diesem facto mit der Historie etwas weiter zu gehen und dessen Ungrund etwas deutlicher zu zeigen, so bemerken wir, daß umb das 13. Seculum der Haß gegen die Juden in Deutschland sonderlich sehr groß worden, und zwar hauptsächlich durch Veranlassung eines gewissen Mönchs, namens Rudolphus, welcher allein Ansehen nach aus ambitieuser imitation derer Creuzfahrt Predigten gegen die Ungläubigen in orient das Volk in Cölln, Speyer, Mainz und Straßburg zu dergleichen Creuzfahrten gegen die Juden aufhezte und dadurch in Deutschland sich einen Nahmen wie Bernhardus in Frankreich durch die Creuzfahrt gegen die Mahometaner zu erlangen gedachte, aber eben der Heil. Bernhardus Verdambte das vom ihm gestiftete Morden und Blutvergießen derer Juden in einem an Henrich, Erzbischoff zu Mainz gegebenen Send-Schreiben, welches unter dessen Episteln anzutreffen. Nicht destoweniger wurde von verschiedenen Pfaffen und Geistlichen in öffentlichen Predigten mit hefftigen Anklagen fortgefahren und ließen sich insonderheit die Mönche Tapffer gebrauchen, nicht nur Ihre Predigten, sondern auch Ihre Bücher gewöhnlicher Maßen mit dergleichen tragischen Mönchs-fabeln gegen diese Nation anzufüllen, welche das unverständige Volk auffzubringen fähig seyn möchten. Unter solchen Fabeln ist nun auch diese von dem Gebrauch des Christen Bluths zu allerhand jüdischer Religion oder Aberglauben ausgebreitet worden und könte seyn, daß man die erste Gelegenheit hierzu aus einem Ausspruche derer Jüdischen Weysen, welchen Elias Levita in seinem T i s b i erkläret, genommen hätte, daß nemlich derjenige im Gerichte nicht stehen, das ist, eine Ehrenstelle bekleiden solle, der nicht damim (welches wort sowohl Bluth als Geldt bedeutet, und hier von Geldt zu verstehen ist) habe.

Es gibt uns die Epoque der Fabel klährlich Papsst Gregorius IX. zu verstehen, der nach genauer Untersuchung derer Jüdischen Beschuldigungen dem Vergießen Jüdischen Bluths zu steuern, Anno 1235 und also umb diese Zeiten

ein päpstliches Schreiben ausgehen lassen, in welchen Er die Juden dieses und anderer angeschuldigten Verbrechen unschuldig erkläret und darüber klaget, daß solche Anklage von dem Geiz ihrer Kläger, die nach Jüdischem Guthe trachten und die Christliche Religion zu Beschönigung ihrer Begierde nach Reichthum mißbrauchen, herrühre, dergleichen Er auch in einem Schreiben folgenden Jahres, wie auch in einem andern an König Ludwigen den Heiligen in Frankreich wiederhohlet. Dem hat es Anno 1247 Pappst Innocentius IV. in seinem Schreiben ad Archiepiscopos Allemanniæ nachgethan, in welchen Er ausdrücklich als eine falsche Auflage verwirfft, daß die Juden Christen Kinder tödten, und sich ihres Bluths bedienen solten: Undt die Römischen Kayser haben ebener maßen, seit Kayser Friderici III. disfalls ergangenen Gebotts, die Juden wegen dieser Beschuldigung unschuldigung erkandt, Allermaßen solches auß dem formular derer bestätigten Jüdischen Freiheiten, wie solches von den Neu erwählten Kaysern gegeben zu werden pflaget, Beym Linneo T. I. addit ad. I. 3 c. mit mehrern erhellet. Mit gleichen öffentlichen Zeugnißen seind die Juden gegen diese Lasterung von Gabaceo und Skorzia, Herzogen von Mexland, von Petro Moncenigo, Herzogen von Venedig und andern großen Fürsten vertreten worden, welche leicht anzuführen seyn würden, wosern solches die Sache nicht zu weitläuffig machen möchte; Gehen Wir in der Historischen Erwegung dieser Sache auff die Urtheile berühmter Männer von solchen facto, So hat Petrus Blesensis contra perfid. Jud. c. 8. seinen Zweifel an dieser Sache nicht undeutlich zu erkennen gegeben. Dr. Mart. Lutherus in den 11. Altenb. Theile f. 323 diese Fabel, daß, wenn die Juden Christen Bluth haben müssen, vor Längst als Lugen- theydungen und Narren Wert verworffen, dergleichen hauch Horenbeck in seinen Proleg. des Buchs de convertendis Judæis gethan, und der in Jüdischen Sachen Hoch- erfahrene Professor Wagenseil hat in seinen infundibulo p. 99 und in einer besondern Wiederlegung, daß die Juden zu ih er Bedürfniß Christen Bluth haben müsten, hauptsächlich gegen diese calumnia sich gesetzt. So hat nur noch jüngstens der berühmte Basnaga im VII. Buch seiner Histoire des Juifs CXI dieselbe verworffen. Geschweige

was die Juden selbst, wegen dieser falschen Auflage zu ihrer Vertheidigung geschrieben, insonderheit R. Abarbanel über Ezech. 36. 13 *), der Jude Cardaso in seinem spanischen Buche los Excell. decima Calumnia des los Hebr. p. 412; Isaaco Vira in Vindice Sanguinis; die Juden zu Metz in einer Anno 1670 zu Paris an's Licht gegebenen Schrift unter dem titum factum servant de Resp. an livre in tit. Abrège du Process fait aux Juifs de Mets.

Wir haben, seitdem die Christliche Religion entstanden, Viel 1000 Juden zu deren Bekänntniß umbtreten sehen, unter denenselben hat keiner ein Glaubwürdiges Zeugniß zu Bestätigung dieser tabel abstatten können. Im Gegentheil hatt der Grundgelehrte und mit Redlichen Herzen zum Christenthum umgetretene Jude Christian Gerson in der Vorrede seines Talmudts der Juden diese Fabel wiederlegt. Diesem tritt der Bekannte Pfefferkorn in dem Spec. adhort. Jud. part. II. bey, woselbst Er den guten Unterscheid machet, Es könnte wohl seyn, daß es Juden gegeben und noch gebe, die Auß Zorn, Haß und Rache heimlich Christen Kinder erwürgen, wie mann unter allen nationen vor kein Vubenstück stehen könne, aber betheuert, daß dergleichen auß Ursachen, weil Sie Christen Bluth haben müsten, nicht geschehen.

Undt der oben angeführte Hr. Wagenseil bezeuget in der angeführten Wiederlegung p. 163 bei dem Worte der Wahrheit und Gott und dem Vater Unsers Herrn JESU Christi, daß Ihm noch nie ein getauffter Jude unter so vielen, mit denen Er umgegangen, fürkommen, der gestanden hätte, daß seine Geschlechtsgenossen Christen Bluth zu ihrer Bedürfnisse gebrauchen, ob er zwar alle deswegen genau befraget. Wir möchten diesem allen das Zeugniß des Thomas beyfügen, welcher vor einen zum Christenthum bekehrten

*) Die Worte A b a r b a n e l s lauten: „Dies deutet auf das große Unglück, welches uns unter den Christen trifft, daß man nämlich die Israeliten verleumdet, als ermordeten sie heimlich Christen, um am Passahfeste deren Blut zu kosten, ielche abscheuliche Blüge zu großen Verfolgungen und Mekeleien, welche die Christen an unserer Nation verübt, Anlaß gegeben. . . . Darauf deutet die Zusicherung, daß man ihnen einst jene schmählische Beschuldigung nicht mehr aufbürden wird — nicht als ob sie jene Schändlichkeit wirklich begingen; denn es ist wohlbekannt, daß es eitel Lug und Verleumdung ist.“

Juden gehalten wird, der, als er von dem König Alphonso in Spanien über diese Sache befraget worden, dieselbe mit angeführten Gründen aus den Jüdischen Gesetzen, die dergleichen Gebrauch des Bluthes einem Juden nicht gestatten, Verneinet, wie davon in Schevet Jehuda fol 6 col. 2 und dahero in Eisenmengers entdeckten Judenthum Tom. II. cap. III. p. 226 ein mehreres nachgelesen werden kann. Zwar sind die Kirchen Annales seit dem 13ten Seculo mit verschiedenen Exempeln solcher Jüdischer Mordthaten angefüllet, und aus denen sind solcher Exempeln Viele von Genebrardo in 4. Buch seiner Chronogr. wie auch in dem sogenannten Fortalito Fidei I. 3. und dem Autore des schwer zu bekehrenden Juden Herzens zusammen getragen worden; Allein es ist bey denselben Dreyerlei anzumerken: 1) daß die Umstände derer meisten von diesen Historien dermaßen gegen einander lauffen und mit solchen Unterschieden von verschiedenen Autoren erzehlet werden, daß sie sich selbst destruiren, wie solches der berühmte Wagenseil, insonderheit an der berühmten Historie von dem Tridentinischen Knaben Simon, welchen die Juden auß solchen Absichten sollen ermordet haben. sattsam erwiesen; 2) sind solche Historien meisten Theils auß denen Zeiten der Unwissenheit und Leicht Glaubigkeit hergeleitet, und machen sich mit denen zum Theil gar seltsamen Wundern, so sie begleitet haben sollen, ziemlich verdächtig, und ist dahero wohl in Acht zu nehmen, was Eisenmenger, ein sonst abgesagter Judenfeind, nachdem Er unterschiedene dergleichen Exempel angeführet, angemerket: „Mann höre jezo nichts mehr von solchen grausamen Thaten in Teutschlandt“. I. c. p. 224, ohne Zweifel in Teutschlandt, nachdem es mehr excolriret worden, sich die allzugroße Leicht Glaubigkeit von dergleichen Mehrlein, gleichwie vor andere, die wir Unß vor diesem weiß machen lassen, verlohren.

Endlich und 3) wird bei diesen Historien der von Pfefferkorn gemachte Unterscheid zu beobachten seyn, maßen die meisten dererselben zwar geben, daß Christen oder deren Kinder von Juden ermorden seyen, Keinesweges aber um der Uhrsachen willen, als wenn Sie deren Bluths zu ihrer religion od.r Aberglauben vonnöthen hätten.

II. Aber Wir gehen von dem Historischen Beweise der Wichtigkeit dieser Auflage zu denjenigen fort, welche Uns diese Auflage selbst an die Handt gibt, da man dann offenbarlich siehet, wie ungewiß die Erfinder derselben bey selben gewesen, indem Sie nicht gewußt, wo Sie die Nothwendigkeit zu welcher die Juden Bluth haben müßten, hinbringen sollen. Dann da sagen 1) einige, es müßten die Juden Christen Bluth haben, damit Sie nicht stincken, andere 2) zu Ihren Oster Kuchen und Oster Wein, 3) anderedzur stillung des Bluthes in der Beschneidung, 4) zu Bestreichung derer Hände des Priesterlichen Seegens, 5) andere zu Einseegnung Verlobter, 6) andere zur Bestreichung derer sterbenden, denen man zugleich die Worte in die Ohren schreye: Wenn Jesus der wahre Messias ist, so soll das Bluth dieses unschuldigen Christen, der auff seinen Heyland gestorben ist, Dir gedehen zum Ewigen Leben, 7) noch andere zur Beförderung der Gebuhr, 8) andere zu Curirung heimlicher Krankheiten, und 9) noch andere zu Vereitung gewisser Liebes Tränke. Es fällt aber nicht nur der Unterscheidt in diesen Fürgeben klährlich in die Augen, sondern auch die Wichtigkeit derselben. Denn so viel das erste betrifft, so ist weder erweißlich, daß denen Juden ein besonderer Geruch für andere Menschen anhangt, noch daß derselbe durch Bluth, welches weder Fließend, noch Trocken einigen Geruch hat, geendert werden könne. Das 2. 3. 4. 5. Fürgeben ist ganz absurde. Denn diese Heilige Handlungen würde des Menschen Bluth unreinigen, wovon bald ein mehreres zu gedenken seyn wird. Das 6te Fürgeben Von Bestreichung der sterbenden stehet gar nicht mit dem Glauben der Juden, die das Bluth eines ermordeten Christen Kindes nimmermehr, am allerwenigsten aber in Ansehung des Bluthes Christi als eine Versöhnung ansehen können; Das 7te Fürgeben von dessen gebrauch in Kindes Nöhten Beruhet Bloß auff eines abfälligen Juden, Namens Brenzens Bericht, der nach seiner Unwissenheit und Bosheit viel andere offenbare Fabeln spargiret; 8) die heimlichen und unheilbaren Krankheiten derer Juden, zu denen das Christen Bluth dienen soll, sind abermahl unerweißlich und haben Keinen Grund, als ein sehr Albernes Büchlein mit dem man sich trägt, darinnen die Besondere Krankheit eines jeden Stammes Beschrieben worden, da doch bekandter Maßen

der Unterscheidt derer Stämme Israël längst verlohren gegangen. 9) Kann sonst nach der Meinung derer, die ja noch von philtris respectivis etwas halten, kein Bluth zu Liebes Tränken dienen, als von der Persohn, gegen welche Liebe erwecket werden soll, und ist nicht abzusehen, was für Liebe die Juden mit Christen Kinder Bluth anrichten wolten, daß also unwahrheit und Eitelkeit an allen seiten bey allen diesen vorgeben hervorgucket.

III. Kommen Wir nun aber auff die fundamenta und Grund Gesetze des Jüdischen Glaubens, so kann derselbe dergleichen Gebrauch des Bluthes von ermordeten Kindern und daher attendirte ermordtung dererelben keinesweges vertragen; Anfangs ist bekandt, mit was vor Strenge die Juden über das Gesetze von reiner und unreiner Speise halten und was sie über sich gehen lassen, ehe sie nur ex. gr. Schweinen Fleisch essen. Nun aber ist Bluth überhaupt, und umb so vielmehr Menschen Bluth unter denen verbotenen Speisen Lev. 17. Ja es wird solches sogar unter denen Mosaischen Geboten, welche bey denen Juden in noch höherer Achtung sind, Verboten, Gen. 9 v. 4 und kann also von keinen Juden, es sey nun zur speyse oder zur Arznei genossen werden. Ich kann nicht umgang nehmen, die Worte des Thomae au den König Alphonsum aus dem Jüdischen Schevet Jehuda anhero zu wiederholen: „Siehe, wir haben gesehen, daß ein Jude kein Blut ißet, von allen was da lebet; Ja Sie haben auch verbotnen, das Bluth von denen Fischen trincken, von welchen die Talmudisten doch sagen, daß es nicht Bluth genennet werde, und ist daselbe bei ihuen sehr verachtet und eckelich, dieweil ein Jude nicht daran gewohnet ist, wiewohl er siehet, daß viel Völcker das Blut essen, wie vielmehr wird er dann vor dem Bluth der Menschen einen Abscheu haben, da er keinen Menschen gesehen hat, welcher daselbe esse; Der König kann auch solches daran sehen, daß wenn ein Jude von einer Leber (oder einer Sache die hart zu beißen ist) ißet und ihm auß den Zähnen oder seinem Zahnfleisch Bluth gehet, so wird er selbiges nicht essen, bis daß er es abgeschabet hat. Nun ist bekandt, daß der Mensch an andern Leuthe Bluth einen größern Ekel hat, als an seinem Eigenen Bluth abscheu habe, dieweil Er daselbe nicht gewohnet ist.“ Ja es wird das Bluth essen

von ihnen so sorgfältig vermieden, daß Sie nach Ihrem Talmud nicht einmal ein Ey, in dem sich ein Nothes Bluth Aederlein zeigt, noch ein Thier, so von einem Raubvogel ertödtet oder sonst nicht recht geschlachtet worden, genießen dürfen, auß Beyforge, es möchte sich etwas von Bluth in selben verhalten haben; Ja es ist nicht nur daß eßen, sondern das anrühren des Bluthes eines entseelten Menschen verboten, und wird zur höchsten Unreinigkeit gerechnet. Wir haben davon das Gesetz Num. 19, nach welchem das Anrühren alles dessen, was von einem Todten Körper ist, unrein machet, Dahero Sie selbst das Bluth ihrer Martyrer nicht leiden, sondern es, wo es etwa hingesprizet, Abwaschen, Kragen und Verscharren; Wie genau nehmen Sie aber nicht die Gesetze der Reinigung, sonderlich bey Ihren Heiligthümern dergleichen vornehmlich das Pascha und die Beschneidung sind, in acht, und wie ungeräumt ist das Fürgeben, daß Sie bei denenselben sich des Christen Bluths bedienen sollten; Wolte man aber endlich darauff fallen, daß die Juden zwar nicht eben eine Nothwendig ihrer Religion und Aberglaubens halber und zwar zu einigen des bisher angeführten Nutzen, Christen Kinder zu schlachten, wohl aber auß verbitterten Haß gegen die Christen und ihren Glauben, aus welchen Sie, umb solchen Glauben zu spotten, Christen Kinder an's Creuz schlagen und zu Tode Martern, wie verschiedene dahin auslaufende Historien angezogen werden, So würde sich damit die Frage, wie Sie erst vorgebracht, endern, dabay aber gleichwohl auch zu erwegen seyn, daß da denen Juden dergleichen Grausamkeit Ihre Religion nicht gebietet, noch suadiret, von selbigen auch kein Vortheil vor dieselbe erwartet werden kann; hingegen diejenige Ruzelung, welche Sie von ihren Spott über die Christliche Religion bey einer solchen Tragödien empfinden könnten, die Gefahr und das ungemach, den Haß und Verfolgung ihrer Religion, welche Sie daher zu befahren hätten, bei weitem nicht comt pensiren, nicht wohl glaublich sey, daß man dergleichen entseßliche Handlungen, denen sich Vernunft und humanität-wiedersetzen, vornehmen sollte;

Undt ich kann meines Orths nicht umbhin, den Verständigen H. Basnage am angezogenen Orte ic. 1682 beypflichten, wenn er saget: Er fürchte, daß auch diese vor-

gegebene Kreuzigung junger Christen Kinder in's Gemein nichts anders als unbegründete prætexte gewesen, Könige und Völker wider die Juden auffzubringen und ferner zc. 1683. Er weren ihm dergleichen Historien daher sehr verdächtig, weil dieselben allezeit mit offenbahrer Grausamkeit und Ungerechtigkeit an seiten der Christen verbunden sind, die anstatt, daß Sie nur diejenigen, welche nach einer gemugfahnen Gerichtlichen untersuchung schuldig befunden werden, zur Straffe ziehen sollten, einen tumultuarischen Process angestellet, und schuldige und unschuldige, wenn Sie nur Juden gewesen, umbs Leben gebracht; dergleichen Aufflauff des Volcks mache die Sache allezeit ungewiß, als welcher Sich auff ein ungewißes Gerüchte zu erheben, und ehe es zu einer ordentlichen untersuchung kömpt, die execution zu verursachen pfelet; Wir können nicht umbhin, zu dessen Bestättigung auß Bzovij Annalibus anzuführen, was sich im Jahre 1305 zu Prage desfalls gegeben; Es hat sich ein Ruff ausgebreitet, daß von denen Juden ein Christen Kind gezeißelt, und gecreuziget worden, das Volck war dadurch in die größte Verbitterung gesetzt worden, und Weile man befürchtete, daß wenn des abwesenden Königs Wenceslei Zurückkunfft erwartet würde, derselbe die Sache allzureifflich überlegen und untersuchen möchte; Zumahlen da Er sich vernehmen lassen, man müße mitten in Zorn an die Barmherzigkeit gedenken, so richtete man ohne seine Gegenwart zu erwarten, ein Großes Bluth Bad an und ermordete, was man von Juden antreffen konnte, Sie mochten schuldig oder Unschuldig seyn, ohne einigen weitem Unterscheid und Beobachtung; Zum wenigsten würde, da von einigen Juden dergleichen Bosheit vorgenommen worden, solches der ganzen Judenschaft nicht bei zu Messen seyn, als welches nach denen Principiis Ihrer Religion nicht unternommen worden, und Alß wie andere Verbrechen bloß an denen Thäter ohne weitere consequentz geahnet werden solte.

Der Gott der Wahrheit und Gerechtigkeit laße an allen Orten jeden ohne ansehen der Person ihr Recht wiederfahren, und richte hinwiederum die Richter auf Erden mit Barmherzigkeit!

Urkundlich Wir dieses Unser Theologisches Zeugniß und Gutachten mit Unsern Theol. Facultät Insiegel bestätigt.

So geschehen

Leipzig, den 8ten May Anno 1714.

L. S.) Dechand Senior auch andere Doctores und Professores der Theologischen Facultät bei der Universität Leipzig.

Concordat hæc Vidimus in omnibus punctis & Consulibus authentico veroque suo Originali, Id quod attestor Ego

(L. S.) (L. S.)

JOHANN SIGMUND TELLMANN,
Imperiale Autoritate Notar publ.
in fidem

Demnach Ich Endesunterschriebener von dem Jonathan Eybeschitz Prager Jüdischen Praedicanten im Nahmen der ganzen Jüdischen Gemeinde bittlich ersuchet worden, über die Frage: ob die Juden gemäs ihres Talmuds undt Rabinerischen gebräuchen des Christenblutts von nöthen hätten? eine Zeugnis-förmige antworth zu ertheilen: Als Bekenner hierdurch; daß weder in einem derer Jüdischen undt Rabinnerischen Schriften, noch in anderen in Druck gekommenen hebraischen Büchern gefunden habe, daß dergleichen denen Juden darinnen gebothen seye, Vielmehr ist Ihnen absolute aller gebrauch des blutts als ein abscheu Verbothen; Ingleichen ist in denen Schriften derer im Judenthumb gelehrten Christen als Buzdorffer, Eisenmengers, undt anderer, welche doch die irrthümer undt aberglauben derer Juden genau untersucht, undt an Tag geleyet haben kein grundt, dießer Beschuldigung anzutreffen, undt endlich haben die sämbtl. Juden, welche sowohl Vor meiner als seiths 26: Jahren her meiner Professur zum Christlichen glauben getretter, undt die Schwäche ihrer nation offenhertzig endecket, gleichwohl einmütthig Behauptet, daß diese Beschuldigung des bedörfenden Christenblutts ein pur er-tüchtete aufflage seye, welches zu steuer der Wahrheit hiermit attestire, undt durch meines namens unterschrift, undt Unseres Collegg Beygedrucktes Insigel corroborire.

Prag, den 20.te October 1736.

Franciscus Haselbauer
 è Societate Jesu
 librorum Hebr. Censor m. p

Auf der Rückseite steht:

20. Oct. 1736.

Attestatum meum de non usu Sanguinis Christianorum. — Daß obenstehenden Abschrift mit dem bey mir aufbewahrten, von dem Hochwürdigem P. Franz Haselbauer aus dem Jesuiten-Orden, Censor der hebräischen Bücher, am 20ten October 1736 zu Prag im Collegio Clementino verfaßten und eigenhändig unterschriebenen Zeugniß von Wort zu Wort und buchstäblich übereinstimmt, wird hiermit bekräftiget und bestätigt. Zur Urkund dessen meine ämtliche Fertigung.

Prag, am 21. May 1840.

L. S.

Karl Fischer

k. k. Bücherrevisor und Censor im hebräisch-rabbinischen Fache, emeritirter Translator.

Dieses Actenstück wurde mir von Hrn. Dr. Ig. Kuranda, Reichsraths-Abgeordneten für das Archiv geschenkt.

Wien, 24. Novbr. 1866.

L. A. Frankl.

Diese Abschrift stimmt mit der mir vorliegenden, auf einem fünfzehn Kreuzer Stempelbogen ausgefertigten beglaubigten Abschrift vollständig überein. Wien, siebenten (7.) September eintausendachtundneunzig neun (1899).

Bib.-Gh. 30 fr.

Dr. Joseph Rainer

Stpl. 50 „

k. k. Notar.

Sa. 80 fr.

**Franz Molitor*), Verfasser der „Philosophie der
Geschichte.“**

(Erklärung.)**

über die Blutfrage im Judenthum.

Obgleich ich bei Herausgabe des dritten Theils meiner Philosophie der Geschichte (Münster bei Theisinger 1839) die passendste Gelegenheit hatte, mich über die dem Judenthum fälschlich aufgebürdete Blutanklage wissenschaftlich zu äußern, so unterblieb dies doch aus dem Grunde, weil ich diese Anklage, deren Grundlosigkeit schon so vielfach nachgewiesen worden, für allzu abentheuerlich hielt, um ihr, wäre es auch zu ihrer Widerlegung, eine Stelle gönnen zu dürfen. Da mich aber Herr L. H. Loewenstein, Verf. der Schrift Damascia, dringend aufgefordert hat, zur Ehre der Wahrheit meine Ueberzeugung hinsichtlich dieses wichtigen Gegenstandes, welcher in neuester Zeit leider so viele blutige Opfer gekostet hat, öffentlich auszusprechen, so stehe ich feinen Augenblick an, mich über den fraglichen Gegenstand, meiner gewissenhaften Ueberzeugung gemäß, dahin zu erklären:

„Daß mir, der ich die Schriften der Rabbinen und der Kabbalisten zum Gegenstand vieljährigen Studiums gemacht, und mir daher wohl schmeicheln darf, mit dem kasuistischen wie mit dem mystischen Theile des Judenthums einigermaßen vertraut zu seyn, daß, erkläre ich, mir niemals, weder in den Schriften der Thalmudisten, noch in denen der Kabbalisten, noch überhaupt in irgend einer jüdischen Schrift jemals die entfernteste Veranlassung vorgekommen ist, an jene abgeschmackte Beschuldigung gegen das Judenthum zu glauben; daß ich auch nie, obwohl ich seit langer Zeit den jüdischen Ueberlieferungen nachgeforscht, auch nur die

*) „Franz Molitor war einer der vollgiltigsten Autoritäten über Judenthum und Christenthum“ schrieb die „Wiener Kirchenzeitung“ vom 11. April 1860.

***) Neuer. Pitaval II (1842) S. XXX.—XXXIX.

leiseste Spur einer ähnlichen blutdürstigen Tradition unter den Juden entdeckt habe. Es ist auch, wie mir aus den jüdischen Gesetzgebungen bekannt, ganz und gar unmöglich, daß eine ähnliche schändliche Vorschrift je in das Judenthum hätte eingeschwärzt werden können, ohne das mosaische und thalmudische Gesetz vorher gänzlich zu vernichten. Denn der Pentateuch verbietet den Juden an mehreren Stellen den Genuß alles Blutes auf das bestimmteste und strengste und der Thalmud treibt dieses mosaische Verbot nach seiner Gewohnheit bis zu den ausgedehntesten Consequenzen, wie man dieses in der Schrift *D a m a s c i a*, Kap. VIII., S. 363—368 nachgewiesen finden kann.

Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß es einzelne verkehrte Juden geben kann, welche Menschenblut zu magischen Zwecken gebrauchen; allein das muß ich auf's nachdrücklichste behaupten, daß die schwarze Magie im Judenthum unbedingt verboten und mir keine Stelle in der Bibel, dem Thalmud und der Kabbalah bekannt ist, durch welche man dergleichen Verbrechen rechtfertigen könnte. Wenn also einzelne Juden sich dergleichen Unthaten zu Schulden kommen lassen sollten, so würden sie eben so gut gegen ihr Gesetz handeln, als wenn Christen dergleichen Sünden vollbrächten.

Die Beschuldigung, als brauchten die Juden Christenblut bei ihren religiösen Ceremonien, eine Idee, die ursprünglich im Mittelalter aufgefunden ist, setzt daher eine völlige Unkenntniß des Judenthums und seiner Gebräuche voraus und erinnert ohngefähr an eine ähnliche Beschuldigung, die ehemals den Christen von den Heiden gemacht worden, daß sie Menschenopfer darbrächten. Zu allen Zeiten haben sich jedoch in der Christenheit mächtige Stimmen gegen dieses, auf gänzlicher Unwissenheit beruhende Vorurtheil erhoben. Namentlich haben die Päbste Gregor IX. (1235) und Innocenz IV. (1247) in ihren Bullen ausdrücklich verboten, die Juden wegen dieser fabelhaften Beschuldigung zu verfolgen. Eben so erklärt sich Pabst Sixtus IV. auf's nachdrücklichste gegen die Verläumdung der Juden und nach gepflogener genauer Untersuchung über den Tod des angeblich von den Juden zu religiösen Zwecken ermordeten heiligen Simeon von Trient, verbot er, denselben heilig zu sprechen und befahl, die Juden von Trient deshalb in Ruhe zu lassen. (Leider

hatte man schon viele derselben verbrannt.) Auch der Doge von Venedig, Pietro Mocenigo, in einem Dekrete vom 22. April 1475, desgl. Gabazeo und Sforza, Herzoge von Mailand, erkannten die Juden des ihnen angedichteten Verbrechens für unschuldig. Nicht minder erklärte sich Kaiser Friedrich III. und nach ihm viele römische Kaiser in demselben Sinne. Der in den Schriften der Juden außerordentlich bewanderte *Wagenseil* in seiner „Unwidersprechlichen Widerlegung“ und der vormalige Jude und nachmalige katholische Priester *Sonnenfels* in seinem „Jüdischen Blutekel“ bewiesen auf das gründlichste und unwiderleglichste die Nichtigkeit und vollkommene Unwahrheit der Beschuldigung.

Dr. Luther, sonst eben kein Judenfreund, erklärt (Thl. XI., fol. 323. Altenb. Ausg.) die Beschuldigung für Lüge und Narrenwerk. Dieser Erklärung schließt sich auch *Basnage* in seiner „*Histoire des juifs*“ (Thl. VII., S. 111) an.

Diesen und vielen älteren Zeugnissen, zu denen auch noch vorzugsweise das ausführliche Gutachten der theol. Fakultät zu Leipzig v. 8. Mai 1714 gehört, schlossen sich in neuerer Zeit noch an:

Hosprediger Weit in Wien. Dieser fromme Priester, vormalig Jude, leistete auf der Kanzel, das Crucifix in der Hand, einen hohen und heiligen Eid, daß an der Beschuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei.

Bischof *Dräseke*, in seiner (von einer milden Gabe für die Unglücklichen begleiteten) Erklärung in der allgem. Zeitung des Judenthums.

G. H. v. Schubert, in seiner Erklärung in der allgem. Zeitung vom 30. Apr. 1840 (Damascia, S. 54, 55.)

Der Missionar und vormalige Jude *Georg Wildon Pierix* leistete in dieser Beziehung den Reinigungseid des *Rabbi Manasse ben Israel* nach, dessen Text in der Schrift „*Damascia*“ (S. 237) zu lesen ist.

Dr. *August Neander* in Berlin, vormalig Jude, gab dieselbe Erklärung in der Berliner Zeitung und unterstützte außerdem den Verf. der *Damascia* bei dessen Arbeit. (*Damascia*, S. 104).

Letzteres that auch der Prediger und Missionar *William Herst*, A. M., (Dam. das.) und nannte in seinem Schreiben an Dr. *Neander* das Unternehmen ein „lau-

dable endeavours“. Einer der eifrigsten und gründlichsten Widerleger dieser absurden Anklage war in jüngster Zeit der ebenso eifrige und beharrliche Bekämpfer der jüdischen Religion, Alex. McCaul, D. D., welcher in seinen, der Königin von England dedicirten „Reasons for believing“ 2c. 2c. auf das unumstößlichste darthut, wie Menschenopfer und Blutvergießen im directesten Widerspruche mit den Grundlehren des Judenthums stehen. In dieser Schrift findet man auch eine von fünf und dreißig zum Christenthum bekehrten Juden unterzeichnete Erklärung, daß die Beschuldigung „eine niederträchtige und teuflische Lüge“ (a foul and Satanic falsehood) sey.

Den Bemühungen des Dr. McCaul für die Wahrheit und Gerechtigkeit reihte sich in jüngster Zeit auch der gelehrte und gründliche Synodikus, Dr. theol. Friedrich von Meyer, in einer, in die Hände des Herrn L. S. Döwenstein zum Behuf der Veröffentlichung niedergelegten Erklärung an.

Nach so zahlreichen und unzweideutigen Argumenten, nach so vielen und gewichtigen Stimmen bleibt mir nichts mehr zu thun übrig, als mich der Erklärung des Herrn Hofpredigers Beit unbedingt anzuschließen und mit reinem Gewissen, ohne irgend einen Trug oder Rückhalt, die Hände zu dem Allmächtigen zu erheben und feierlich zu erklären und zu bethauern, daß ich niemals mündlich oder schriftlich oder auf irgend einem anderen Wege von den Juden irgend etwas vernommen oder erfahren habe, was der Beschuldigung, als bedienten sie sich des Menschenblutes zu irgend einen religiösen zeremonialen Gebrauche, auch nur zum entferntesten Vorwande, vielweniger zur Rechtfertigung dienen könnte; daß mir vielmehr bewußt ist, wie den Juden aller Blutgenuß überhaupt strengstens durch ihr Gesetz untersagt ist, und wie sie besonders den Teig der Maza von aller Berührung des Blutes rein halten, weil die Maza durch solche Berührung aufhören würde, gesetzlich genossen werden zu dürfen, da die Berührung des Blutes sie im Chametz verwandeln würde.

Diese Erklärung habe ich auf Verlangen gegeben, unter Anrufung des Allerhöchsten, des Gottes der Wahrheit und der Liebe, und ich behaupte sie für die reine, unverfälschte Wahrheit meines Wissens und meiner Ueberzeugung.

Möge der allmächtige Gott die Herzen aller Christen vor jeder lieblosen Beschuldigung bewahren!

(gez.) Der Verfasser der Schrift: „Philosophie der Geschichte, oder über die Tradition in dem alten Bunde, und ihre Beziehung zur Kirche des neuen Bundes.“

(Professor Molitor.)

Daß vorstehende Abschrift mit ihrem mir vorgelegten Originale übereinstimme, wird *prævia collatione*, *sub fide notariali* hiermit beurkundet. Frankfurt am Main, den vierzehnten Mai achtzehnhundert ein und vierzig.

(gez.) Dr. Johann Jacob Glöckner

(L. S.)

Notar der freien Stadt Frankfurt.

Paulus Burgensta, früher **Rabbiner**, dann **Bischof** von **Burgos** in **Spanien**, schreibt im **Commentar** zum **ersten Capitel** der **Genesis** :

„Deshalb ist es für die **Bekehrung** der **Juden** nicht nützlich, ihnen diesen **Irthum** heizumessen, denn sie glauben, daß wir **Lügen** gegen sie **erdichten**, und das bietet uns kein geringes **Hinderniß**, ihnen **glaubwürdig** zu werden“. (Vgl. „**Gutachten Ganganelli's** — **Clemens XIV.** — in **Angelegenheit** der **Blutbeschuldigung** der **Juden**.)

* * *

Der durch seinen Streit mit **Reuchlin** bekannt gewordene **Talmud-** und **Judenfeind Johannes Pfefferkorn** schreibt in **Speculum Adhortationis Judaicae ad Christum** (**Cöln 1507, 4 Bg**) „Hier möchte ich ein weit verbreitetes, aber **nichtiges Gerede** gegen die **Juden** widerlegen, damit wir **Christen** nicht deshalb **lächerlich** werden. Man sagt gemeinhin unter den **Christen**, daß die **Juden** **Christenblut** als **Heilmittel** zu brauchen nöthig hätten und deswegen **kleine Christenkinder** tödteten. **Theure Christen!** **Glaubt** das nicht! Es widerspricht der **heiligen Schrift** und dem **Gesetze** der **Natur** und **Bernunft**. Daher muß ich in dieser **Angelegenheit** die **Juden** **vertheidigen** . . . **Fliehet** und vermeidet also diese **lächerliche, falsche** und, wenn **Ihr** es **genau betrachten** wollt, **uns Christen** nicht wenig zur **Verachtung** **gereichende Rede**. **Bleibt** bei der **Wahrheit**, indem **Ihr** solchen **Wahn** fallen laßt, o **Christen!** **Wir** wollen nicht etwas **erdichten** was **falsch** ist, und **uns keine Ehre** macht!“ (Ueber **Pfefferkorn** vgl. **Wolf, Bibliotheca Hebraea I., Nr. 1845**).

Moyfus von Sonnenfels

in der Schrift: „Jüdischer Blut-Ekel. Oder das von Gebrauch des unschuldigen Christen-Bluts angeklagte, untersuchte und unschuldig-befundene Judenthum. Aus Trieb der Wahrheit an Tag gegeben. Wienn 1753“ schreibt Seite 20:

„Wenn nun alles dieses, wie es erzählt wird, der Wahrheit gemäß sein sollte, so wären Christliche Obrigkeiten nicht zu verdenken, sofern sie dieses so verruchte unmenschliche Volk mit Feuer und Schwert verfolgten und sie mit rasenden Hunden zerreißen oder gliedweis durch den Henker zu zerstückeln befehlen möchten. Aber ich, der ich unter Anführung meines Vaters als Ober-Landrabbiners zu Berlin und der ganzen Kur-Brandenburgischen Mark sogar in meiner zartesten Jugend die genauesten und verborgensten Heimlichkeiten des gesanten Judenthums haarlein kennen gelernt, weilen er einstens einen Mann seines Gewerbes aus mir zu machen verlangte: kann vor Gott auf meine Seel und Gewissen bezeugen, daß dieses eine aus den höchsten Unwahrheiten sei, welche in der Welt jemalen erhöret worden“.

* * *

Im Jahre 1840 veröffentlichten 58 getaufte Juden darunter der anglikanische Bischof von Jerusalem eine Erklärung, die lautete: „Wir Unterzeichneten, von Geburt Juden, die noch als Erwachsene im Glauben und Ritus des Judenthums gelebt haben, jetzt aber durch Gottes Gnade Glieder der Kirche Christi sind, erklären feierlich, daß wir niemals, direct oder indirect, davon gehört haben, geschweige denn selbst davon wissen, daß unter den Juden der Brauch bestehe, Christen zu tödten oder Christenblut zu benutzen und daß wir die früher so oft gegen sie vorgebrachte, jetzt wieder aufgelebte Beschuldigung für eine thörichte und fanatische Lüge halten“.

Diese Erklärung ist dem anglikanischen Geistlichen Alexander Mc. Caul übermittelt worden, welcher sie in seiner Schrift: „Reasons tor believing that the charge lately revived against the Jewish people is a baseless falsehood. London 1840“ publicirte.

Darlegung des Rev. Mr. Piercy.*)

„Als wir, nämlich die Mission von Jerusalem, zu der ich die Ehre habe, zu gehören, von der verläumderischen Anklage hörten, welche so oft gegen Eure Nation erhoben wurde, namentlich im dreizehnten Jahrhundert, sogar in den drei ersten Jahrhunderten von den Heiden gegen die Christen, unter welcher Anklage die Juden von Damaskus jetzt leiden, wurde von den Mitgliedern unserer Mission, sogleich der Beschluß gefaßt, besonders aber von unserem hochwürdigem Herrn Superintendenten, daß ich sogleich nach Damaskus gehen sollte, um mit Zustimmung der europäischen Consuln zu bezeugen, daß Eure Religion, weit entfernt, Mord und Gebrauch des Blutes zu gebieten, beides streng verbietet, und in meinem eigenen Namen den fürchterlichen Eid Eures berühmten Menasse-ben-Israel zu wiederholen.

Ob die Juden einen Mord begangen oder nicht, können wir in dieser Entfernung nicht entscheiden; wir wünschen nur zu vermeiden, daß aus diesem Verbrechen ein Nationalverbrechen gemacht werde.

Ich ward zu dieser Sendung bestimmt, ich war ein geborener Jude, und in den rabbinischen Wissenschaften sehr bewandert; und da ich jetzt in keiner Hinsicht ein Freund oder Vertheidiger des Rabbinismus bin, so ward ich bereitwillig angenommen, ein Zeuge in dieser Sache abzugeben.

Ich will nicht beschreiben, was ich empfand, als ich in Damaskus war. Ich sah ein, daß die ganze Anklage gegen die Juden ein bloßes Machwerk war, und daß man ihnen jedes rechtliche Vertheidigungsmittel verweigert, während man die grausamsten Qualen anwandte, ihnen falsche Geständnisse der Schuld auszupressen, welche auch einige von ihnen feig genug waren zu machen. Sie sind nun im Besitze des Resultates meiner Bemühungen zu Damaskus und China, und wissen auch, was ich in Alexandrien thue und in dieser Sache zu thun gedenke.“

*) Aus dessen Schreiben an die Juden zu Alexandrien.

Geheimer Kirchenrath Prof. Franz Delitzsch
schrieb im Jahre 1882:

„Vor nun mehr als 10 Jahren legte mein Freund, Prediger David Hoffter, einen deutschen Commentar zu den Strafgesetzen im 3. M. 20. verfaßt von dem mit ihm befreundeten Professor Basilius Levitsohn in Jerusalem, zu beliebiger Benutzung in meine Hände. Im Jahrgange 1870 meiner Zeitschrift „Saat und Hoffnung“ habe ich aus der umfangreichen Handschrift ein Studium unter der Aufschrift: „Die gegen die Juden erhobene Beschuldigung, daß sie Christenblut gebrauchen“ veröffentlicht. Der Aufsatz schließt mit den Worten: „In der Osternacht 1863 lag ich betend an dem Grabe Christi, die eine Hand auf die heilige Stätte legend, die andere gegen den Himmel erhebend und sprach im Herzen Folgendes:

Seit der Zerstörung des ersten Tempels durch die Babylonier ist kein Menschenopfer mehr in Israel gebracht worden, obgleich noch hie und da Götzendienst zum Vorschein kam. Seit der Zerstörung des zweiten Tempels durch Titus, nicht lange nach der Erscheinung unseres Herrn Jesu Christi, also seit der Entstehung des Christenthums, ist weder Menschenopfer noch Götzendienst bei allen Söhnen Israels auf dem ganzen Erdenrunde gefunden worden. Nirgends hat das jüdische Volk, noch die 1800jährige Religionsgeschichte derselben, Veranlassung zu der abscheulichen Blutbeschuldigung gegeben, der Jude tödte Christenkinder und verwende ihr Blut zu irgend einer Ceremonie, welcher Art sie auch sei. Ferner erkläre ich als ehemaliger Rabbiner, von einer alten rabbinischen Familie abstammend, daß es in dem Bereiche der ganzen jüdischen Theologie nicht ein einziges Buch gibt, weder ein gedrucktes noch ein ungedrucktes, in welchem auch nur mit einem Worte einer solchen barbarischen Handlung erwähnt wird, (ausgenommen etwa die Vertheidigungen), daß es auch weder eine geheime, noch öffentliche Tradition unter den Juden gebe, durch welches sich jenes Verbrechen hätte fortpflanzen können.

Endlich beschwöre ich als Levit, möglicherweise als directer Nachkomme Moses, jedensfalls aber zu seinem Stamme gehörend, folgendes: Es gibt keine große, auch keine kleine Gemeinde in ganz Israel, keine jüdische Secte und keine jüdische Familie auf dem ganzen Erdenrunde, in welcher das Blut eines Menschen zu irgend einer Ceremonie verwendet wird, sei er Jude, sei er Christ, sei er Türke oder sonst ein Mensch auf Erden. — So wahr mir Gott beistehen möge in der Stunde meines Todes und mich selig werden lasse in seinem Sohne Jesu Christi, meinem Erlöser! Amen!“

Canonicus Johann Em. Weith.

„Illustriertes Wiener Extrablatt“

Wien, Montag 5. Juni 1882, Nr. 153.

Eine zeitgemäße Reminiscenz.

„Es war im Jahre 1840, als die Gemüther in ähnlicher Weise erregt waren, wie gegenwärtig in Ungarn. Da hielt es der berühmte Domherr und Domprediger an der Metropolitankirche zu St. Stephan Dr. Emanuel Weith, bekanntlich selbst ein Neophyt und wegen seines aufrichtigen Glaubenseifers von dem damaligen Wiener Fürsterzbischof Milde sehr hoch gehalten, für angezeigt, die aufgeregten Gemüther zu beruhigen.

Es war am Himmelfahrtstage jenes Jahres, als der gefeierte Kanzelredner vor den Tausenden andächtiger Christen folgende denkwürdige Worte am Schlusse seiner Predigt sprach:

Ihr wißt es alle, meine andächtigen Zuhörer, und — die es etwa noch nicht wissen, mögen es hören, daß ich als Jude geboren, und durch die Gnade Gottes erleuchtet, Christ worden bin, — auch dieser von mir gewonnenen Ueberzeugung in christlicher Mission stets treuen Ausdruck gegeben und bei jeder Gelegenheit für die Wahrheit Zeugniß gab, christlichen Bekennern in meinem aufrichtig pastoralem Berufe Trost und Hoffnung spendete, nach bestem Wissen und Gewissen.“

Und nun erhob der treffliche Mann das Parificale und fuhr mit gerührter Stimme fort: „Und so schwöre ich es hier, im Namen des dreieinigen Gottes, den wir alle bekennen, vor Euch und aller Welt, daß die durch arge List verbreitete Lüge, als gebrauchten die Juden bei der Feier ihres Osterfestes (Passah) das Blut eines Christen eine hämische, gotteslästerliche Verläumdung und weder in den Büchern des alten Bundes, noch auch in den Schriften des Talmud, die ich genau kenne und eifrig durchforscht habe, enthalten ist. So war mir Gott helfe und in meiner letzten Stunde mir ein gnadenreicher Heiland sei.“

Es ist nicht zu beschreiben, welch' tiefen Eindruck, welch' erschütternde Wirkung dieses feierliche Zeugniß des greisen Priesters in und außerhalb der Kathedrale gemacht hat.“

Um die Richtigkeit der in dieser Notiz gebrachten Mittheilung sicherzustellen, verfügte sich Herr Doctor L. A. Frankl, Ritter von Hochwart, Secretär der israel. Cultusgemeinde zu Wien, zu dem noch lebenden Bruder des sel. Canonicus Weith, Herrn Professor Dr. Johann Weith um hierüber die genaueste Information zu erhalten. Hierauf erfolgte folgende Erklärung:

Auf die Aufforderung des Herrn L. A. Frankel erkläre ich, daß der in dem illustrierten Extrablatt vom Juny enthaltene Aufsatz über eine von meinem seeligen Bruder Canonic. Jos. Emanuel Veith am Schlusse einer Predigt abgegebene Aeußerung über die vollkommene Unwahrheit der Sage von dem jüdischen Gebrauche bei Passahfest das Blut eines christlichen Kindes zu gebrauchen, nach meiner Erinnerung von meinem seeligen Bruder wirklich abgegeben worden ist.

Wien, am 12. Juny 82.

Prof. Veith m. p.

G. Z. :5536.

Ich bestätige hiemit, daß der mir persönlich bekannte Herr Med. Dr. Johann Veith k. k. Universitäts-Professor wohnhaft in Wien, seine vorstehende Unterschrift als von ihm eigenhändig beigelegt vor mir anerkannt hat.

Wien am siebzehnten Juny 1880zwei.

Beg.=Geb. j. Stpl. 1 fl. 50 kr.

Entfernungsgeb. $\frac{1 \text{ " } - \text{ "}}{2 \text{ fl. 50 kr.}}$

Franz Kriskler m. p.

Durch Dekret des k. k. Landesgerichtes Wien
v. 18. April 1882 Bl. 25074 bestellter

Substitut des k. k. Notars

Dr. Adolf Faber.

L. S.

Diese Abschrift stimmt mit dem mir vorliegenden aus einem Octav-Briefbogen bestehenden, mit kleinem Urkundenstempel, aber mit fünfzig Kreuzer Legalisirungsstempel versehenen Originale vollständig überein. — Wien, siebenten (7.)

September eintausendachtundertneunzig neun (1899) —
Wid.=Gb. 30 kr. Dr. Josef Hainert

Stpl. 50 " f. k. Notar.

Sa. $\frac{80 \text{ fr.}}$

Zur Fidesleistung des Canonicus Johann Emanuel Weith.

schreibt Herr Dr. Hermann L. Strack, Professor der Theologie an der Berliner Universität in der Nummer der „Bohemia“ vom 2. November 1899:

Zu denjenigen Persönlichkeiten, welche durch ihr ganzes Leben in besonderem das Vertrauen in solidesten Kreisen der römisch-katholischen Christenheit sich erworben haben, gehörte Johann Emanuel Weith, Domprediger an St. Stephan in Wien, der, als Jude geboren, im Jahre 1816 die heilige Taufe empfangen hat und 1876 in hohem Alter gestorben ist. Der gelehrte Katholik Franz Joseph Molitor, der Verfasser des sehr geschätzten Buches „Philosophie der Geschichte“, bezeugt in einem 1841 abgegebenen Gutachten (Neuer Pitaval II. [1842], Einleitung): „Dieser fromme Priester, vormalig Jude, leistete [1840] auf der Kanzel, das Crucifix in der Hand einen hohen und heiligen Eid, daß an der Beschuldigung gegen die Juden kein wahres Wort sei.“ Auf dieses Zeugniß haben die Juden wiederholt sich berufen. Die Gegner haben das „Eine millionenmal gedruckte Judenllüge“ genannt. Ich habe mich bemüht, der Sache auf den Grund zu gehen, und will, da die Thatsächlichkeit der Weith'schen Erklärung gerade jetzt wieder bestritten worden ist, das Ergebnis meiner Nachforschungen hier mittheilen: 1. Es ist kein Grund vorhanden, die Wahrhaftigkeit F. J. Molitor's zu bestreiten. Es ist un wahr, daß die widersprechende Erklärung der „Wiener Kirchenzeitung“ 1854 Nr. 19 und 1856, Nr. 80 auf Weith's Veranlassung gebracht worden ist. 2. Die Wiener israelitische Kultusgemeinde besitzt ein am 12. Juni 1882 von dem Universitäts-Professor Dr. med. Johann Weith unterschriebenes, vom Notar beglaubigtes Atteststück, das ich selbst in der Hand gehabt habe, in welchem dieser Bruder des damals schon seit sechs Jahren verstorbenen Predigers die Thatsächlichkeit der Erklärung bestätigt. 3. Der Universitätsbibliothekar in Graz Dr. Alois Müller, Sohn katholischer Eltern und selbst überzeugtes Glied der römisch-katholischen Kirche, erzählt in seiner Broschüre: „Brauchen die Juden Christenblut?“ (Wien 1884), daß er den eigenhändigen Brief eines Augen- und Ohrenzeugen der Weith'schen Erklärung in Händen habe, und führt einen Satz aus diesem Briefe an. Ich ersuchte Herrn Doctor Müller um Mittheilung des ganzen Briefes. Er antwortete mir am 16. Januar 1882, er habe das Schreiben (welches offenbar vor Vernichtung durch Gegner gesichert werden sollte) „nach dem Tode des Schreibers dem Archiv der israelitischen Kultusgemeinde in Wien zum Geschenk gemacht . . . Der Verstorbene war seiner Zeit

einer der ersten Advocaten Wiens und ein intimer Freund des Weith.“ In Folge dieser Auskunft wendete ich mich nach Wien und erhielt von dort unter dem Datum des 20. September 1892 das Original des Briefes, welchen der am 12. Januar 1884 im Alter von 88 Jahren in Wien verstorbene Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Eduard K a f f a am 30. August 1883 an Dr. Müller gerichtet hatte. Alles zur Sache Gehörige theile ich hier wörtlich mit; den etwas schwerfälligen Styl des alten Herrn habe ich nicht geändert: „Es ist eine n o t o r i s c h e, daher keines Beweises bedürftige Thatsache, daß Dr. Weith in der Wiener Stadtpfarrre am Peter vor einem wie immer gedrängt vollem Hause und zwar seines stets höchst gebildeten Publikums zur Zeit, als das erste Mal seit Jahrhunderten wieder der Unfinn, daß die Juden zu Ostern Christenblut brauchen, auf-tauchte und zu einer Ausrede bei einer Judengeld plündernden Böbel-masse tenüßig wurde, da sagte Dr. Weith: „Liebe Christen! Ich selbst bin ein geborener Jude und habe die gründlichsten Kenntnisse ihrer Gesetze und schätze mich glücklich, ein Christ geworden zu sein, aber auf mein Ehrentwort und mit dem reinsten Gewissen erkläre ich Ihnen, daß das Judenthum kein solches Gesetz und keine solche Gesetze-auslegung besitzt, noch je befolgt hat.“ Ich selbst, der ich nie eine Weith'sche Predigt ausließ, habe es mit angehört. Seine Predigten hat er stets in systematischer Ordnung als Buch herausgegeben. Ob er diese Episode im nächsten Buche mit ausnahm, weiß ich nicht . . . Was mich betrifft, so gehe ich nicht in den Talmud und seine Ausleger ein, weil ich dazu nicht die Kenntnisse besitze, sondern ich urtheile nur nach dem Laufe der Geschichte und sage: Wenn der Bedarf des Christenblutes ein Gebot oder Gebrauch des Judenthums wäre, so müßten ihn alle orthodoxen Juden besitzen und ausüben. Nun hören wir so was weder aus Jerusalem, noch aus Polen, wo die größten jüdischen Fanatiker leben, nicht; nur die arme, kleine, unwissende Gemeinde in Tisza-Eszlar soll eine Ausnahme gemacht haben. Man könnte ja Christenblut aus Amerika, China zc. beziehen und es wäre das ein sehr theuer bezahlter Handelsartikel, von dem man nie was gehört hat.“ — So weit Dr. K a f f a. Da die Erklärung Weith's nur eine „Episode“ war, ist es ganz natürlich, daß sie in den Predigtsammlungen, soweit ich wenigstens zu ermitteln vermochte, nicht abgedruckt worden ist. Nach den beiden von einander unabhängigen Bezeugungen aber des Prof. Weith und des Advocaten Dr. Kaffa hat man kein Recht, zu bezweifeln, daß die Aussage von Franz Josef Molitor thatsächlich Geschehenes berichtet, nicht aber ist „eine millionenmal gedruckte Judenlüge.“

Päpstliche Bullen

gegen die

 **Blutlüge.**

I. Bulla Innocentii IV.

d. d. Lugduni V. Kalendas Junii anno IV. (MCCLVII).

Archiepiscopo Viennensi. Si diligenter attenderet religio Christiana et recte discuteret examine rationis, quam inhumanum sit et dissonum pietati, ut reliquias Judeorum, quibus Salvatoris benignitas sue salutifere passionis mortisque victricis relictis testibus salutis gratiam repromisit, variis affligat molestiis vel diversis gravaminum conterat nocumentis, non solum ab ipsorum injuria manus retraheret, verum etiam eis, quos habet quasi tributarios, saltem pietatis obtentu et ob Christi reverentiam humanitatis solatia exhiberet. Sane lecta coram nobis universitatis Judeorum provincie Viennensis petitio continebat, quod nobilis vir Draconetus, dominus Montis Albani, Vasionensis diocesis, imposito nuper Judeis habitantibus in loco suo, qui Valrias vulgariter appellatur, ipsos quandam puellam, que mortua in quodam fossato reperta extitit, crucis patibulo affixisse, eos non convictos, nec confessos, nec etiam aliquo accusante bonis omnibus spoliatos direo carceri mancipavit ipsosque, innocentie sue excusatione ac defensione legitimis non admissis, quibusdam ex eis cesis per medium, aliis igne combustis, aliquorum virorum extractis testiculis et mulierum mammellis evulsis, tamdiu penarum aliarum diversarum tormentis afflixit, donec ipsi id, quod eorum conscientia non didicit, ore, sicut dicitur, sunt con

I. Bulle Innocenz' IV.

vom 28. Mai 1247.

Diese Urkunde ist gedruckt bei Elie Berger, Les Registres d'Innocent IV. Vol. I, Paris 1884, S. 420, No. 2815 (aus den Registerbüchern des Papstes Innocenz IV. an. IV., nr. 817, fol. 403 im Päpstl. Geheimarchiv zu Rom). Der Fall von Balreas, auf welchen sie sich bezieht, wird behandelt von Molinier, Enquête sur un meurtre imputé aux Juifs in Cabinet historique, Nouvelle Série II, Paris 1884, S. 121 fg., von Prudhomme in Revue des études juives IX, 1884, S. 232 fg. und von Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden II (Miel 1895), S. 46 fg.

An den Erzbischof von Bienne. Wenn die christliche Religion aufmerksam beachten und in vernünftiger Prüfung richtig unterscheiden würde, wie unmenschlich und mit der Frömmigkeit unvereinbar es ist, daß sie die Ueberreste der Juden, denen die Gnade des Heilands als den übrig gebliebenen Zeugen seines segensbringenden Leidens und seines sieghaften Todes die Gunst der Erhaltung verheißen hat, mit allerlei Bedrückungen quält und mit verschiedenartigen harten Beschwerlichkeiten aufreibt, dann würde dieselbe nicht nur die Hände davon lassen, ihnen Unrecht zu thun, sondern auch denen, welche gewissermaßen ihre Tributzahler sind, wenigstens unter dem Vorwande der Frömmigkeit und aus Ehrfurcht vor Christus, den Trost der Menschlichkeit angeheißen lassen. Nun wurde uns ein Gesuch der Judenschaft der Provinz von Bienne verlesen, welches besagte, daß der Edelmann Draconetus, Herr von Montauban in der Dioecese Vaison, nachdem man kürzlich die in seinem Orte, der gemeinhin Balreas genannt wird, wohnenden Juden beschuldigt hatte, daß sie ein Mädchen, welches in einem Graben todt gefunden wurde, gekreuzigt hätten, dieselben, ohne daß sie überführt worden waren, ohne daß sie gestanden hätten, ja ohne daß Jemand sie angeklagt hat, nach Beraubung aller ihrer Habe gräßlicher Kerkerhaft überantwortete, zu der gesetzmäßigen Rechtsfertigung und Vertheidigung ihrer Unschuld sie nicht zuließ, einige von ihnen halb töbten, andere im Feuer

fessi, uno necari tormento potius eligentes, quam vivere et penarum afflictionibus cruciari. Et ut adderetur afflictio, venerabilis frater noster . . Tricastrinus episcopus, comestabulus Valentinus ac nonnulli nobiles et potentes ejusdem provincie occasione hujusmodi Judeos quoslibet in eorum terris et dominio commorantes, bonis ablatiis omnibus in carcere retrudentes, eos, quos apostolica sedes sub sua protectione recepit, diversis macerant angustiis et pressuris. Quare nobis humiliter supplicarunt, ut ipsorum innocentie super hiis consulere pie previsionis remedio misericorditer curaremus. Cum igitur nulli pena, ni delictum precesserit, debeatur nec sit quis pro delicto alterius puniendus, nos moti erga ipsos paterne compassionis affectu, quibus ex suscepto servitutis officio convenit nos adesse, ac nolentes eos occasione premissorum, que, si forsán vera forent, incorrecta non deberent nec possent aliquatenus remanere, indebitis molestiis agitari, mandamus, quatinus si est ita, predictos episcopum et comestabulum et alios moneas et inducas, ut predictos Judeos pristine restituant libertati, ipsisque de ablatiis rebus et dampnis illatis, ut tenentur, competenter sine difficultate qualibet satisfacto, permittant, ipsos in terra sua libere commorari, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo; non obstante constitutione de duabus dietis edita in concilio generali. Testes autem etc. Datum Lugduni V. Kalendas Junii anno quarto.

verbrennen, einigen Männern die Schamtheile, Frauen die Brüste ausreißen ließ und sie so lange mit verschiedenen anderen Folterqualen peinigte, bis sie dasjenige mit den Lippen, wie man zu sagen pflegt, gestanden, was ihnen ihr Schuldbewußtsein nicht eingab, da sie es vorzogen, lieber auf einmal martervoll getödtet zu werden, als zu leben und Qualen und Martern ausgefetzt zu sein. Und um die Qualen der Gequälten noch zu steigern, haben unser ehrwürdiger Bruder . . . der Bischof von Trois-Chateaux, der Connetable von Valence und einige Adelige und Machthaber jener Provinz aus diesem Anlasse alle in ihren Ländern und Herrschaften wohnenden Juden ihrer Habe beraubt, in den Kerker geworfen und martern sie, die der Apostolische Stuhl unter seinen Schutz genommen, mit verschiedenartigsten Knechten und Drangsalirungen. Darum flehen sie Uns unterthänigst an, daß Wir erbarmungsvoll in gnädiger Vorsicht es Uns angelegen sein lassen, für ihre Unschuld dies betreffend zu sorgen. Nun darf, wenn kein Verbrechen vorausgeht, Niemanden Strafe treffen und Niemand für das Verbrechen eines Anderen bestraft werden; deshalb, von väterlichem Mitleid gegen sie, denen Wir wegen der von ihnen übernommenen Knechtschaft beizustehen verpflichtet sind, bewogen und nicht gewillt, daß sie aus Anlaß des Mitgetheilten, was, wenn es etwa auf Wahrheit beruhen sollte, nicht ungeahndet bleiben könnte und dürste, mit unverschuldeten Bedrückungen gequält werden, verfügen Wir, daß, falls es sich also verhält, Du die Genannten, den Bischof, den Connetable und die Andern ermahnest und veranlassest, den genannten Juden ihre frühere Freiheit wiederzugeben, ihnen für die geraubte Habe und für die auferlegten Strafen ohne irgend welche Schwierigkeit entsprechenden Ersatz zu geben und zu gestatten, daß sie in ihrem Lande ungehindert verweilen dürfen, indem Du die Zuwiderhandelnden durch kirchliche Strafen, ohne Berufung zuzulassen, zwingst, ein Verfahren, das mit der auf dem allgemeinen Concil erlassenen Constitutio de duabus dietis nicht in Widerspruch steht. Zeugen aber sind ic. Gegeben zu Lyon am 28. Mai im vierten (Pontificats-) Jahre [1247].

II. Bulla Innocentii IV.

d. d. Lugduni V. Kalendas Junii anno IV. (MCCXLVII).

Archiepiscopo Viennensi. Divina justitia nequam populum Judaicum sic abjecit, quin reservaverit ejus reliquias in salutem. Propterea Christianorum est aut illaudabilis zelus aut detestanda crudelitas, qui rerum cupidi vel avidi sanguinis eorundem ipsos contra Catholice religionis mansuetudinem, que illos in suam cohabitationem admittens in propriis decrevit ritibus tolerandos, sine judicio spoliant, lacerant et occidunt. Sane Judei degentes in tua provincia flebilem nuper ad sedem apostolicam querimoniam detulerunt, quod quidam prelati et nobiles ejusdem provincie, ut in ipsos haberent materiam seviendi, eis cujusdam puelle, que apud Valria furtim perempta dicitur, interitum imponentes, quosdam ipsorum non convictos legitime nec confessos flammis ignium inhumaniter cremaverunt, quosdam vero a suis ejecerunt finibus rebus omnibus spoliatos, eorum quoque filios invitos cogunt contra morem libere matris generantis in libertatem liberos baptizari. Nolentes igitur hoc, sicut nec cum Deo possumus, sustinere, mandamus, quatinus, que super premissis inveneris contra eosdem Judeos per prelatos et nobiles et rectores temere attentata, in statum debitum legitime revocato, non permittas, ipsos de cetero super his vel similibus ab aliquibus indebite molestari, molestatores huiusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo; non obstante constitutione de duabus dietis edita in concilio generali. Datum Lugduni V. Kalend. Junii anno quarto.

II. Bulle Innocenz' IV.

vom 28. Mai 1247.

Diese Urkunde ist gedruckt bei Elie Berger, Les Registres d'Innocent IV. Vol. I, Paris 1884, S. 424, no. 2838 (aus den Registerbüchern des Papstes Innocenz IV. an. IV., no. 840, fol. 405 im Päpstl. Geheimarchiv zu Rom).

An den Erzbischof von Bienne. Die göttliche Gerechtigkeit hat das jüdische Volk keineswegs so verworfen, daß sie nicht seinen Ueberrest zum Heile aufbewahrt hätte. Deshalb ist es ein unblöblicher Eifer oder eine verabscheuenswerthe Grausamkeit, wenn Christen, verstoßend gegen die Milde der katholischen Kirche, welche sie in ihrer Mitte wohnen ließ und anordnete, daß sie in der Ausübung ihrer Riten zu dulden seien, aus Habgier oder Blutdurst die Juden ohne Richterspruch berauben, martern und tödten. Nun haben die in Deiner Provinz wohnenden Juden kürzlich eine flehentliche Beschwerde vor den Heiligen Stuhl gebracht, daß einige Prälaten und Adelige jener Provinz, um einen Vorwand zu haben, gegen sie zu wüthen, ihnen den Tod eines Mädchens, welches bei Balreas heimlich ermordet sein soll, zur Last legen und deshalb einige von ihnen, ohne daß sie gesetzmäßig überführt wurden und ohne daß sie ein Geständniß abgelegt hätten, unmenschlich dem Feuertod überliefert, Andere aller Habe beraubt aus ihrem Gebiete verjagt haben und die Söhne derselben wider ihren Willen, entgegen dem Gebrauch der freien Mutter, welche die Kinder zur Freiheit erschafft, zur Taufe zwingen. Da Wir, wie Wir dies auch nicht vor Unserem Gotte verantworten können, Derartiges nicht dulden wollen, verordnen Wir, Daß Du Alles, was Du in Bezug auf das Genannte gegen jene Juden durch die Prälaten und Adelligen und Beamten leichtfertig unternommen findest, in den gesetzmäßigen Zustand zurückföhrest, nicht gestattest, daß sie fernhin wegen dieser oder ähnlicher Anklagen von irgend Jemandem widerrechtlich belästigt werden, und diejenigen, welche sie belästigen, durch kirchliche Strafen, ohne Berufung zuzulassen, in Schranken hältst, was mit der auf dem allgemeinen Concil erlassenen Constitutio de duabus dietis nicht in Widerspruch steht. Gegeben zu Lyon am 28. Mai im vierten (Pontificats-) Jahre [1247].

III. Bulla Innocentii IV.

d. d. Lugdunni III. no. Jul. anno V^o. (MCCXLVII)

Archiepiscopis et episcopis per Alamanniam constitutis. Lacrimabilem Judeorum Alemannie recepimus questionem, quod nonnulli tam ecclesiastici quam seculares principes ac alii nobiles et potentes vestrarum civitatum et diocesum, ut eorum bona injuste diripiant et usurpent, adversus ipsos impia consilia cogitantes et fingentes occasiones varias et diversas, non considerato prudenter, quod quasi ex archivis eorum Christiane fidei testimonia prodierunt, scriptura divina inter alia mandata legis dicente „non occides“ ac prohibente illos in sollempnitate paschali quicquam morticinum non contingere, **falso imponunt** eisdem, quod in ipsa sollempnitate se corde pueri comunicant interfecti, credendo id ipsam legem precipere, cum sit legi contrarium manifeste, **ac eis malitiose obiciunt hominis cadaver mortui, si contigerit illud alicubi repperiri.** Et per hoc et alia quamplura **figmenta** sevientes in ipsos, eos super hiis non accusatos, non confessos nec convictos contra privilegia illis ab apostolica sede clementer indulta spoliant contra Deum et justitiam omnibus bonis suis et inedia, carceribus ac tot molestiis tantisque gravaminibus premunt ipsos, diversis penarum affligendo generibus et morte turpissima eorum quamplurimos condemnando, quod iidem Judei, quasi existentes sub predictorum principum, nobilium et potentum dominis deterioris conditionis, quam eorum patres sub Pharaone

III. Bulle Innocenz' IV.

vom 5. Juli 1247.

Diese Urkunde ist gedruckt bei Raynaldus, *Annales ecclesiastici*, ad annum 1247 nr. 84, (aus den Registern des Papstes Innocenz IV. an V. nr. 28, fol. 442 im Päpstl. Geheimarchiv zu Rom) und aus Raynaldus in *Monumenta Germaniae historica*, *Epistolae saec. XIII.* ed. Rodenberg, tom. II p. 297 No. 409. Vgl. Elie Berger, *Les Registres d'Innocent IV.*, Paris 1884, S. 463, Nr. 3077 und Stern, *Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden II* (Kiel 1895), S. 63, Nr. 210.

An die Erzbischöfe und Bischöfe in Deutschland. Wir haben die jämmerliche Plage der Juden Deutschlands vernommen, daß einzelne geistliche und weltliche Fürsten und andere Adelige und Machthaber in Euren Städten und Diöcesen, um ungerechter Weise ihre Güter zu plündern und sich anzueignen, gottlose Anschläge gegen sie ersinnen und mannigfache und verschiedene Anlässe erdichten, ohne vernünftig zu bedenken, daß gewissermaßen aus ihrem Archive die Zugnisse des christlichen Glaubens hervorgingen. Trotzdem die heilige Schrift unter anderen Gehezesvorschriften sagt: „Du sollst nicht tödten“, und ihnen verbietet, am Passahfeste etwas Gestorbenes zu berühren, erheben jene die falsche Beschuldigung, daß sie eben am Passahfeste das Herz eines gemordeten Kindes unter sich vertheilen, indem sie glauben machen, daß das Gesetz selbst es vorschreibe, während es doch offenbar dem Gesetze zuwider ist. Und wenn irgendwo ein Leichnam gefunden wird, legt man böswillig ihnen den Mord zur Last. Durch solche und andere zahlreiche Erdichtungen wüthet man gegen sie, und ohne Anklage, ohne Geständniß, ohne Ueberführung, entgegen den ihnen vom Apostolischen Stuhl gnädig gewährten Privilegien beraubt man sie wider Gott und Gerechtigkeit aller ihrer Habe, bedrückt sie mit Hunger, Gefängniß und so vielen Martern und Qualen, unterwirft sie den verschiedenartigsten Strafen, verurtheilt möglichst viele zu dem schimpflichsten Tode, so daß die Juden unter der Herrschaft obengenannter Fürsten, Machthaber und Adelligen vielleicht ein

uerint in Aegypto, coguntur de locis, inhabitatis ab eis et suis antecessoribus a tempore, cujus non extat memoria, miserabiliter exulare; unde suum exterminium metuentes duxerunt ad apostolice sedis providentiam recurrendum. **Nolentes igitur, prefatos Judeos iniuste vexari**, quorum conversionem Dominus miseratus expectat, cum testante propheta credantur reliquie salve fieri eoundem, mandamus. **quatinus eis vos exhibentes favorabiles et benignos**, quicquid super premissis contra eosdem Judeos per predictos prelatos, nobiles et potentes inveneritis temere attemptatum, in statum debitum legitime revocato, non permittatis, ipsos de cetero super hiis vel similibus ab aliquibus indebite molestari molestatores hujusmodi per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Datum Lugduni III nonas Julii anno V^o.

In eundem modum archiepiscopis et episcopis per regnum Francie constitutis.

noch schrecklicheres Voos haben, als ihre Väter unter Pharoo in Aegypten, und gezwungen werden, elend die Orte zu verlassen, wo sie und ihre Vorfahren seit Menschengedenken gewohnt haben. In ihrer Furcht vor völliger Verwüftung haben sie beschloffen, an die Vorfehung des Apostolifchen Stuhles sich zu wenden. Da wir nicht wollen, daß die genannten Juden mit Unrecht verfolgt werden, deren Bekehrung der Herr erbarmungsvoll erwartet, da nach dem Zeugnisse des Propheten die Ueberreste derselben werden selig werden, verfügen wir, daß Ihr Euch Ihnen gnädig und gütig zeigt, deshalb jedesmal, wenn Ihr findet, daß von den genannten Prälaten, Adelligen und Mächthabern in Betreff des Erwähnten gegen die Juden leichtfertig Etwas unternommen wird, den gefehmäßigen Zustand wiederherstellt, nicht duldet, daß dieselben fernerhin wegen dieser und ähnlicher Anklagen von irgend Jemand mit Unrecht belästigt werden, und diejenigen, welche sie auf diese Weise belästigen, durch kirchliche Strafen, ohne Berufung zuzulassen, in Schranken haltet. Gegeben zu Lyon am 5. Juli im fünften (Pontificats-) Jahre [1247].

In gleicher Weise an die Erzbischöfe und Bischöfe in Frankreich.

Diese Bulle wurde erneuert von Gregor X. am 7. Juli 1273 (Urkunde im Stadtarchiv zu Köln, vgl. Ennen und Eckerz, „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ [Köln 1867] III, 62 Nr. 88, Lacomblet, „Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins“ [Düsseldorf 1846] II, Nr. 305; Wehden „Geschichte der Juden in Köln“ [Köln 1867] S. 357 fg.) Diese Erneuerung Gregors X. transsumirte Albertus Magnus 1274 (Urkunde im Stadtarchiv zu Köln [Vgl. Ennen und Eckerz l. c. III, 70 Nr. 107] und im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. [vgl. Böhmer, Codex diplom. Moenofrancofortanus, Frankfurt a. M. 1836, I. 232; „Orient“, Jahrg. 1843, S. 167, 1844, S. 419]) und bestätigte Rudolf von Habsburg am 4. Juli 1275 (Urkunde im Stadtarchiv zu Köln; vgl. Ennen und Eckerz l. c., Lacomblet, II, 305; Wehden, S. 359).

IV. Bulla Innocentii IV.

d. d. Avisii VII. Kalendas Octobris anno XI.

Innocentius episcopus, servus servorum Dei, dilectis in Christo filiis fidelibus Christianis salutem et apostolicam benedictionem. Sicut Judaeis non debet esse licentia, in synagogis suis ultra quam permissum est lege praesumere, ita in hiis, quae concessa sunt, nullum debent praeiudicium sustinere. Nos ergo, licet in sua magis velint duritia perdurare, quam prophetarum verba et suarum scripturarum archana cognoscere atque ad Christianae fidei et salutis notitiam pervenire, quia tamen defensionem nostram et auxilium postulant et Christianae pietatis mansuetudinem, praedecessorum nostrorum felicitatis memoriae Calixti, Eugenii, Clementis, Celestini, Innocentii, Honorii et Gregorii, Romanorum pontificum, vestigiis inhaerentes, ipsorum petitionem admittimus eisque protectionis nostrae clipeum indulgemus. Statuimus etiam, ut nullus Christianus invitos vel nolentes ad baptismum venire compellat, sed si eorum quilibet sponte ad Christianos fidei causa confugerit, postquam voluntas eius fuerit patefacta, Christianus absque aliqua efficiatur calumpnia; veram quippe Christianitatis fidem habere non creditur, qui ad Christianorum baptismum non spontaneus, sed invitus cognoscitur pervenire. Nullus etiam Christianus eorum personas sine iudicio potestatis terrae vulnerare aut occidere vel suas illis pecunias auferre praesumat aut bonas, quas hactenus in ea, in qua habitant, regione habuerunt, consuetudines immutare. Practerea in festivitatibus suarum celebratione quisquam fustibus vel lapidibus eos nullatenus non perturbet,

IV. Bulle Innocenz' IV.

vom 25. September 1253.

Diese Urkunde wurde von König Ottokar II. von Böhmen seinen am 29. März 1254 erlassenen Statuta Judaeorum vorausgeschickt; sie ist in der Bestätigung dieses Privilegs durch Karl IV. (30. September 1356) erhalten; das Original befindet sich im Stadtarchiv zu Prag. Die Urkunde ist gedruckt bei Höppler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren (Prag 1845), I, 178 fg., Jireček, Codex iurus Bohemiae, (Prag 1867) I, 134; Gelafovský, Codex diplomaticus iuris Municipalis regni Bohemiae, 1, 10 nr. 4; Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae (Prag 1882) II, 9 Nr. 17.

Innocenz, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet den in Christo geliebten Söhnen, getreuen Christen, Heil und Apostolischen Segen! Wie es den Juden nicht gestattet sein darf, in ihren Synagogen mehr, als ihnen durch Gesetz erlaubt wurde, vorzunehmen, so dürfen sie in dem, was sie eingeräumt erhielten, keine Beeinträchtigung erfahren. Obschon sie es vorziehen, in ihrer Hartnäckigkeit zu verharren, als die Worte der Propheten und die Geheimnisse ihrer Schriften zu erkennen und zur Kenntniß des christlichen Glaubens und Heils zu gelangen, wollen Wir dennoch, da sie Unsere Vertheidigung und Hilfe und die Sanftmuth christlicher Milde anrufen, den Spuren Unserer Vorgänger seligen Andenkens, der römischen Bischöfe Caligt, Eugen, Alexander, Clemens, Coelestin, Innocenz, Honorius und Gregor folgend, ihrem Gesuche willfahren und ihnen den Schild Unseres Schutzes gewähren. Wir bestimmen, daß kein Christ sie wider ihren Willen zur Taufe zu kommen zwingen, aber, wenn einer von ihnen freiwillig aus Ueberzeugung zu den Christen sich gesüchdet, soll er, nachdem sein Wille offenbar wurde, ohne irgendwelche Ränke Christ werden, weil der nicht als zum wahren Christenglauben gehörig gilt, von dem es bekannt ist, daß er nicht aus freier Entschliesung, sondern durch Zwang zur Taufe der Christen gekommen ist. Auch soll sich kein Christ herausnehmen, ohne Urtheil der Landesobrigkeit ihre Person zu verwunden oder sie zu tödten, oder ihr Geld ihnen zu rauben, oder die guten

neque aliquis ab eis coacta servitia exigat, nisi ea, quae ipsis praeteritis facere temporibus consueverunt. Ad haec, malorum hominum pravitati et avaritiae obviantes, decrevimus, ut nemo cimiterium Iudaeorum inutilitare vel minuere audeat seu obtentu pecuniae corpora humata effodere, **nec etiam aliquis eis obiciat, quod in ritu suo humano utantur sanguine**, cum tamen in veteri testamento praeceptum sit eis, ut de humano sanguine taceamus, quod quolibet sanguine non utantur, cum apud Fuldam et in pluribus aliis locis propter hujusmodi suspicionem multi Iudaei sint occisi, quod auctoritate praesentium, **ne deinde fiat, districtius inhibemus**. Si quis autem decreti huius tenore cognito temere, quod absit, contraire temptaverit, honoris et officii sui periculum patiatur aut **excommunicationis ultione** plectatur, nisi praesumptionem suam digna satisfactione correxerit; eos autem dumtaxat huius protectionis praesidio volumus communiri, qui nihil machinari praesumpserint in subversione fidei Christianae.

Datum Avisii VII. Kalendas Octobris pontificatus nostri anno undecimo.

Freiheiten, welche sie bisher in dem von ihnen bewohnten Gebiete hatten, zu ändern. Außerdem soll Niemand sie in der Feier ihrer Feste mit Knütteln oder Steinen auf irgend eine Weise stören; auch soll Niemand mit Zwang von ihnen Dienste fordern, außer denen, welche sie schon in früheren Zeiten zu leisten pflegten. Ferner verfügen Wir, um der Verderbtheit und dem Geize böser Menschen zu begegnen, daß Niemand es wage, einen Friedhof der Juden zu verwüsten oder zu schänden, oder unter dem Vorwande, daß er Geld suche, Leichen auszugraben, und daß Niemand ihnen vorwerfe, daß sie bei ihrem Nitus Menschenblut gebrauchen, weil ihnen ja im alten Testamente vorgeschrieben ist, sich — von Menschenblut ganz zu schweigen — jeglichen Blutes zu enthalten. Da bei Fulda und in zahlreichen anderen Orten wegen einer derartigen Verdächtigung viele Juden getödtet wurden, verbieten wir kraft der Autorität vorliegender Urkunde auf das Strengste, daß dies fernerhin geschieht. So aber Jemand es unternimmt, diesem Decret, nachdem er dessen Wortlaut erfahren, verwegen zuwiderzuhandeln, dann soll er an Ehre und Würde Gefahr erleiden oder mit der Excommunication bestraft werden, es sei denn, daß er sein Unterfangen durch entsprechende Genugthuung gesühnt hat. Wir wollen aber, daß nur diejenigen durch diese Unsere Beschimmung geschützt werden sollen, welche Nichts zur Untergrabung des christlichen Glaubens zu unternehmen sich unterfangen haben.

Gegeben zu Avignon am 25. September im elften Jahre unseres Pontificats [1253].

Bulla Gregorii X.

d. apud Urbem Veterem nonis Octobris anno L
(MCCLXXII).

Gregorius episcopus, servus servorum Dei, dilectis, in Christo filiis fidelibus Christianis presentibus videlicet et futuris salutem et apostolicam benedictionem. Sicut, Judeis in sinagogis suis non licet, ultra quam permissum est lege presumere, ita in hiis, que concessa sunt, nullum debent prejudicium sustinere. Nos ergo, licet in sua magis velint duricia perdurare, quam prophetarum verba et sua scripturarum archana cognoscere atque ad Christiane fidei et salutis noticiam pervenire, quia tamen defensionem nostram et auxilium postulant, ex Christiane pietatis mansuetudine predecessorum nostrorum felicis memorie Calixti, Eugenii, Alexandri, Clementis, Celestini, Innocentii et Honorii Romanorum pontificum vestigiis inherentes ipsorum petitionem admittimus eisque protectionis nostre clypeum indulgemus. Statuentes etiam, ut nullus Christianus seu invitos vel nolentes eos vel aliquem ipsorum ad baptismum venire compellat, sed si eorum quilibet sponte ad Christianos fidei causa confugerit, postquam voluntas eius fuerit patefacta, efficiatur absque aliqua calumnia Christianus, veram quippe Christianitatis fidem habere non creditur, qui ad Christianorum baptismum non spontaneus, sed invitus cognoscitur pervenire. Nullus etiam Christianus eorum personas capere, incarcerare, vulnerare, tormentare mutilare, occidere, violentiam eis inferre vel bonas eorum etiam consuetudines in ea, in qua habitant regione, pro pecunia vel bonis eorum auferendis ab eis vel aliis absque iudicio potestatis terre immutare presumat. Preterea in festivitatum suarum celebratione nocte dieque quisquam fustibus vel lapidibus vel aliis quibuscumque eos nullatenus non perturbet neque

Bulle Gregor's X.

vom 7. October 1272.

Diese Urkunde, eine Copie aus dem XV. Jahrhundert, befindet sich im R. R. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck, Trientiner Archiv, Capsa 69, nr. 17 und ist gedruckt bei Stern, Urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden I (Kiel 1893), S. 5, nr. 1.

Gregor, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet den in Christo geliebten Söhnen, den getreuen Christen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, Heil und Apostolischen Segen. Wie es den Juden nicht gestattet, in ihren Synagogen mehr, als ihnen durch Gesetz erlaubt wurde, vorzunehmen, so dürfen sie in dem, was ihnen eingeräumt wurde, keine Beeinträchtigung erfahren. Obschon sie es vorziehen, in ihrer Hartnäckigkeit zu verharren, als die Worte der Propheten und die Geheimnisse ihrer heiligen Schriften zu erkennen und zur Kenntniß des Christlichen Glaubens und Heils zu gelangen, wollen Wir dennoch, da sie Unsere Vertheidigung und Hilfe und die Sanftmuth Christlicher Milde anrufen, den Spuren Unserer Vorgänger seligen Andenkens, der Päpste Calixt, Eugen, Alexander, Clemens, Coelestin, Innocenz und Honorius folgend, ihrem Gesuche willfahren und ihnen den Schild Unseres Schutzes gewähren. Wir bestimmen, daß kein Christ sie oder einen der ihrigen wider ihren Willen zur Taufe zu kommen zwingen außer wenn einer von ihnen freiwillig aus Ueberzeugung zu den Christen sich geflüchtet; wenn sein Wille offenbar geworden, soll er ohne irgendwelche Hänke Christ werden, weil der nicht als zum wahren Christenglauben gehörig gilt, der, wie man erkennt, nicht aus freier Entschließung, sondern durch Zwang zur Taufe der Christen gekommen ist. Auch soll sich kein Christ herausnehmen, sie zu fangen, einzuferkern, zu verwunden, zu foltern, zu verstümmeln, zu tödten, Gewalt ihnen anzuthun, oder, um ihnen oder Anderen ihr Geld oder Gut zu rauben, das gute Verhältniß in dem Gebiete, wo sie wohnen, ohne Urtheil der Landesgewalt zu ändern. Außerdem soll Niemand, sei es bei Tage oder bei Nacht, sie in der Feier ihrer Feste mit Knütteln, Steinen oder auf irgend eine andere Weise stören; auch soll Niemand mit Zwang von ihnen Dienste fordern, außer denen, welche sie in früheren

aliquis ab eis coacta servitia exigat nisi ea, que ipsi preteritis facere temporibus consueverint. Statuimus etiam, ut testimonium Christianorum contra Judeos non valeat, nisi sit Judeus aliquis inter eos Christianos ad testimonium perhibendum, cum Judei non possint contra Christianos testimonium perhibere. Quia contingit interdum, quod aliqui Christiani perdunt eorum pueros Christianos et impingitur in Judeos ipsos per inimicos eorum, ut pueros ipsos Christianos furtim subtrahant et occidant, et quod de corde et sanguine sacrificent eorundem, ac patres eorundem puerorum vel Christiani alii Iudeorum ipsorum emuli clam abscondunt ipsos pueros, ut possint Judeos ipsos offendere et pro eorum vexationibus redimendis possint a Judeis ipsis extorquere aliquam pecunie quantitatem asseruntque *faisissime*, quod Judei ipsi pueros ipsos clam et furtim subtraxerunt et occiderunt et quod Judei ex corde et sanguine eorum sacrificent puerorum, cum lex eorum hoc precise inhibeat et expresse, quod Judei ipsi non sacrificent, non comedant sanguinem neque bibant nec etiam comedant de carnibus animalium habentium ungues scissas, et hoc per Judeos ad Christianam fidem conversos in nostra curia pluries probatum, hac occasione huiusmodi Judei plurimi pluries **contra justitiam** capti fuerunt et detenti: statuimus, quod Christiani in casu et huiusmodi occasione **contra Judeos** audiri non debeant, et mandamus, quod Judei capti huiusmodi occasione

Zeiten zu leisten pfliegen. Ferner verordnen Wir, daß das Zeugniß von Christen gegen Juden nur dann Gültigkeit hat, wenn unter jenen Christen sich ein Jude zur Ablegung des Zeugnisses befindet, da auch die Juden gegen Christen nicht Zeugniß ablegen können. Es kommt bisweilen vor, daß Christen ihre Kinder verlieren und dann die Juden durch ihre Feinde bezichtigt werden, sie rauben und tödten heimlich Christenkinder und opfern mit dem Herzen und Blute derselben, und es vorkommt, daß die Väter eben dieser Kinder oder andere Christen, Gegner der Juden, heimlich eben diese Kinder verbergen, um den Juden etwas anhaben und als Preis des Postkaufes von den Quälereien eine gewisse Summe Geldes von den Juden erpressen zu können, und sie dann die völlig falsche Angabe machen, daß die Juden heimlich und verhöhlen die Kinder geraubt und getödtet haben und daß die Juden mit dem Herzen und Blute der Kinder opfern, während doch ihr Gesetz klar und ausdrücklich verbietet, daß sie Blut opfern, essen oder trinken oder auch Fleisch von Thieren mit gespaltene Klauen genießen, was von Juden, welche zum christlichen Glauben bekehrt wurden, an unserm Hofe wiederholt bestätigt worden ist. Aus derartigem Anlasse sind oft sehr viele Juden wider die Gerechtigkeit gefangen genommen und gehalten worden. Wir bestimmen daher, daß Christen in einem solchen Falle gegen Juden nicht gehört werden dürfen, und verfügen, daß die aus einem derartigen frivolen Anlasse gefangenen Juden aus dem Kerker befreit und daß sie fernerhin wegen eines derartigen frivolen Anlasses nicht gefangen genommen werden sollen, es sei denn, daß sie, was Wir nicht glauben, auf frischer That ertappt werden. Wir verordnen, daß kein Christ gegen sie irgend welche Neuerungen einführe, sondern daß sie in der Stellung und Lage verbleiben sollen, welche sie zur Zeit Unserer Vorgänger von Altersher bis heute innegehabt. Außer-

frivola a carcere liberentur nec deinceps hujusmodi occasione frivola capiantur, nisi forte, quod non credimus, in flagranti crimine caperentur. Statuimus, ut nullus Christianus novitatem aliquam exerceat in eosdem, sed in eo statu serventur et forma, in qua fuerunt predecessorum nostrorum temporibus hactenus ab antiquo. Ad hoc malorum hominum pravitati et avaritie obviantes decernimus, ut nemo cimiterium Judeorum mutilare vel minuere audeat seu obtentu pecunie corpora humana effodere. Si quis autem decreti hujus tenore cognito temere, quod absit, contraire temptaverit, honoris et officii sui periculum patiatur aut excommunicationis ultione plectatur, nisi presumptionem suam digna satisfactione correxerit. Eos autem dumtaxat Judeos hujusmodi protectionis presidio volumus communiri, qui nichil machinari presumpserint in subversionem fidei Christiane.

Ego Gregorius catholice ecclesie episcopus
subscripsi.

Ego Simon tituli sancti Martini presbyter
cardinalis.

Ego Ancherus tituli santi Praxedis presbyter
cardinalis.

Et ego Oddo Tusculanus episcopus subscripsi.

Ego frater Johannes Portuensis et sancte Ruffine
episcopus subscripsi.

Ego Johannes sancti Nicolai in carcere Tulliano
diaconus cardinalis subscripsi.

Ego Matheus sancte Marie in Porticu diaconus
cardinalis subscripsi.

(Rota).

Datum apud Urbem Veterem per manum magistri
Johannis Lectatoris sancte Romane ecclesie vice-
cancellarii nonis Octobris indictione prima, incarnationis
dominice anno millesimo ducentesimo septuagesimo
secundo, pontificatus domini Gregorii X. pape anno primo.

dem verfügen Wir, um der Schlechtigkeit und Verderbtheit böser Menschen zu begegnen, daß Niemand es wage, einen Friedhof der Juden zu verwüsten oder zu schänden, oder für Geld Leichen auszugraben. So aber Jemand es unternimmt, diesem Decret, nachdem er dessen Inhalt erfahren, verwegen, was hoffentlich nicht eintritt, zuwiderzuhandeln, dann soll er an Ehre und Würde Gefahr erleiden oder mit der **Excommunication bestraft werden**, es sei denn, daß er sein Unterfangen durch entsprechende Genugthuung gesühnt hat. Wir wollen aber, daß nur diejenigen Juden durch diese Unsere Beschirmung geschützt werden sollen, welche Nichts zur Untergrabung des christlichen Glaubens zu unternehmen sich unterfangen haben.

(Folgen die Unterschriften).

Gegeben in Orvieto durch den Magister Johannes Lectator der heiligen römischen Kirche Vice-Cancellar am 7. October in der ersten Indiction im Jahre 1272 der Incarnation des Herrn im ersten Jahre des Pontificats unseres Herrn des Papstes Gregors X.

Auf diese Bulle bezieht sich Graf Eduard von Savoyen in seiner Urkunde vom 20. Juli 1329 (gleichzeitige Abschrift im Staatsarchiv zu Turin) mit den Worten: in eorum (Judaeorum) avorem statuit (Gregorius), ne predicti Judei super predictis puerorum interfectionibus de cetero accusentur et testimonium Christianorum in casu predicto contra Judeos non valeat, nisi si Judeus aliquis inter ipsos Christianos ad testimonium peribendum iuventus fuerit. (Dieser bestimmte zu ihren [der Juden] Gunsten, daß die Juden der Knabenmorde fernerhin nicht angeschuldigt werden sollen und daß das Zeugniß von Christen in einem solchen Falle nur dann gegen Juden Geltung haben solle, wenn außer den Christen ein Jude zur Ablegung des Zeugnisses sich finde).

Bulla Martini V.

d. d. Romae X. Kal. Martii anno V. (MCCCCXXII).

Martinus episcopus, servus servorum Dei, universis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem et apostolicam benedictionem. Sicut Judeis non debet esse licentia, in synagogis suis ultra quam permissum est eis lege presumere, ita in hiis, que concessa sunt ipsis, nullum debent prejudicium sustinere. Licet igitur prefati Judei in sua magis velint duritia perdurare, quam prophetarum verba et suarum scripturarum archana cognoscere et ad Christiane fidei et salutis notitiam pervenire, quia tamen defensionem nostram et auxilium postulant et Christiane pietatis mansuetudinem interpellant, Nos felicis recordationis Calixti, Eugenii, Alexandri, Innocentii, Gregorii, Honorii et Nicolai quarti Romanorum pontificum predecessorum nostrorum vestigiis inherentes ipsorum Judeorum petitionem admittimus eisque nostre protectionis clypeum impertimur. Sane querelam quorundam Judeorum nuper accepimus, continentem quod nonnulli predicatorum verbi Dei tam mendicantium quam ordinum aliorum ad populum predicantes inter alia Christianis inhihent per expressum, ut fugiant et evitent consortia Judeorum nec cum eis quoquo modo participant neque coquere aut ignem ve aliquid ad laborandum ministrare seu ab illis recipere aut Judeorum pueros lactare aut alere audeant vel presumant quodque contrafacientes sint iure ipso gravibus excommunicationis sententiis et censuris ecclesiasticis innodati. Propter que nonnumquam inter eos et Christianos dissensiones et scandala oriuntur daturque materia ipsis Judeis, qui se forsitan ad Christianam fidem converterent, si pie et humane tractarentur

Bulle Martin's V.

vom 20. Februar 1422.

Diese Urkunde ist aus den Registerbüchern im Päpstl. Geheimarchiv zu Rom veröffentlicht in den *Annalecta iuris Pontificii XII* (1873), col. 387. Eine zweite gleichlautende Urkunde von demselben Tage, die jedoch nur den zweiten Theil enthält beginnend *Martinus etc. Considerantes quod religioni convenit Christiane etc.* wird von *Raynaldus, Annales ecclesiastici* zum Jahre 1422 nr. 36 mitgetheilt. Die ganze Urkunde befindet sicherner als ein im Jahre 1469 angefertigtes Transsumpt im lateinischen und gleichzeitigen deutschen Text im Kgl. Bayrischen Allgemeinen Reichsarchiv zu München, Rubrik „Juden in Regensburg, Fasc. 28“.

Martin, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, entbietet allen treuen Christen, die diesen gegenwärtigen Brief zu Gesicht bekommen werden, Heil und apostolischen Segen! Wie es den Juden nicht erlaubt sein soll, in ihren Synagogen mehr zu unternehmen, als ihnen durch Gesetz gestattet ist, so sollen sie in dem, was ihnen eingeräumt wurde, keine Beeinträchtigung erfahren. Obgleich nun die genannten Juden es vorziehen, in ihrer Hartnäckigkeit zu verharren, als die Worte der Propheten sowie die Geheimnisse ihrer eigenen Schriften zu erkennen und zur Kenntniß des christlichen Glaubens und Heils zu gelangen, wollen Wir dennoch, da sie Unsere Vertheidigung und Hilfe fordern und die Sanftmuth christlicher Milde anrufen, den Spuren Unserer Vorgänger seligen Andenkens, der römischen Bischöfe *Calixt, Eugen, Alexander, Innocenz, Gregor, Honorius* und *Nicolaus IV.*, folgend, dem Gesuche dieser Juden willfahren und ihnen den Schild Unseres Schutzes gewähren. Nun haben Wir kürzlich die Klage einiger Juden erhalten, welche besagte, daß mehrere Prediger des Wortes Gottes sowohl von den Bettler- als von anderen Orden, in ihren Predigten zum Volke unter Anderem den Christen ausdrücklich gebieten, daß sie jeglichen Umgang mit den Juden fliehen und meiden, mit ihnen in keiner Weise eine Gemeinschaft haben und nicht wagen, noch sich unterfangen sollten, für sie zu kochen, Feuer oder irgend etwas zur Arbeit ihnen zu reichen oder von

in eorum perfidia perdurandi. Nonnumquam etiam plurimi Christiani, ut dictos Judeos redimi facere et eos bonis et substantiis suis spoliare et lapidibus cedere possint, fictis occasionibus et coloribus, asserunt mortalitatum et aliarum calamitatum temporibus Judeos ipsos venenum in fontibus injecisse et suis azymis humanum sanguinem immiscuisse, ob que scelera eis sic inuste obiecta talia asserunt ad perniciem hominum evenire. Ex quibus occasionibus populi commoventur contra Judeos ipsos eosque cedunt, et variis persecutionibus et molestiis afficiunt et affigunt. Nos igitur considerantes quod religioni convenit Christiane, Judeis eo libentius contra persecutores et molestatores ipsorum oportunum prestare presidium, quo specialius sint in testimonium orthodoxe fidei reservati, eorum testante propheta „tandem reliquie salve fiunt“ : quecunque per predicatores contra ipsos Judeos, ne cum Christianis conversari debeant, vel contradicta sunt ac excommunicationis sententiam nullius firmitatis existere decernentes, universitati vestre ac presertim locorum ordinariis et superioribus ordinum predictorum districtius inhibemus, ne de cetero talia vel similia contra Judeos utriusque sexus abilibet constitutos in eorum diocesis, civitatibus, terris et locis per quosvis predicatores religiosos vel seculares cuiuscunque status, gradus ordinis, religionis vel conditionis existant, populis predicare permittant; volentes, quod quilibet Christianus Judeos ipsos humana mansuetudine prosequatur nec eis in personis rebus aut bonis suis inferat iniuriam, molestiam vel offensam sed, sicut permissum est eis cum Christianis vicissim conversari, liceat etiam mutua commoda alterum alteri suscipere. Quibus etiam Judeis de speciali gratia indulgemus, ut omnibus et singulis privilegiis, gratiis et libertatibus et indultis quacunquae autoritaet

ihnen zu nehmen, die Kinder der Juden zu säugen oder zu nähren; und die Zuwiderhandelnden seien allen Rechts den schweren Urtheilen der Excommunication und anderen Kirchenstrafen verfallen. Deshalb entstehen bisweilen unter ihnen und den Christen Streitigkeiten und Scandale, und es wird den Juden, welche, wenn sie milde und menschlich behandelt würden, vielleicht zum Christenglauben sich bekehrten, Anlaß gegeben, in ihrem Unglauben zu verharren. Um zu bewirken, daß die genannten Juden sich loskaufen, um sie ihrer Güter und Habe berauben und steinigen zu können, erdichten bisweilen zahlreiche Christen Anlässe und Vorwände und streuen in den Zeiten großen Sterbens und anderer Calamitäten aus, daß die Juden Gift in die Brunnen geworfen und in ihre ungeäuerten Brode Menschenblut gemischt haben. Diese Verbrechen, welche ihnen so mit Unrecht vorgeworfen werden, streut man aus, um Menschen zu verderben. Aus diesen Anlässen werden die Völker gegen diese Juden aufgereizt, tödten dieselben, suchen sie heim und quälen sie mit den verschiedenartigsten Verfolgungen und Bedrückungen. In der Erwägung, daß es der christlichen Religion zukommt, den Juden um so williger gegen ihre Verfolger und Bedrücker sichersten Schutz zu gewähren, je ausdrücklicher sie als Zeugniß für den wahren Glauben erhalten wurden, da ihr Prophet bezeugt, daß ihre Ueberreste dereinst werden selig werden, verfügen Wir, daß das Verbot der Prediger, wonach die Juden nicht mit Christen verkehren dürfen, und das Urtheil der Excommunication keinerlei Gewicht habe, und verbieten Eurer Körperschaft und zumal den Ortsbehörden und den Oberen der genannten Orden aufs Strengste, zuzulassen, daß fernerhin Derartiges oder Aehnliches gegen die Juden beiderlei Geschlechts, wo immer dieselben in ihren Diocesen, Staaten, Ländern und Orten wohnen, von irgendwelchen geistlichen und weltlichen Predigern jeglichen Standes, Grades, Ordens, Glaubens oder Verhältnisses **epredigt werde**, indem Wir beachten wissen wollen, daß jeder Christ die Juden mit menschlicher Milde behandle, ihnen nicht an ihrer Person oder an ihrem Hab und Gut Unrecht, Belästigung oder Anfeindung anthue, sondern daß, wie ihnen ein wechselseitiger Verkehr mit den Christen gestattet ist, also auch ihnen erlaubt sei, gegenseitig Vortheil von einander zu haben. Ferner gewähren Wir den Juden aus besonderer Gnade, daß sie aller und jeglicher Privilegien, Gnaden, Freiheiten und Vergünstigungen, gleichviel durch welche Autorität, durch welche Personen oder in Zukunft eingeräumt werden, die Wir ihnen auch verliehen sehen

et per-quoscunque et sub quacunque verborum forma concessis et in posterum concedendis, que eis volumus deberi, uti valeant et etiam gaudere; statuentes, quod de cetero inquisitores heretice pravitatis nullam in eosdem Judeos, qui in spiritualibus sub eisdem ordinariis, in temporalibus vero sub dominis eorum curiis temporalibus sunt subiecti, auctoritatem, iurisdictionem aut dominium valeant exercere seu ab eis quidquam exigere neque eos ad subeundum aliquod iudicium inquietare vel molestare presumant per se vel per alios quovismodo, contrafacientes vero quomodolibet in premissis sint eo ipso **excommunicationis sententia innodati**. Illos autem Judeos dumtaxat huiusmodi protectionis presidio volumus communiri, qui nichil machinari presumpserint in subversionem fidei memorate. Verum quoniam difficile videtur presentes litteras singulis exhiberi, volumus quod huiusmodi litterarum ac privilegiorum, gratiarum, libertatum et indulgendorum predictorum transsumptum manu publici notarii in formam publicam redactum ac eius signo transmitti et insignari possit, cui quidem transsumpto velut originalibus litteris ubique dari volumus et decernimus plenam fidem, non obstantibus constitutionibus apostolicis et aliis contrariis quibuscunque. **Nulli ergo omnino homini liceat, hanc paginam nostre inhibitionis, voluntatis concessionis, statuti et constitutionis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum ejusse noverit incursum.** Datum Rome apud sanctum Petrum decimo Kal. Martii pontificatus nostri anno quinto.

wollen, sich bedienen und erfreuen können, indem Wir bestimmen, daß die Inquisitoren der kezerischen Verderbtheit gegen die Juden, welche in geistlichen Dingen diesen Oberen, in weltlichen aber den Herren eben dieser weltlichen Behörden unterworfen sind, keinerlei Gerichts- oder Herrschergewalt ausüben, nichts von ihnen fordern können, oder, um ein Urtheil auszuführen, sie zu beunruhigen und zu belästigen sich herausnehmen, sei es selbst oder durch einen anderen auf irgend einer Weise. Alle diejenigen aber, welche Vorstehendem irgendwie zuwiderhandeln, sollen eben dadurch der Strafe der Excommunication verfallen sein. Jedoch wollen Wir, daß nur denjenigen Juden die Sicherheit dieser Beschirmung zu theil werde, welche nichts zur Untergrabung des genannten Glaubens zu unternehmen sich unterfangen haben. Da es schwierig erscheint, vorliegenden Brief einzeln auszustellen, wollen Wir, daß eine Ausfertigung dieses Schreibens und vorerwähnter Privilegien, Gnaden, Freiheiten und Vergünstigungen von der Hand eines öffentlichen Schreibers in öffentliche Form gebracht und mit dessen Siegel übertragen und verschlossen werden darf. Wir wollen und versügen, daß jeder Ausfertigung überall voller Glaube, wie dem Original-Schreiben, geschenkt werden soll, ohne daß apostolische oder irgendwelche andere entgegengesetzte Verordnungen dem im Wege stehen. Somit soll es keinem einzigen Menschen gestattet sein, diese unsere Urkunde, enthaltend unser Verbot, unseren Willen, unser Zugeständniß, Gesetz und unsere Anordnung, zu verletzen oder mit freblem Muth ihm zuwiderhandeln; wer dies aber trotzdem zu versuchen herausnimmt, der soll erfahren, daß er der Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner Apostel Petrus und Paulus verfallen wird. Gegeben in Rom zu St. Peter am 20. Februar im fünften Jahre unseres Pontificats [1422].

Bulle des Papes Nicolas V.

d. d. Romae IV. non. Novembr. MCCCCXLVII

(5. November 1447).

Nicolaus episcopus servus servorum dei ad futuram rei memoriam. etsi apostolice sedis clementia cunctis debeat esse graciosam fidelibus, nichilominus tamen gentem Judaicam, quam humilioris legis armat conditio, ut inter fideles ipsos conversando pro tempore in pace quiescant et ab omnibus oppresionibus releventur indebitis, salvatoris intuitu humanitate complectitur singulari. sane pro parte universorum Judeorum in Hispaniarum partibus commorantium querelam nuper accepimus, continentem quod licet diversi Romani pontifices predecessores nostri, et presertim Nicolaus Papa IV., inter alia statuerint ut nullus Christianus invitos vel nolentes Judeos ad baptismum per violentiam venire compelleret, sed si eorum quisquam sponte ad Christianos fidei causa confugeret postquam voluntas ejus foret patefacta Christianis, absque calumnia aliqua efficeretur, quodque nullus Christianus ipsorum personas sine iudicis potestatis terre vulnerare aut occidere vel suas eis pecunias auferre presumeret aut bonas quas eatenus in ipsa quam habitant regione habuerunt consuetudines immutare, preterea in festivitatum suarum celebratione quisquam fustibus aut lapidibus eos nullatenus perturbaret, nec aliquis ab eis quoad servitia exigeret nisi ea que ipsi preteritis facere temporibus consueverant, ac decreverunt ut nemo cimiterium Judeorum mutilare auderet

Bulle des Papstes Nicolaus V. vom Jahre 1447.

Diese Bulle befindet sich im Päpstlichen Geheimarchi v zu Rom Reg. 385, Fol. 255 b—256 b. Der Satz „ut facilius Judeus ipsos — dietim presomunt“ wird mitgetheilt von F. Kayer in „Archiv für katholisches Kirchenrecht“, Bb. 53 (1885) S. 210.

Sie wurde zum erstenmal nach einer durch Vermittlung des deutsch-archäologischen Institutes zu Rom hergestellten Abschrift von Dr Hirsch Hildesheimer in der „Israel. Monatschrift“ (wissenschaftl. Beilage zur „Jüdischen Presse“) Jahrgang 1893 Nr. 6 und 7 vollständig veröffentlicht. Das Regrest gibt Stern, „Urkundliche Beiträge zur Stellung der Päpste zu den Juden“ (Kiel 1893), I. S. 46 Nr. 39.

„Nikolaus, Bischof, Knecht der Knechie Gottes, verfügt zum ewigen Gedächtniß. Obgleich die Milde des apostolischen Stuhles nur den Gläubigen gnädig sein muß, umfaßt sie dennoch den Stamm der Juden, welche geringeren Schutz der Gesetze haben, mit ganz besonderer Menschlichkeit, damit sie in ihrem Verkehr mit den Gläubigen Ruhe und Frieden finden und von unverdienten Unterdrückungen befreit bleiben. Nun haben wir kürzlich Namens sämtlicher in Spanien lebenden Juden eine Klage erhalten, welche besagt, daß, trotzdem verschiedene römische Bischöfe, unsere Vorgänger, und zumal Papst Nicolaus, unter Anderem bestimmt haben, daß kein Christ sie wider ihren Willen zur Taufe zu kommen zwingen, sondern wenn einer von ihnen freiwillig aus Ueberzeugung zu den Christen geflüchtet, nachdem sein Wille offenbar geworden, er ohne irgendwelche Ränke Christ werde, und daß kein Christ sich herausnehme, ohne Urtheil der Landesobrigkeit ihre Personen zu verwunden, zu tödten, ihr Geld ihnen zu rauben oder die guten Freiheiten, welche sie bisher in den von ihnen bewohnten Gebieten hatten, zu verändern, daß außerdem Niemand sie in der Feier ihrer Feste mit Knütteln oder Steinen auf irgend eine Weise störe, daß Niemand mit Zwang von ihnen Dienstleistungen fordere, außer denen, welche sie schon in früheren Zeiten zu leisten pflegten, und daß Keiner einen Friedhof der Juden zu verwüsten oder unter dem Vorwande, daß er Geld suche, Leichen auszugraben wage — daß trotzdem einzelne, zumal

sive obtentu pecunie humata corpora effodere: tamen nonnulli et presertim levis seu parve conditionis Christiani dictarum partium, aliorum Christianorum et potissime quorundam regularium consiliis et suasionibus ducti, in festivitibus Christianorum et presertim in septimana sancta, in dicti Judei suarum domorum seu habitationum portas clausas tenere consueverunt et tenent, domos seu habitationes invadere ac portas hujusmodi violenter frangere ipsorumque synagogas capere et destruere, aliquas vero earum in ecclesias sicque erectas ad prophanus usus redigere vel alias deserere et, ut facilius Judeos ipsos ad Christianorum odium deducere possint, eisdem Christianis quod dicti Judei aliquas festivitates absque iecore seu corde alicujus Christiani celebrare nequeunt neque celebrant falso asserere illisque persuadere presumpserunt et diutim presumunt. quare pro parte dictorum Judeorum, asserentium quod ex premissis quamplura inter Christianos et Judeos hujusmodi membrorum mutilationes, homicidia aliaque personarum et rerum pericula atque damna provenerunt ac majora verisimiliter convenient in futurum nobis fuit humiliter supplicatum ut eis super hiis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur.

Nos igitur considerantes christiane religioni convenire, Judeis eo libentius contra ipsorum persecutores et molestatores opportunum prestare presidium, quo specialius sunt in testimonium orthodoxe fidei reservati, in hiis etiam vestigiis dictorum predecessorum inherentes huiusmodi quoque supplicationibus inclinati, hac perpetua et irrefragibili constitutione districtius inhibemus universis et singulis Christi fidelibus tam ecclesiasticis secularibus et etiam mendicantium ac aliorum ordinum quorumcunque regularibus, quam laicis personis partium predictarum cuiuscunque status gradus ordinis vel conditionis fuerint etiamsi archiepiscopali, episcopali vel alia quacunque ecclesiastica seu mundana dignitate prefulgeant, ne de cetero per se vel alium seu alios publice vel occulte directe vel indirecte contra Judeos ipsos aut ipsorum aliquem similia facere attemptare seu in eos vel ipsorum aliquem in personis bonis vel rebus

niedrigstehende und gesinnte Christen des genannten Landes, durch die Pläne und Rathschläge anderer Christen, ganz besonders einzelner Ordensgeistlicher, verleitet, an Festtagen der Christen, namentlich in der Charwoche, in welcher die Juden die Thüren ihrer Häuser und Wohnungen geschlossen zu halten pflegen und halten, die Häuser und Wohnungen angreifen, die Thüren gewaltsam erbrechen, von ihren Synagogen Besitz ergreifen und sie zerstören, einzelne derselben in Kirchen verwandeln und profanen Zwecken zuführen oder auf andere Weise sie vernichten, und um selbige Juden desto leichter den Christen verhaßt zu machen, fälschlich behaupten und die Christen zu überzeugen versucht haben und täglich versuchen, daß die Juden einzelne Feste ohne die Leber und das Herz eines Christen nicht feiern können und nicht feiern. Daher wurde uns Seitens genannter Juden, die versichern, daß die angeführten Ursachen sehr häufig zwischen Christen und Juden Gliederverstümmelungen, Morde und andere Gefährdungen und Benachtheiligungen von Leben und Eigenthum zur Folge hatten und in Zukunft wahrscheinlich noch häufiger zur Folge haben werden, die flehendliche Bitte unterbreitet, daß wir sie dagegen auf geeignete Weise zu schützen in apostolischer Güte begnaden.

In der Erwägung, daß es der christlichen Religion zukommt, den Juden um so williger gegen ihre Versolger und Bedrücker sicheren Schutz zu gewähren, je ausdrücklicher sie als Zeugniß des wahren Glaubens erhalten geblieben, sind wir, hierin den Spuren der genannten Vorgänger folgend, jenen Bitten gleichfalls geneigt und **verbieten kraft dieser ewigen, unabänderlichen Bestimmung auf's Strengste** allen und jeden Christgläubigen, sowohl den kirchlichen, weltlichen und auch der Bettler- und jeglicher anderer Orden Oberen, als auch den Laien jener Länder, jeglichen Standes, Grades, Ordens oder Verhältnisses, auch wenn sie mit einer erzbischöflichen, bischöflichen oder einer anderen kirchlichen oder weltlichen Würde ausgezeichnet sind, künftighin selbst, durch einen Anderen oder Andere öffentlich oder insgeheim, mittelbar oder unmittelbar gegen selbige Juden oder einen von ihnen

suis injuriam molestiam vel offensam aliquam inferre seu facere, vel ipsos Judeos sine justa culpa cedere tedere capere et quominus sabbatis ac aliis diebus, quos juxta suos ritus et leges celebrare soliti sunt, illos eorumque ceremonias ritus leges et statuta observare illisque uti et gaudere libere et licite valeant et possint, quovis quesito colore audeant vel presumant sed eos humana mansuetudine prosequantur atque pertractent, mandantes universis et singulis locorum ordinariis et magistratibus civitatum terrarum et locorum partium earundem ipsorumque officialibus, quatenus omnes et singulos utriusque sexus Christianos tam ecclesiasticos seculares et Cisternensium ac predicatorum minorum et aliorum medicantium ac non mendicantium, ordinum quorumcunque regulares, quam laicos in eorum civitatibus diocesibus terris atque locis commorantes exemptos et non exemptos qui Judeos predictos contra premissa molestare inquietare seu gravare inantea quomodolibet presumpserint et de quibus eis legitime constiterit, ordinarii videlicet et ipsorum officiales sub excommunicationis, magistratus autem et similiter eorum officiales pecuniaria et aliis etiam formidabilioribus, de quibus eis videbitur, penis, quotiens opus fuerit et pro parte dictorum Judeorum seu alicujus eorum presentium et futurorum desuper fuerunt requisiti moneant et requirant, eisque precipiant et mandent ut a talibus desistant et lesis Judeis pro modo culpe seu lesionis satisfaciant aliquoquin quos mandatorum et monitionum predictorum contemptores ac rebelles invenerint hujusmodi penis justicia mediante subiciant ac puniant non obstantibus constitutionibus et ordinationibus ac privilegiis exemptionibus et litteris apostolicis specialibus vel generalibus etiamsi de eis et eorum totis tenoribus ac de verbo ad verbum in presentibus plena et expressa mentio habenda foret, que eisdem contentoribus quoad hoc nolumus aliquoquin suffragari ceterisque, contrariis quibuscunque, illos autem Judeos dumtaxat presentium litterarum, quas perpetuis futuris temporibus firmitatis robore subsistere volumus, presidio communiri qui ipsis non abutentur nec quicquam machinare pre-

Derartiges zu unternehmen, denselben oder einem von ihnen in ihrer Person oder ihrem Hab und Gut Belästigung oder Anfeindung anzuthun, oder selbige Juden ohne gerechtes Schuld zu tödten, zu verletzen, zu fahen und an Sabbaten und anderen Tagen, welche sie nach ihren Bräuchen und Gesetzen zu feiern pflegen, in der Beobachtung und freien, ungeschmälernten Uebung ihrer Ceremonien, Bräuche, Gesetze und Satzungen zu hindern, unter irgend einem gesuchten Vorwande wagen oder sich herausnehmen, sondern mit menschlicher Milde ihnen begegnen und sie behandeln, indem wir allen und jeden Ortsoberen und Behörden der Staaten Länder und Orte jener Gebiete und ihren Beamten auftragen, daß sie alle und jeden Christen jeglichen Geschlecht, sowohl kirchliche, weltliche, Menoriten-, Cistercienser-, Bettler- und anderer Orden Obere, als auch Laien in ihren Staaten, Diocesen, Ländern und Orten, Freie und Unfreie, welche im Widerspruch mit Vorstehenden besagte Juden zu belästigen, zu beunruhigen oder zu bedrücken fürderhin entgegen den für sie geltenden Gesetzen auf irgend eine Weise sich herausnehmen, die Oberen und ihre Beamte unter Androhung der Excommunication, die (weltlichen) Behörden und desgleichen ihre Beamte mit Geld- und noch anderen, strengeren Strafen, welche ihnen angemessen scheinen, jedesmal falls es noth thut und Jemand wegen besagter Juden oder eines von ihnen in Gegenwart und Zukunft hierüber in Untersuchung gezogen wird, sie ermahnen und verwarnen, ihnen auftragen und gebieten, daß sie von Derartigem ablassen und den benachtheiligten Juden nach dem Maasse der Schuld oder Benachtheiligung Ersatz geben, andernfalls diejenigen, welche sie als widerspenstige Verächter vorstehender Gebote und Verwarnungen erkennen, diesen Strafen nach richterlichem Verfahren ahndend unterwerfen. Dem widerstreiten nicht die Bestimmungen, Verordnungen, Privilegien, Verbote, allgemeinen und besonderen apostolischen Urkunden; wemgleich derselben und ihres ganzen Inhalt in vollem Wortlaut hier vollständig und ausdrücklich hätte Erwähnung geschehen müssen, sollen sie für ihre Verächter und für alle anderen ihnen Zuwiderhandelnden keinerlei Entlastung sein. Nur diejenigen Juden sollen aber durch den Schutz vorliegender Urkunde, **der wir die Kraft ewiger Giltigkeit**

sumpserint in subversionem fidei christiane. nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostre inhibitionis mandati et voluntatis infringere vel ei ausa temerario contraire, si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum se noverit incursum. datum Rome apud Sanctum Petrum anno incarnationis dominice millesimo quadringentesimo quadragesimo septimo quarto non. novembr. pontificatus nostri primo.

für alle Zukunft beigelegt wissen wollen, geschirmt sein, welche dieselbe nicht mißbrauchen und nichts zur Untergrabung des Christenglaubens zu unternehmen sich anmaßen. Somit soll es keinem einzigen Menschen gestattet sein, diese unsere Urkunde, enthaltend unser Verbot, unsere Anordnung und unseren Willen, zu verletzen oder mit frevlem Muth ihr zuwiderzuhandeln; wer dies aber trotzdem zu versuchen sich herausnimmt, der soll erfahren, daß er der Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner Apostel Petrus und Paulus verfallen wird. Gegeben in Rom zu St. Peter im Jahre der Fleischwerdung des Herrn eintausendvierhundertundsiebenundvierzig am 5. November im ersten Jahre unseres Pontificats“.

Bulla Pauli III.

d. d. Romae XII. Maii anno VI. (MDXXXX).

Paulus Papa III. universis et singulis Hungariae, Bohemiae et Poloniae regnorum, locorum ordinariis ceterisque dictorum regnorum personis, in dignitate ecclesiastica constitutis, salutem et apostolicam benedictionem. Licet Judaei, quos in diversis mundi partibus constitutos in testimonium fidei nostrae sacrosancta tollerat universalis ecclesia, in sua malint durtia et caecitate ac perfidia perdurare quam prophetarum verba et sacrarum scripturarum arcana cognoscere et dictam fidem amplecti ac animarum suarum saluti consulere quia tamen in suis necessitatibus nostra praesidia et favores implorant, nos eis Christianae mansuetudinis pietatem non debemus denegare, ut huiusmodi pietate ducti suos recognoscant errores et superna gracia illustrati tandem ad verum qui Christus est perpetuae claritatis lumen deliberent pervenire. Sane universorum Judaeorum in partibus istis commorantium conquaestione displicenter accepimus, quod a nonnullis citra certi oppidorum domini ac nonnullae universitates et alii potentiores quidam in eisdem partibus degentes a emuli capitalesque ut ajunt eorundem Judaeorum inimici, odio et invidia aut quod verisimilius videtur avaritia obcaecati, ut ipsorum Haebreorum bona cum aliquo colore usurpare valeant, quod parvulos infantes occidant et eorum sanguinem bibant, et alia varia et diversa enormia crimina praesertim contra dictam fidem nostram tendentia eis falso impingunt sicque conantur, simplicium Christianorum animos contra eos irritare, quo fit ut saepe non solum bonis sed propria vita injuste priventur. Quare ipsi Judaei asserentes, ea quae ipsis impinguntur, non

Bulle Paul's III.

vom 12. Mai 1540.

Diese Urkunde, welche sich im Königl. Staatsarchiv zu Posen als amtliche Eintragung in den dort verwahrten Brodbüchern (Inscriptiones Posnanienses 1568/69 Bl. 650 ff.) befindet ist gedruckt in Dr. Bloch's „Oesterreichischer Wochenchrift“ Jahrg. VI, Wien 1889, Nr. 19, S. 352 fg.

Papst Paul III. ertheilet den sämmtlichen und einzelnen Bischöfen der Königreiche Ungarn, Böhmen und Polen, sowie den übrigen Personen besagter Königreiche, welche eine kirchliche Würde bekleiden, Gruß und apostolischen Segen.

Obschon die Juden, welche die allerheiligste allgemeine Kirche in den verschiedenen Theilen der Welt zum Zeugniß unseres Glaubens duldet, lieber in ihrer Hartnäckigkeit und Blindheit und in ihrem Unglauben verharren, als die Worte der Propheten und die Geheimnisse der heiligen Schriften erkennen, den besagten Glauben annehmen und für das Heil ihrer Seele sorgen wollen, so dürfen wir dennoch, da sie in ihren Nöthen Unseren Schutz und unsere Gnaden anrufen, ihnen die Liebe christlicher Sanftmuth nicht verweigern, damit sie, von einer derartigen Liebe geleitet, ihre Irrthümer erkennen und durch die Gnade von oben erleuchtet, endlich zu dem wahren Lichte von beständiger Klarheit, welches Christus ist, zu gelangen suchen. Wir haben fürwahr durch die Klage sämmtlicher in jenen Theilen weilender Juden mißfällig vernommen, daß seit etwa einigen Jahren Magistrate und andere Herren und Macht-haber, welche in denselben Gegenden wohnen, als heißspornige und, wie man sagt, tödtliche Feinde derselben Juden, von Haß und Meid, oder, was mehr wahrscheinlich scheint, von Habsucht verblindet, damit sie die Habe selbiger Hebräer mit einem gewissen Anstand sich anzueignen im Stande seien, ihnen fälschlich andichten, daß sie kleine Kinder umbringen, deren Blut trinken und verschiedene andere, mannigfache ungeheuerliche Verbrechen begehen, welche sich namentlich gegen unseren besagten Glauben richten, und in solcher Weise bemüht sind, die Gemüther der einfältigen Christen gegen sie aufzuheizen, wodurch es geschieht, daß letztere häufig nicht blos

solum non vera sed nec verisimilia esse, cum non minus per eorum quam per nostram legem prohibita sint, Christianae pietatis mansuetudinem per proprium ad hoc ab eis ad nos deputatum nuntium misericorditer implorantes nobis humiliter supplicari fecerunt, ut, cum ipsi Judaei non amplius tot persecutionibus resistere nequeant, pietatem nostram ergo eos extendere privilegiaque per Romanos pontifices praedecessores nostros ac etiam per nos sub quacunque verborum forma eis concessa et praesertim quae felicitis recordationis Martinus papa V. praedecessor noster ipsis concessit, confirmare et approbare ac alias super hys de opportuno remedio providere de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur reputantes officii nostri esse, Judaeis ipsis, qui et ipsi imaginem Dei habent et quorum reliquiae secundum fidei nostrae veritatem salvae fient, ne injuste a Christianis gravati difficilliores ad se fidei nostrae incorporandos efficiantur, operam nostram et diligentiam interponere, cum praesertim dubitatur, prout a fidedignis dubitari accepimus, quod ipsi jam in extremam desperationem adducti ad infideles, apud quos nulla paenitus conversionis eorum spes haberi possit sint transituri, hujusmodi supplicationibus inclinati quamplurimum praedecessorum nostrorum vestigia imitati dicta crimina ipsis Haebreis imputata, etiam si talia essent quae specificam mentionem requirerent, pro sufficienter expressis habentes, omnia et singula privilegia eis praesertim per praefatum Martinum praedecessorem concessa auctoritate apostolica per praesentes confirmamus et approbamus ac perpetuae firmitatis robur

ihrer Habe, sondern sogar des Lebens in ungerechter Weise beraubt werden. Die Juden selbst behaupten nun, daß das, was ihnen angedichtet wird, nicht nur nicht wahr, sondern auch nicht wahrscheinlich sei, da es eben so sehr durch ihr Gesetz, wie durch das unserige verboten ist, und haben daher durch einen eigens zu diesem Zwecke an Uns abgesandten Boten die Sanftmuth christlicher Liebe beweglich angerufen und Uns demüthig ansehn lassen, daß Wir geruhen möchten, Unsere Liebe, da die Juden so vielen Verfolgungen nicht mehr widerstehen können, über sie auszudehnen und die Privilegien, welche durch die römischen Päpste, unsere Vorgänger, und auch durch uns, unter welchem Wortausdruck immer, ihnen bewilligt worden, und namentlich diejenigen, welche der Papp Martin V. Hochseligen Andenkens, Unser Vorgänger, ihnen bewilligt hat, zu bestätigen und zu bekräftigen und auch sonst hierin für ein geeignetes Heilmittel in Apostolischer Gnade zu sorgen. In Erwägung, daß es unsere Pflicht ist, selbigen Juden, da auch sie das Ebenbild Gottes haben, und da ihr Ueberrest nach der Wahrheit unseres Glaubens selig werden wird, Unsere Hilfe und Fürsorge angedeihen zu lassen, damit sie nicht, ungerechter Weise von den Christen bedrückt, schwieriger für die Einverleibung in unseren Glauben gemacht werden, zumal besorgt wird, wie Wir diese Besorgniß von vertrauenswürdigen Männern vernommen haben, daß sie schon zur höchsten Verzweiflung gebracht, zu den Ungläubigen, bei denen dann jegliche Hoffnung auf ihre Bekehrung schwinden müßte, übergehen würden, so bestätigen Wir nun, derartigen Bitten geneigt, die Spuren unserer meisten Vorgänger nachahmend, bezüglich der besagten Verbrechen, welche selbigen Hebräern zugeschrieben werden, auch wenn es solche wären, die eine besondere Erwähnung bedürfen, sie für ausdrücklich erwähnt erklärend, — mit Gegenwärtigem kraft Unserer Aulorität die sämtlichen und einzelnen Privilegien, welche ihnen vornehmlich durch den genannten Martin, Unseren Vorgänger, bewilligt worden, und wir beschließen, daß sie die Kraft beständiger Giltigkeit besitzen, indem Wir Euch, aber auch jedweden kraft des angelobten Gehorsams auftragen, daß Ihr besagten Juden, soweit es mit Gott gestattet sein wird, beistehet und nicht erlaubt, daß ihre oben genannten Privilegien ihnen beeinträchtigt und verleßt werden, oder daß sie selbst, von wem es auch sei, bedrängt oder aufgestört werden, daß Ihr sie vielmehr gegen jene, welche ihnen ungerechterweise eine

obtinere decernimus, vobis et vestrum cuilibet in virtute sanctae obedientiae mandantes, ut dictis Judaeis quantum cum deo licuerit, assistentes non permittatis, eorum privilegia praedicta eis infringi ac inviolari vel ipsos quomodolibet molestari aut perturbari, imo eos adversus illos, qui eis injuste aliquam injuriam inferre voluerint, tueamini et defendatis, contradictores quoslibet et rebelles per censuras et poenas ecclesiasticas ac alia opportuna juris remedia appellatione postposita compescendo, invocato etiam ad hoc si opus fuerit auxilio brachii secularis. Et nihilominus carissimos in Christo filios nostros Romanorum Hungariae et Bohemiae necnon Poloniae reges illustres ac dilectos filios, nobiles viros, principes et barones et quoscunque alios in temporalibus dominos caeterosque Christi fideles illarum partium in domino requirimus et attentius hortamur, ut apud officiales et ministros ac populos eorum auctoritatem suam interponere velint, quo ipsi Judaei injuste persecutionem non patiantur, ut Christiana benignitate allecti de animabus eorum Deo lucrandis major spes concipi possit. Datum Romae apud sanctum Petrum sub annulo piscatorio die XII Maii MDXXXX pontificatus nostri anno sexto Blasius etc.

Litterae suprascriptae titulo beatissimi Pauli papae tertii ac annulo piscatorio communitae sanae salvae, integrae omnique vitio suspicionis carentes ad requisitionem increduli Abrahami Szkolnij nomine totius universitatis Judaeorum Posnaniensium factam juxta suum tenorem et continentiam sunt ad acta praesentia inserta.

Unbill zufügen wollen, schützt und vertheidigt, indem Ihr die Widerspenstigen, welche es auch sein mögen, und die ungehorsamen durch kirchliche Censuren und Strafen und andere geeignete Rechtsmittel, ohne Rücksicht auf ihre Appellation, zurechtweist, wobei Ihr, wenn es nöthig ist, auch die Hilfe des weltlichen Armes anrufen könnt. Eben so sehr fordern wir Unsere theuersten Söhne in Christo auf, die erlauchten römischen Könige Ungarns und Böhmens, wie auch Polens, feruer die geliebten Söhne, die Adligen, die Fürsten und Barone, und welch' andere weltlichen Herren da sind, und die übrigen Christi Getreuen jener Gegenden und ermahnen sie angelegentlichst, daß sie bei ihren Beamten, Dienern und Völkern mit ihrer Autorität eintreten, daß die Juden keine Verfolgungen ungerechterweise erleiden sollen, damit sie, von christlicher Gütigkeit angeleitet werden und größere Hoffnung gefaßt werden kann, ihre Seelen für Gott zu gewinnen. Gegeben zu Rom bei St. Peter unter dem Fischerring am 12. Mai 1540, im sechsten Jahre Unseres Pontifikats.

Die oben geschriebene Urkunde, mit der Aufschrift des Hochseligen Papstes Paul III. und mit dem Fischerring besiegelt, ist ganz und unversehrt von jeglichem Verdachte eines Fehlers und ist auf Verlangen des ungläubigen Abraham, Synagogen- dieners, welches im Namen der ganzen Posener Juden erfolgte, nach ihrem Wortlaut und Inhalt den gegenwärtigen Acten einverleibt worden.

Auf diese Bulle bezieht sich die Angabe bei Galasze wski, Jus Regni Polonii tom II. 6 § 4 p. 78: „Janusovius in Regestris Statuti sui folio 1364 refert super hanc illis (Judaeis) concessam Bullam a Paulo III. Papa de dato Romae die XII Maji Anno 1540, in qua datur testimonium, quia Judaei non utantur sanguine Christiano“. (Janusovius berichtet in den Regesten seines Statuts Seite 1364 über diese ihnen (den Juden) vom Papst Paul III. gewährte Bulle, in welcher bezeugt wird, daß die Juden kein Christenblut gebrauchen.)

Schreiben

des Dominicanergenerals

Johann Baptist de Marinis in Rom

an Pater Alan Chodoruski,

Ordensprovinzial Polens, in Krakau.

Rom 9. Februar 1664.

Admodum Reverende pater provincialis salutem. Pro parte miserorum Hebraeorum, quotquot in regno Poloniae dispersi habitant, suppliciter maesteque nobis exponitur, ipsos ibidem ab imperito vulgo et nonnullis privato livore sibi infensissimis per varias calumnias et imputationes maligne traduci et in specie, quasi ad ritum sui panis azimi sanguinem Christianorum soleant adhibere, nec alio tendere has criminationes, quam ut instantibus Varsaviae comitiis palam periclitentur vel ut populariter exosi et omni persecutione severius affligendi etc. Proinde ad nostram et aliorum regularium praelatorum misericordiosem aequitatem perplexi confugiunt per Deum obsecrantes, si quid fortasse aut praesidii aut intercessionis a religiosis subditis nostris ibidem valeant in tanta necessitate, discrimine et angustia obtinere. Nos igitur justa commiseratione tacti harum serie Paternitati Vestrae committimus, quatenus per se et suos (quantum sine praejudicio verae nostrae fidei et reipublicae effendiculo fieri postet) miserrimae genti contra injustas quaslibet calumnias succurat, si quidem Christianae mansuetudinis ac pietatis est, etiam stis, sicuti per injuriam opprimuntur, viscera humanae charitatis exhibere. Peculiariter vero Paternitas Vestra per universam provinciam nostro suoque nomine mandet

Uebersetzung.

Dem sehr ehrwürdigen Vater der Dominikanerprovinz unseren Gruß! Seitens all' der unglücklichen Juden, welche im Königreich Polen zerstreut wohnen, wird uns flehentlich und betrübt vorgebracht, daß sie ebendort von der unerfahrenen Menge und einigen, die ihnen aus privater Mißgunst sehr verfeindet sind, in Folge verschiedener Verleumdungen und Beschuldigungen böswillig beschimpft werden und zwar besonders unter dem Vorwande, daß sie zum Ritus ihres ungesäuerten Brotes das Blut der Christen zu verwenden pflegen; diese Beschuldigungen hätten keinen anderen Zweck, als den in Warschau demnächst zusammentretenden Reichstag glauben zu machen, daß sie, dem Volke überaus verhaßt, eine öffentliche Gefahr bilden und daher durch die strengsten Verfolgungen vernichtet werden müssen. Deshalb nehmen sie in ihrer Verwirrung zu unserer und der anderen Ordensprälaten mitleidsvollen Billigkeit ihre Zuflucht, indem sie uns bei Gott beschwören, ob sie nicht vielleicht irgend einen Schutz oder Einspruch seitens der uns untergebenen Ordensgeistlichen in ihrer so großen Noth, Gefahr und Angst erhalten können. Vom gerechten Mitleid ergriffen, beauftragen wir daher hiermit Ew. Ehrwürden, daß Ihr und die Curigen (soweit dies ohne Präjudiz unseres wahren Glaubens und ohne Schaden des Staates geschehen kann) dem so unglücklichen Volke gegen alle die ungerechten Verleumdungen zu Hülfe kommt, da es ja Pflicht der christlichen Milde und Frömmigkeit ist, auch jenen, sobald sie ungerecht bedrückt werden, den Schooß der Menschenliebe zu öffnen. Besonders aber möge Ew. Ehrwürden in der gesammten Provinz in unserem und in Eurem Namen den einzelnen Predigern des göttlichen Wortes befehlen, daß sie von der Kanzel aus und bei anderer sich überhaupt bietenden Gelegenheit das Volk ermahnen, nicht durch unerlaubten Haß, falsche Beschuldigungen, erdichtete Mittheilungen, Schmähworte, Verleumdungen oder durch irgend eine Verspottung und Lust zur Ausschreitung dieses unglückliche Volk zu verfolgen und dadurch unseren Gott und ihren eigenen Gesetzgeber zu beleidigen, inden sie albern glauben, sich dadurch den Dank der Gottheit zu erwerben, während uns doch sowohl das christliche Gesetz, als auch die Ethik der Natur etwas anderes lehrt. Wenn die Juden gegen einen Christen sündigen

singulis divini verbi praedicatoribus, ut pro concione aliisque datis occasionibus generatim populos dehortentur, ne illicitis odiis, falsis delationibus, confictis communicationibus, probris, contumeliis, aut quocunque insultu ac saevienti libidine calamitosam hanc gentem divexando Deum nostrum ipsorumque legislatorem offendant, inepte putantes in hoc gratum se numini praestare obsequium, cum longe aliud nos doceat tum lex Christiana, tum ethica naturae. Si quid in Christianum peccant Hebraei, adsunt in singulis oppidis et civitatibus legitimi magistratus, qui examinante publica delictum castigent, veritate comperta, sed privatis nullum jus est ferociendi pro libitu in Hebraeum, multo minus comminiscendi facinora, pro quibus universa natio adducatur in discrimen simulque cum nocente innocens periculo involvatur. Confidimus in prudentia Paternitatis Vestrae, quod hac in parte non deerit officio charitatis facietque Hebraeos re ipsa experiri, quod ipsorum non desideramus interitum, sed salutem. Valeat interim prospere cum suis memor nostri ac sociorum in suis sacrificiis.

Romae 9. Februarii 1664.

Admodum Reverenda Paternitas vestra,
constitutus in domino
Frater Joannis Baptista de Marinis magister ordinis.

Adresse] Admodum Reverendo patri fratri
Alano Chodorruski provinciali nostrae provinciae
Poloniae ordinis praedicatorum, magistro ordinis. Cracoviae

so gibt es in den einzelnen Städten und Staaten gesetzmäßige Behörden, welche nach öffentlicher Prüfung und nach Erforschung der Wahrheit das Vergehen bestrafen sollen, aber Privatpersonen haben kein Recht, nach Lust gegen die Juden zu wüthen, noch viel weniger, Verbrechen zu erdichten, für welche die ganze Nation in Mitleidenschaft gezogen und mit dem Schuldigen zugleich der Schuldlose in Gefahr verstrickt wird. Wir vertrauen der Klugheit Ew. Ehrwürden, daß Ihr es in dieser Beziehung nicht an der Pflicht der Liebe fehlen lassen werdet und dafür sorgt, daß die Juden durch die That erfahren, daß wir nicht ihren Untergang wünschen, sondern ihr Heil. Lebet inzwischen wohl, mit den Euren Unser und der Genossen bei Euren Opfern eingedenk.

Rom, den 9. Februar 1664.

Ew. Hochwürden

in dem Herrn

Bruder Johann Baptist de Marinis,

Magister des Ordens.

(Adresse) An Se. Hochwürden Bruder Alan Chodoruski,

Provinzial unserer polnischen Provinz des Predigerordens,

Magister des Ordens, zu Krakau.

Diese Urkunde ist gedruckt in der Bertheidigungsschrift des Tranquillo Vita Corcos: Alla sacra consulta Illustriss. e Reverendiss. Monsig. Ghezzi ponente per l'università degl' Hebrei di Roma. Sommario. In Roma, nella stamperia della Rev. Cam. Apostolica 1705, ins Italienische übersetzt bei Giorgio A. Zaviziano Un raggio di luce, Corfu 1891, S. 92—94.

Schreiben

des Cardinals Corsini, gerichtet im Auftrage des
Papstes Clemens XIII. an den Nuntius des
apostolischen Stuhles in Polen.

Vom 9. Februar 1760.

Al molt' illustre Rev^{mo} signore come fratello
Monsignor nunzio apostolico di Polonia, Varsavia.

Molt' illustre e Rev^{mo} signor come fratello. Il renditore a. V. S. della presente sarà l'Ebreo Giacobbe Selek di nazione Polacco, quello appunto, che fin dall'anno 1758, vivendo ancora il sommo pontefice Benedetto XIV, si portò in Roma per umilissamente implorare in nome della nazione Ebraica di codeste parti caritevole protezione dalla S. Sede a riparo degli intollerabili aggravi, che nello facoltà e nelle persone rappresentò soffrire da Cristiani la medesima nazione frequentemente incolpata d'omicidii sulla mal fondata persuasione del volgo, ch' ella menschii sangue umano e specialmente Cristiano nell' impasto dell' azimo. Il regnante sommo pontefice Clemente XIII ha già fatto di questo ricorso diligente disamina, appigliandosi ancora a quelle providenze che sono convenienti al merito del medesimo e che per altra parte giugneranno segretamente a di Lei notizia. Frattanto però ha espressamente ordinato Sua Santità che debba scriversi a V. S. e se Le faccia palese, essere sua intenzione ch' Ella comparta al medesimo Giacobbe ogni più efficace e profecua assistenza, affinché nel ripatriare non soffra il medesimo alcuna vessazione e molestia da chicchessia e da quelli massimamente, che V. S. potesse credere contro di lui male animati per il ricorso portato al trono apostolico. In veduta pertanto del sovrano pontificio comando apparterrassi alla sperimentata di Lei prudenza, di adoperare i mezzi conducenti alla di lui esecuzione, prevenire che si deve e compartire all'esibitorè di questa aiuto tale, onde conscia coll' effetto dover egli alla clemenza e pietà di nostro Signore la propria sicurezza e durevole tranquillità.

Roma, 9. Febbraio 1760.

D. V. J. come fratello affettissimo N. card. Corsini.

Uebersetzung.

An den hochwohlgebornen, sehr ehrwürdigen Herrn Bruder,
Hochwürden, apostolischen Nuntius von Polen in Warschau.

Hochwohlgeborner und sehr ehrwürdiger Herr Bruder
Der Ueberbringer des Gegenwärtigen an Ew. Herrlichkeit ist der
Jude Jacob Selef, polnischer Nation, ebenderselbe, der schon im
Jahre 1758, als noch der Papst Benedict XIV. lebte, sich nach Rom
begab, um im Namen der jüdischen Nation jener Gegenden vom
heiligen Stuhle barmherzigen Schutz demüthigst zu erflehen, als
Abwehr gegen die unerträglichen Bedrückungen, welche dieselbe
Nation nach ihrer Darstellung an Vermögen und Leben seitens
Christen erleidet; denn sie werden häufig des Menschenmordes
beschuldigt, weil das Volk **fälschlich glaubt**, daß sie in den
Teig der ungesäuerten Brode Menschenblut, besonders das von
Christen hineinmischen. Der regierende Papst Clemens XIII. hat
bereits eine sorgfältige Prüfung dieses Gesuches
angestellt und hat sich für diejenigen Maßregeln entschieden,
welche von seinem Verdienste zu erwarten waren und bei anderer
Gelegenheit geheim zu Eurer Kenntniß gelangen werden. In-
zwischen hat jedoch seine Heiligkeit ausdrücklich angeordnet, an
Ew. Herrlichkeit zu schreiben und Euch kund zu thun, es sei sein
Wille, daß Ihr demselben Jacob jedweden wirksamen und er-
sprüchlichen Beistand leistet, damit derselbe bei seiner Rückkehr
ins Vaterland nicht irgendeine Beunruhigung und Belästigung
von irgendeiner Seite erfahre, ganz besonders nicht von denen,
welche, wie Ew. Herrlichkeit glauben können, gegen ihn schlecht
gesinnt sind, weil er das Gejuch vor den apostolischen Stuhl
brachte. Hinsichtlich dieses allerhöchsten päpstlichen Befehles wird
es Sache Eurer erprobten Klugheit sein, die Mittel anzuwenden,
welche zu seiner Ausführung geeignet sind, die nöthigen Personen
in Kenntniß zu setzen und dem Ueberbringer dieses solche Hilfe
zu leisten, daß er mit Erfolg daraus erkenne, daß er der Milde
und Frömmigkeit unseres Herrn die ausschließliche Sicherheit
und dauernde Ruhe verdanke.

Rom, 9. Februar 1760.

Euer Wohlgeborn sehr ergebener Bruder

N. Cardinal Corsini.

Diese Urkunde ist gedruckt von Mortara in der Zeit-
schrift L'Educatore Israelita, Bd. X (Vercelli 1862), S. 268—69
daraus bei Corrado Guidetti, Pro Judaeis (Torino 1884)
S. 318—19.

Schreiben

des apostolischen Nuntius von Polen in Warschau
an den Grafen Brühl, Premierminister des Königs
von Polen,

über das Resultat der vom Papste Clemens XIII. angestellten
Untersuchung über die gegen die Juden erhobene Blut-
beschuldigung.

Monsieur ! Il est certain que la nation juive de ce país ont recourûs au saint siége pour être protégé contre les persécutions, qu'ils essuient, et même sur ce propos j'ai reçu des ordres de Sa Sainteté, que je n'ai pas manqué de suivre, quand l'occasion s'en est donnée. Comme Votre Excellence désire d'être informée des intentions du saint père. je me fais un honneur de les lui communiquer. Sa Sainteté veut bien que l'on sâche, comme ayant dernièrement le saint siége examiné tous les fondements, sur lesquels est appuyée l'opinion, que les Juifs aient besoin du sang humain pour faire azime et que pour ça ils soient coupables des homicides d'enfants Chrétiens. On a reconnu, qu'il n'y a point des preuves assez claires et sûres, qui suffisent à faire valoir la prévention, qu'on a eû et l'on a présent contre eux de façon qu'on puisse en vigueur d'icelles **les déclarer coupables de semblables crimes.** C'est pour ça que dans le cas des pareilles accusations l'on ne doit pas appuyer le jugement sur les dits fondements mais aux preuves legales, qui peuvent regarder l'affaire et rendre certain le crime qu'on leur impute.

Je demeure avec le plus parfait respect

Monsieur de Votre Excellence

le très humble et très obéissant serviteur

A. E. archévêque d'Ephese, nonce apostolique.

A Varsovie le 21 mars 1763.

A son Excellence, Monsieur le comte de Brühl,
premier ministre de sa Majesté.

Uebersetzung.

An Se. Excellenz den Herrn Grafen Brühl, Premierminister Sr. Majestät!

Mein Herr! Es ist sicher, daß die jüdische Nation dieses Landes sich an den Heiligen Stuhl gewendet hat, um Schutz zu finden gegen die Verfolgungen, welche sie erleiden, und in dieser Hinsicht habe ich von Sr. Heiligkeit Anweisungen erhalten, denen nachzukommen ich nicht verfehlt habe, wenn die Gelegenheit hierzu sich bietet. Da Ew. Excellenz über die Intentionen des heiligen Vaters unterrichtet zu werden wünschen, nehme ich mir die Freiheit, Ihnen dieselbe mitzutheilen. Se. Heiligkeit wünscht, daß man wisse, daß der heilige Stuhl alle die Gründe untersucht hat, aus welche der Wahn sich stützt, daß die Juden zur Bereitung der ungeäuerten Brodes des Menschenblutes bedürfen und hierfür der Ermordung von Christenkindern sich schuldig machen. Man hat erkannt, daß es keine ausreichend klaren und sicheren Beweise gibt, welche genügen, um das Vorurtheil zu begründen, welches man gegen sie gehegt hat und noch hegt, derart, daß man daran festhalten dürfte, sie derartiger Verbrechen schuldig zu erklären. Deshalb darf im Falle ähnlicher Anklagen das Urtheil sich nicht auf die genannten Gründe stützen, sondern auf glaubhafte Beweise, welche die An gelegenheit betreffen, und das Verbrechen, dessen man sie beschuldigt, zur Gewißheit machen können.

Ich verbleibe mit vollkommenster Hochachtung

Ew. Excellenz

ergebenster und gehorsamster Diener

A. C. Erzbischof von Ephesus, apostolischer Nuntius.

Warschau, den 21. März 1763.

Die Urkunde ist gedruckt als Transsumpt in dem von der Kgl. Polnischen Kanzlei ausgestellten Notariats-Instrumente d. d. 1763 März 23 in der Sammlung Documenta Judaeos in Polonia concernentia ad acta metrices regni excerpta et ex iis fideliter iterum descripta et extracta, Varsaviae anno 1763; Neudruck im „Orient“ ed. Fürst, Jahrg. 1840, S. 40 und bei Levinson, Eses Damim S. 23 fg., deutsche Ausgabe ed. Kay S. 98 fg.

Erklärung

des Schloßgerichtes zu Kremenez (Gouv. Böhmen) über die anlässlich einer gegen die Juden gerichteten Blutbeschuldigung vor dem dortigen Gerichte durch Zeugen festgestellte Verstümmelung des anfänglich verschwundenen Kindes durch den eigenen christlichen Vater.

1753.

Diese Urkunde, als Notariatsinstrument des Apostolischen Notars zu Lemberg, Joseph Augustinowicz, d. d. 1754 Januar 22, Lemberg, befindet sich abgeschrieben im israelitischen Gemeindearchiv zu Verona.

Extractum ex libris castrensibus Cremencensibus anno domini millesimo septingentesimo quinquagesimo tertio.

Coram officio et actis praesentibus castrensibus Cremencensibus et coram me Antonio Michaelae Ceceniowski, venatore Ciechonoviensi burgraviatus Cremencensis locumtenente, comparentes personaliter: Samau Joannes Pautowitz proconsul et Michael Junkiewicz advocatus suis ac totius officii et iudicii Magdeburgensis Cremencensis nec non infidelis Hebraeus Wolf Leybowiez cantor, suo ac totius synagogae Cremencensis nomine, observando indebitam vexam illicitumque progressum et contumeliam super istam civitatem impositam et imponitur per infrascriptum nobilem conventum reum, in qua se evinculando et emundando solemniter tam de diligentia sui, prout et contra cujusvis nominis generosum, Borjeckonuscki perpetuam volens tribulationem dictae civitati magisque Judaeis ultimam ruinam et cladem imponere, dum ex villa Piszezatynierz vocitata iam profunda nocte superveniens infantem suum proprium id est filiam nomine Mariannam, in carbasum circumvolutam, cui cultro sub oculum una vice, duabus vicibus in ambos pedes vulnus infixum iniecit, quem itaque infantem seu filiam abscondendo, ne videat pater-

Auszug aus den Gerichtsbüchern des Schlosses K r e m e n e k
(Arzemiemiec) 1753.

Vor dem Ante und versammeltem Schloßgerichte zu Kremenez und vor mir, Anton Michael Ceceniowski, Cieschanowieschen Jägermeister und Statthalter der Burggrafschaft Kremenez, erschienen persönlich: Proconsul Samau Johann Pautowitz und Advocat Michael Funkewitz, im eigenen Namen, sowie des ganzen Magdeburgischen Amtes¹⁾ und Gerichtes zu Kremenez, ferner der ungläubige Jude Wolf Leybowitz, Cantor, im eigenen Namen, sowie der ganzen jüdischen Gemeinde zu Kremenez und führen Beschwerde über die ungebührliche Bedrängniß, unerlaubte Ausschreitung und Beschimpfung, die durch das weiter genannte angeklagte adelige Kloster²⁾ gegen diese Stadt verübt wurde und noch verübt wird. Um sich von dieser Beschimpfung zu befreien und öffentlich rein zu waschen, führen sie theils aus eigener Gewissenhaftigkeit, theils um gegen jeden Vornehmen jedweden Namen geschützt zu sein, Folgendes aus: „Vorjedonuzki“³⁾ hat die Absicht, der genannten Stadt fortwährende Noth, noch mehr aber den Juden äußersten Ruin und Untergang zu bereiten⁴⁾. Als es schon tiefe Nacht war, kam er aus dem Dorfe Biszezathnierz, brachte seinem eigenen Kinde, einer Tochter Namens Marianna, mit einem Messer unter dem Auge ein Mal und an beiden Füßen zwei Mal Stichwunden bei, wickelte das Kind in ein Tuch und legte es, um es zu ver-

¹⁾ In Kremenez gab es zwei Gerichte: das städtische Gericht, das nach Magdeburger Recht entschied, daher in unserer Urkunde auch Magdeburger Gericht genannt wird, und das Schloßgericht.

²⁾ Das Kloster der reformirten heiligen Väter, in dessen Nähe „as verstümmelte Kind gefunden wurde. Die Angehörigen des Klosters, die mit der Stadt in Spannung lebten, benutzten den Vorfall zur Anklage gegen die Juden.

³⁾ Ein mit dem Kloster in nicht näher bezeichneter Verbindung stehendes Individuum.

⁴⁾ Um dies zu erreichen, verstümmelte er sein eigenes Kind und legte es in den Stall eines Juden. Er hoffte, daß das Kind während der Nacht sterben werde. Wurde dann der Leichnam des verstümmelten Kindes bei dem Juden gefunden, so war diesem und seinen Glaubensgenossen der Untergang sicher. Da das Kind aber am Morgen noch lebte, so setzte es der Rabenvater unweit des jüdischen Hauses beim Spital aus, damit es dort durch Hunger sterbe, und verließ die Stadt. Auch so würde er seine verbrecherische Absicht erreicht haben. Die Verstümmelung und Entkräftung wären unfraglich bei einem Proceß als „jüdische Marterung und Blutentziehung“ gedeutet worden, und auf der Folterbank hätte man den Juden die erforderlichen Geständnisse“ abgepreßt.

familias infidelis Mortau Leyzerowitz, in stabulo ligando in sacco relinquit et posuit. Quae puella vulnerata nullam per totam noctem emittendo vocem, ibidem in stabulo pernoctabat. Pater vero, dum surrexit summo mane, volens eandem puellam filiam suam fame interficere, exinde accepit, et subtus xenodochium religiosorum patrum reformatorum supposuit et submitit, ipseque statim ex civitate Cremenecensi divertit. Sicut famatus Wasghikochan civis Teofilpoliensis super id testabitur, qui oculis propriis hunc infantem vidit taliter jacentem in stabulo, et quod pater idem accepta exinde infante seu filia sua propria asportata, verat, dicendo coram isto cive quod porto ad chirurgum; ille vero exportando ex hospitio seu stabulo ubi superius mentio est facta, subtus xenodochium projecit. Obviando itaque tali vexa, calumnia et impostura, maxime tota synagoga Cremenecensil dictam filiam itaque in officio et judicio Magdeburgensi sicuti et in castro Cremenecensi praesentarunt iterata contra eundem ratione illicitae et contumeliosae objectionis, se manifestando patens, ut suscipiatur eadem manifestatio, quod et obtinuerunt Joannes Pautowitz proconsul, Michael Junkiewiez advocatus, ponit sigaum sanctis † crucis Wolf Leybowiez. Et in continenti comparens personaliter ministerialis generalis palatinatus Volhynich ac aliorum providus Stephanus Papayuck, qui in vim suae verae ac fidelis relationis palam, publice libereque recognovit, quod ipse praesenti in anno 1753 die decimasexta mensis Aprilis ad effectuationem juridicamque requisitionem famatorum civium Cremenecensium et totius officii et judicii Magdeburgensis nec non totius synagogae infidelium Hebraeorum, itidem civium et incolarum Cremenecensium, in assistentia nobilium fidedignorum personarum, scilicet generosorum

bergen, damit es der Hausbesitzer, der ungläubige Mortau¹⁾ Benzenwiz nicht sehe, in den Stall, woselbst er es in einen Sack gebunden zurückließ. Das verwundete Mädchen, welches während der ganzen Nacht keinen Laut von sich gab, übernachtete dort im Stalle. Da der Vater aber dieses Mädchen, seine eigene Tochter, durch Hunger tödten wollte, nahm er es von dort auf, setzte es südlich des Fremdenspitals der reformirten Väter aus, und verließ selbst sogleich die Stadt Kremenez. Wasghitochan, bekannter Bürger von Teofipol²⁾, der mit eigenen Augen dieses Kind in solchem Zustande im Stalle liegen sah, wird dies bezeugen, sowie auch, daß eben derselbe Vater sein eigenes Kind von dort wegtrug, indem er zu diesem Bürger sagte: „Ich trage es zum Arzte“, in Wirklichkeit aber es aus der Herberge oder dem erwähnten Stalle forttrug und südlich des Fremdenspitals wegwarf. Um nun einer solchen Bedrängniß, Verleumdung und Lüge entgegenzutreten präsentirte besonders die ganze jüdische Gemeinde von Kremenez die genannte Tochter sowohl vor dem Magdeburgischen Amte und Gerichte als auch im Schlosse zu Kremenez, indem sie gegen den Mann den Grund des unerlaubten und schmachvollen Vorwurfs wiederholten und offene Erklärung abgaben, damit diese Erklärung aufgenommen werde. Dasselbe erklärten auch Proconsul Johann Pautowiz, Advocat Michael Junkiewiz, und Wolf Beybowiz, der an Stelle seines Namens das Zeichen des heiligen Kreuzes setzt. Ferner erschien persönlich der fürsichtige Stephan Papahud, Generalbeamter der Palzgrafschaft Wolhynien, der kraft seines wahren und getreuen Berichtes öffentlich und frei erklärte, daß ihm im gegenwärtigen Jahre 1753 am 16. April auf Veranlassung und rechtliche Requisition der genannten Bürger von Kremenez, des ganzen Magdeburgischen Amtes und Gerichtes, sowie der ganzen Gemeinde der ungläubigen Juden, die gleichfalls Bürger und Einwohner von Kremenez sind, zum Zwecke eines besseren Zeugnisses unter Beistitz adeliger glaubwürdiger Personen, nämlich des vornehmen Jacob Piotrowizki, das bisher Geschehene im Palaste des Magdeburgischen Gerichtes vorgebracht worden sei, und daß er, während er dort mit den erwähnten hinzugezogenen Adelligen stand, selbst das über drei Jahre alte Mädchen, Namens Marianna, gesehen und betrachtet habe, das von den eigenen Händen des leidhaftigen Vaters weggeworfen und südlich des Fremdenspitals der reformirten heiligen Väter ausgelegt worden sei, nachdem es vom eigenen Vater mit einem Messerfische unterhalb des linken Auges und zugleich an den Füßen verwundet worden war. Diese Tochter habe gegen

¹⁾ Wohl für Mordechaj.

²⁾ Flecken im Kreise Zaslan, Gouv. Wolhynien.

Francisci Kobeki et Jacobi Piotrovisski, majoris evidentiorisque testimonii gratia, sibi adhuc actum adhibitum in praetorio civitasensi Magdeburgensi fuit, ibique extando cum praefatis nobilibus adhibitis, vidit et observavit infantem projectum ac suppositum per manus proprias ipsiusmet patris subtus xenodochium religiosorum patrum reformatorum nomine Mariannam filiam, plus quam tres annos habentem, per proprium parentem infra oculum sinistrum semel cultelli et pariter in pedibus convulneratam, quae filia contra patrem proprium conquerulabatur, quod hanc cicatricem ab ipso habuit injecta, eloquendo sua insanabili voce et exponendo, quam filiam in maxima phasi miserabilem et aegrotam existentem vidi et cum praememoratis nobilibus sibi adstantibus lustravi, manifestando se. Qui exinde reversus, supra hoc coram me officiali verae suae visionis et oculocationis fecit relationem ac recognovit, de quo praesens ejusdem ministerialis relatio, † ignarus generalis scribendi posuit crucem

Ex quibus libris et actis et istud extractum sub sigillo castrensi Cremenecensi est extradictum et scriptum Cremeneci.

Correxī K̄ariski m, p.p.

Legi Podlewski, porrectum m. pp.

Loco sigilli.

Praesens copia manifestationis in castro Cremenecensi factae per me notarium publicum apostolicum infrascriptum collationata cum suo originali authentico sano, salvo et illaeso omnique suspicionis nota carente, mihi praesentato et exhibito, de verbo ad verbum concordat. Attestor Leopoli die 22 mensis Januarii anno domini 1754.

Ita est Joseph Augustinowicz juris utriusque ac philosophiae doctor, publicus sacra auctoritate apostolicae notarius manu propria.

Loco signi.

den Vater geklagt und mit ihrer schwachen Stimme erklärt, daß sie von ihm selbst diese Verwundung erlitten habe. Diese Tochter habe er zugleich mit dem bei ihm stehenden erwähnten Aeligen in einem im höchsten Grade bemitleidenswerthen und kranken Zustande gesehen und betrachtet. Ueber diese seine wahrhafte Besichtigung und Inaugenscheinnahme hat er vor mir, dem Official, Bericht erstattet und die Niederschrift anerkannt, die ich darüber machte. Des Schreibens unkundig, setzte der Generalbeamte ein Kreuz.

Durchgesehen: Kariński m. p.

Gelesen und überreicht: Podlewski m. p.

(Siegel.)

Simon von Trient.

Aus Dr. Bloch's „Oesterreichischer Wochenschrift“ Nr. 42,
vom 20. October 1899.

Bl. Der Mordproceß des Knaben Simon von Trient ist das vornehmste Exempel eines Ritualmordprocesses Katexochen und wird darum antisemitischerseits unablässig als „historisches Factum“ zur Zeugenschaft für ihre Anklagen angerufen.

Wer Gang und Verlauf dieses Mordprocesses welchem die Judengemeinde von Trient zum Opfer fiel, unbefangen zu prüfen unternimmt, dem muß vor Allem eine Thatfache in die Augen springen, die auf die Entstehungsgeschichte des Processes ein helles Schlaglicht wirft, die Thatfache nämlich, daß bereits — vor der Ermordung des Knaben Simon — in der Osterwoche d. J. 1475 Bernardinus de Feltra in Trient in einer gegen die Juden von Trient gerichteten Predigt u. a. wörtlich sagte:

„Und mit diesen verruchten Juden steht Ihr in freundschaftlichem Verkehr?! Ihr sagt, daß sie, wenngleich ohne den wahren Glauben, doch gute Menschen seien. Ich aber sage Euch, daß dieses Passahfest des Herrn nicht vorübergehen wird, bevor sie Euch einen schlagenden Beweis für ihre Herzengüte geliefert haben werden.“ (Wörtlich so zu lesen bei dem Kirchen-Historiker Wadding in *Annales Minorum* XIV. p. 132.) — daß also Bernardin noch vor der Ermordung des Knaben Simon die in Aussicht stehende Mordthat der Juden voraussagte und mehrere Tage zuvor ankündigte, was am kommenden Passahfeste sich ereignen würde.

Und diese Prophezeiung ging natürlich in Erfüllung. Am Gründonnerstag, 23. März, verschwand der 28 Monate alte Sohn Simon des Gerbers Andreas. Bernardinus

wies sofort auf die Juden hin als die zweifellosen Mörder des verschwundenen Kindes, und es wurde in deren Häusern eine gründliche Untersuchung zunächst erfolglos vorgenommen. Am Sonnabend entdeckte der jüdische Diener im Hause Samuels eine Kindesleiche, und die Juden beeilten sich, dem Bischof von Trient, Hinderbach, die Anzeige zu erstatten. Infolge dieser Anzeige der Juden bei dem Bischofe wurden die Juden eingekerkert, zunächst natürlich die reichen, deren Güter zu confisciren waren, dann nach und nach die ganze Gemeinde, selbst Frauen und Kinder.

Schon beim Anblick der Leiche rief Bischof Hinderbach aus: „Dieses Verbrechen kann nur ein Feind des christlichen Glaubens begangen haben!“ (Acta Sanct. II, 24. März, S. 497) und schwor, diese Gottlosigkeit zu rächen. Er ordnete eine sofortige strenge Untersuchung an, mit welcher der Stadtpräfect, Johann de Salis, betraut wurde. Dieser nahm die reichsten Juden ins Verhör und — so heißt es wörtlich in den Acten — „da nun, als die Juden an den Leichnam herantraten, die Wunden wieder zu bluten begannen, was, wie die Erfahrung lehrt, (experientia compertum est) jedesmal geschieht, wenn der Mörder an sein Opfer herantritt, so galt das als schlagendster Beweis (evidentissima indicia), daß die Juden die Schuldigen seien. „Auf Grund dieses „schlagendsten Beweises“, zu welchem auch nicht ein einziges genügendes Verdachtsmoment hinzukam, wurden zunächst acht, einige Tage darauf noch neun, und später fernere siebzehn natürlich reiche Juden in Ketten gelegt.

Man wußte sich aber auch in anderer Weise zu helfen. Im Gefängniß zu Trient befand sich seit Jahren ein getaufter jüdischer Verbrecher, Johann de Feltré, welcher auf Freiheit und Straßlosigkeit rechnen durfte, falls er Zeugniß gegen seine ehemaligen Glaubensgenossen ablege. Und so hatte man denn einen Zeugen für Alles, was man braucht. Pfarrer Deckert behauptet, es sei un wahr, „daß alle Aussagen der Juden nur in Folge der Tortur erpreßt wurden.“ Wir sind in der Lage, gegen eine solche Behauptung Deckert's einen Zeugen aufzuführen, dessen Glaubwürdigkeit Herr Deckert wenigstens nicht antasten wird — nämlich Herrn Deckert selber, der Seite 21 seiner Schrift diesbezüglich sagt:

„Nur die Tortur konnte ihnen das Geständniß erpressen. Ohne Tortur hätten sie wohl nichts gestanden.“

Alle Juden wurden mehrere Tage hindurch un-menschlichen Folterungen unterworfen und „gestanden“ erst nach wiederholter, jedesmal verschärfter Tortur. Das hat der Bischof von Trient selbst in seinen (Rechtfertigungs-) Briefen an den Papst eingeräumt, indem er schreibt: „Mehrere Tage hindurch gefoltert und befragt (per pluries dies torti et interrogati) haben sie einmüthig nichts in Bezug auf das Verbrechen des Mordes dieses Knaben oder in Bezug auf ihre Schuld gestanden“, und an einer anderen Stelle: „Trotzdem Vieles und Verschiedenartiges gegen die Juden unternommen wurde, sind fünfzehn Tage verstrichen (quindena fere finita)“.

In einer an den Papst Sixtus IV gerichteten Vertheidigungsschrift zu Gunsten der Juden, die im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (dem ehemaligen Trientiner Archiv) und in Abschrift im Bernadinerkloster zu Trient aufbewahrt wird, heißt es:

„In glühendem Haß und Zorn gegen die Juden werden dieselben gefoltert, und weil sie nichts gestehen, werden die verschiedenartigsten, schrecklichen (atrocia) Folterungen erneuert und verdoppelt, namentlich Feuer, Schwefel, die kochend heißen Eier, welche unter die Arme gelegt wurden, so daß zuerst einer der den Folterungen Unterworfenen unter denselben erlag, ein Anderer jetzt auf gleiche Weise zu Grunde ging, und es war ihnen wohlter, ihr Leben mit Einem Tode zu beschließen, als tagtäglich mit den verschiedenartigsten, schrecklichen Folterungen gepeinigt zu werden. Wenn man die Proceßacten und alle die Indicien, welche gegen die Juden, wenn gleich fälschlich, erdichtet wurden (licet falso conficta), liest, muß man anerkennen, daß sie auch wenn sie wahr wären, durch die verdoppelte, verdreifachte, vervierfachte Tortur widerlegt sind. Denn wer ist so standhaft, daß er fünfzehn Tage hindurch (per quindecim dies) beim Leugnen verharren könnte, wie dies die Juden gethan haben? . . . Fünfzehn Tage wurden sie gepeinigt, wovon freilich in den Acten nichts niedergelegt ist, was absichtlich geschah, damit die Grausamkeit der Folterung nicht offenbar werde.“*)

Zweifellos hätte, falls die Juden bei der ersten, zweiten und dritten Tortur gestanden haben würden, der Official nicht nöthig gehabt, mit so vielen Arten von

*) Licet in processu non ponatur, quod factum est de industria ne appareat de crudelitate tormentorum.

Folterungen abzuwechseln, welches Abwechseln offenkundig bestätigt, daß jene nicht einmal, sondern zwei-, drei- und viermal bei ihrem Leugnen beharrten. . . . Der Bischof von Trient sagt ja selbst, daß er mannigfache und verschiedenartige Folterungen angewandt und jene standhaft befunden habe! Somit sind alle angeblichen Geständnisse, welche sie hinterher abgelegt und beglaubigt haben sollen, durch die Schrecken, die Gewalt der Folter und ihre Verschiedenartigkeit erpreßt worden.

Ueber die Leiden der Märtyrer geben auch jene vom Trienter Bischof an den Papst, der ihn zur Rechtfertigung auffordert, gesendeten und darum bereits ausgiebig präparirten Acten genügenden Aufschluß. Am 30. März (Wiener Acten Fol. 51) wurde Samuel zum ersten Male „verhört“, er ward zum Schluß ins Gefängniß zurückgeführt, „*u m s i c h z u e r h o l e n*“ (*animum repetendi*), was in der Gerichtssprache jener Zeit heißt, daß er ohnmächtig geworden. Am folgenden Tage (31. März) wird Samuel entkleidet an Händen und Füßen gebunden und an einem Seil hochgezogen, so daß er schwebend hing, wodurch die Glieder (von der eigenen Schwere des Körpers niedergezogen) aus den Gelenken gerengt wurden und heftig schmerzen mußten. Da er seine und der anderen Juden Unschuld bezeugt, erhält er „*una cavaleta*“, einen „Sprung“, das heißt man ließ ihn schnell niedersinken, um ihn ebenso schnell wieder hochzuziehen; dann „rührt“, das heißt schlägt man an das gespannte Seil, an dem er hing, und ließ ihn mehrere Male auf- und niedersinken („springen“). Eine Ohnmacht hindert die Fortsetzung der Tortur¹⁾.

Dieselbe wird am 3. April wieder aufgenommen, und zwar zunächst mit der Wiederholung aller Grade der Folter, welche bereits am 31. März angewandt waren. Da er, an dem Seil frei schwebend, versichert, wie für die eigene, so für die Unschuld aller Juden sich zu verbürgen, wird das Seil „stark gerührt“²⁾, und man läßt ihn zweimal aus doppelter Armhöhe auf- und nieder-

¹⁾ Samuel wird „*animum repetendi*“ abgeführt.

²⁾ „*corda fuit pluries squasatta*“. Innsbrucker Acten: „also rueret man das seil ettwas vill“.

schnell³⁾). Wieder hochgezogen, ruft der Unglückliche: „Herr Podesta, wo habt Ihr erfahren, daß das Christenblut für uns Wichtigkeit und Nutzen hat?“ Das habe er von ähnlichen Juden wie Samuel erfahren, lautet die Antwort⁴⁾. Dann wird die Procebur des Niederschnellens zweimal wiederholt, beidemal aus doppelter oder dreifacher Armhöhe, und da auch diese Marter kein Geständniß erzwingt, läßt man ihn „zweidrittel Stunde“ in der Luft schwebend hängen⁵⁾, bis wieder eine Ohnmacht seine Sinne umfängt.

Der vierte Folterungstag (7. April) beginnt abermals mit der Wiederholung der früheren Grade, und da Samuel nicht nur jede Schuld bestreitet, sondern ausruft: „wenn ich gestehen würde, irgend etwas Böses gethan zu haben, so würde ich lügen“, „band man an das rechte Bein des in der Luft Schwebenden einen Holzpflöck (der die Glieder noch mehr auseinander rentte und die Schmerzen wesentlich steigerte), außerdem nahm man eine mit Feuer gefüllte eiserne Pfanne, auf welche Schwefel gethan war, und hielt dem Samuel die **Pfanne mit dem Schwefel** unter die Nase“. Trotz der Betäubung durch die stinkenden, athem- und sinnebenehmenden Schwefeldämpfe und der drängenden Fragen (cum pluries interrogaretur), beharrt er bei der Leugnung jeglicher Schuld, weshalb man das Seil mehreremal „rührt“,

³⁾ „Due cavallette altitudinis duorum bracciorum vel circa.“ Innsbrucker Acten: „also ließ man in tzwir auff zwahen Arm hoch oder lang springen“.

⁴⁾ „dominus potestas respondit, quod didicerat illud a Judaeis similibus sicut ipse Samuel“, d. h. aus den Folterausagen in früheren Proceffen. Diese Antwort des die Untersuchung führenden Stadtpräfecten bestätigt, was durch andere Beweise feststeht (vgl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 50, S. 46 N. 2), daß Bischof Hinderbach die Protokolle über andere Proceffe herbeigeschafft hat; kein Wunder, daß die „Geständnisse“ der Trientiner Juden mit denen ihrer Leidensgefährten in anderen Proceffen zum Theil übereinstimmten.

⁵⁾ „dum stare sic appensus per duas tertias partes hore.“ Dabei hatte er an demselben Tage bereits längere Zeit die gleiche Pein ertragen müssen!

hierauf den Holzpflod zwischen die Schienbeine bindet (wodurch die Last noch schwerer und der Schmerz noch größer wurde), und den Unglücklichen eine Viertelstunde schwebend hängen läßt. Noch nicht genug der Pein, wird die Procebur des jähen Niederstürzens, dann des Auf- und Niederschnellens wiederholt, und jetzt endlich ist die Widerstandskraft Samuel's gebrochen: Der Halbentstellte, durch die viestündigen, in raffinirter Steigerung abwechselnden Marterungen dem Wahnsinn nahegebrachte „gesteht“, daß er und Tobias „ein Schweifstüchlein um den Hals des Knaben gelegt und dasselbe zusammengezogen hätten, wodurch der Knabe erdrosselt wurde.“ Mehr als diese „Ausfage“, welche der Anschuldigung der Blutentziehung direct widerspricht, war nicht aus ihm herauszubringen. Auf die vorgelegte Frage, auf welche Art und durch wen dem Knaben die Wunden beigebracht seien, erklärt er, nichts zu wissen.

In der „Bernehmung“ des Samuel tritt nunmehr eine Pause bis zum 6. Juni, also von fast zwei Monaten, ein. Innerhalb dieser Zeit erfolgen die Marterungen und die „Geständnisse“ der übrigen Juden, welche nunmehr die Grundlage für die weitere Inquirirung Samuels bilden. Vom 6. Juni berichten die Protokolle bei Samuel nur über die ersten Grade der Folter (Entkleidung, Binden, Hochziehen); da sie aber hinzufügen, daß er „animum repetendi“ (das heißt, weil er ohnmächtig geworden) in den Kerker zurückgeführt wurde, müssen die Qualen wesentlich größere gewesen sein. Wahrscheinlich hat Samuel schon am 6. Juni sein „Geständniß“ vom 8. April widerrufen, wie er dies am 7. Juni gethan hat. Ueber die Folterungen an diesem Tage berichten die Protokolle wörtlich folgendermaßen:

„Mittwoch, den 7. Juni, in der Folterkammer. Aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, da er, was alle seine anderen Genossen bereits gestanden hätte, nicht zu verheimlichen brauche, antwortet er, daß jene, wenn sie etwas gestanden haben, nicht die Wahrheit gesagt haben. Da dem genannten Herrn Stadtpräfecten gejagt worden war, daß das Trinken von Weihwasser Böfewichter, welche nicht gestehen wollen,

zum Geständniß bringt, gab er dem Samuel einen Löffel voll von solchem Wasser. Sodann aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, erklärte er, sie gesagt zu haben. Hierauf nahm man zwei kochend heiße Eier und legte sie heiß, wie sie waren, dem Samuel unter die Achselhöhle, und zwar ein Ei unter jeder Achsel. Nunmehr aufgefordert, die Wahrheit zu sagen, antwortete er, sie sagen zu wollen; er wünsche, daß nur der erlauchte Herr Stadtcapitän und der erlauchte Herr Stadtpräfect bei seinem Geständnisse zugegen seien. Dann hießen der Capitän und der Präfect alle Anwesenden, die Folterkammer zu verlassen, und als nur der Capitän, der Präfect und Samuel anwesend waren, erklärte Samuel, wie der Herr Capitän mir, dem Notar, nachher berichtete, die Wahrheit sagen zu wollen, unter der Bedingung, daß der Capitän und Präfect ihm versprechen, ihn verbrennen und nicht eines anderen Todes sterben zu lassen.“

Dieser Bericht redet eine erschütternde Sprache: trotzdem Samuel erfährt, daß seine Leidensgefährten bereits gestanden haben, bestreitet er jegliche Schuld, bis die wahrhaft scheußliche, zur Raserei treibende Marterprocedur ihn die Aussichtslosigkeit ferneren Widerstandes, die Gewißheit neuer, verschärfter Torturen erkennen und seinen Beinigern zu Willen sein läßt. In stumpfer Resignation hat er nur den einen Wunsch, durch möglichst baldigen Tod von seinen Qualen, welche nun seit dem 27. März, also fast zwei einhalb Monate dauerten, erlöst zu werden: war ihm ja versprochen worden, daß er nur (!) verbrannt werden würde!

Dieses „Geständniß“ legt er zunächst nur vor den genannten beiden Beamten ab, dann wiederholt er dasselbe an g e b l i c h vor einem Dritten (Odoricus de Brezio), während er vor den in die Folterkammer zurückgerufenen anderen Besitzern nur sagt, „er wolle die Wahrheit sagen“. Da der Capitän und der Präfect aber sahen, daß er „gut disponirt sei, die Wahrheit zu sagen“⁶⁾, veranlaßten sie ihn nicht etwa, dies sofort an Ort und Stelle zu thun, wie er es kurz

vorher gethan haben soll, sondern er wird in das Haus des Stadtcapitäns gebracht, und dort vor einer Reihe von Zeugen, soll Samuel, „auf einer Art Katheder sitzend“ ⁷⁾, sein „Geständniß“ abgelegt haben. Trotz seiner wüthenden Selbstbezüglichungen waren die Peiniger doch nicht befriedigt, denn er wird am 11. Juni nochmals, u. zw. wieder im Hause des Stadtcapitäns, „verhört“. Man fordert ihn auf, „daß er besser die Wahrheit sage“ ⁸⁾, indem man ihm droht, ihn, falls er nicht die Wahrheit sage, ans Seil zu legen. Samuel antwortet, er wolle die Wahrheit sagen, denn nachdem er sich zur Ermordung des Knaben bekannt habe, wolle er auch das Uebrige gestehen.“ Ferneres Zeugnen wäre nach Lage der Sache zwecklos gewesen, hätte nur eine Erneuerung und Steigerung der Qualen zur Folge gehabt, und so „gesteht“ er denn Alles, was man von ihm erfahren will. Am 21. Juni wird der Unglückliche verbrannt.

So schildern die Proceßacten, die vom Bischof Hinderbach zur Vorlage in Rom präparirten Acten die Art, wie die „Ausfrage“ des Hauptangeschuldigten Samuel zu Stande kam! Und ebenso wurden alle anderen Opfer dieser Justiztragödie behandelt, alle ohne Ausnahme, auch diejenigen, welche sich taufen ließen. Typisch dafür ist, was Israel, Sohn des Mohar aus Brandenburg, bekundet. Dieser war am 27. März gefangen genommen, vom 12. bis zum 21. April gefoltert worden, begehrte am 21. April die Taufe, wird infolge dessen freigelassen und heißt nunmehr Wolfstan (Wolfgang). Am 26. October wird er jedoch wieder gefänglich eingezogen, von da ab bis zum 11. Januar 1476 wiederholt gefoltert und am 19. Januar gerädert. Diese nachträgliche Strafe traf ihn, weil er vor dem päpstlichen Legaten, dem Bischof von Ventimiglia, in Roveredo über

⁷⁾ „quod ipse Samuel bene dispositus erat ad dicendum veritatem“.

⁷⁾ „dum sederet super quadam cathedra“, also er hielt seinen gierig lauschenden Hörern eine Art Vorlesung!

⁸⁾ Interrogatus, quod melius dicat veritatem, minante eidam Samueli, quod si non dicat veritatem, ponetur ad cordam. Qui Samuel respondit, quod vult dicere veritatem, quia ex quo confessus est mortem pueri, vult confiteri reliqua.

die Folterung der Trientiner Angeklagten Zeugniß abgelegt hatte. Bei seiner „Vernehmung“ in Trient am 23. November 1475 erzählt Wolfgang, daß er auf die dahingehende Frage des Bischofs von Ventimiglia geantwortet habe:

„Daß ihm, Wolfgang, das Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten wurde, wobei sein Gesicht verbrannte . . . und daß die anderen Juden vielfach gefoltert wurden, daß man ihnen Feuer mit Schwefel unter die Nase gehalten, so daß ihr Gesicht und ihre Brust verbrannten, und daß Eier gekocht und unter ihre Achselhöhlen gelegt wurden“.

Unbefangene Zeitgenossen haben mit ihrem Urtheil über die Vorgänge von Trient nicht zurückgehalten. So sind von dem Herzog Pietro Mocenigo und dem Rathe von Venedigum die Vorkommnisse in eigener Wahrnehmung an Ort und Stelle zu studieren, zwei Rechtsgelehrte von Padua nach Trient beordert worden welche sogar wegen einiger freimüthiger Aeußerungen über das sonderbare Proceßverfahren von dem aufgeregten Pöbel schwere Mißhandlungen erfahren haben.

Auf Grund der eingehenden Berichte dieser Delegirten erfolgte das Edict des Dogen vom 22. April 1475, welcher im Einverständnisse mit dem Rathe an den Podesta von Padua mittheilt:

„Credimus certe, rumorum ipsum, de puero, necato, commentum esse et artem: ad quem finem, viderint et interpretentur alii.“ (Wir sind fest überzeugt, daß dieses Gerücht von der Ermordung des Knaben — Simon — eine Lüge und ein Kniff sei; zu welchem Zwecke, daß werden Andere einsehen und erklären);“

Ganganelli (Clemens XIV) erinnert daran, daß man in Rom die Trienter Vorgänge keineswegs mit Wohlgefallen angesehen.

„Man muß sich jedoch merken, daß Sixtus IV., ein leuchtender Planet meiner Religion, unter dessen Pontificat (1475) dieses traurige Ereigniß von Trient vorkam, ein apostolisches Breve erließ, in dem der Cultus verboten wurde, welchen dem erwähnten heiligen Simon seine Mitbürger zollten. Diese Angelegenheit ging so weit, daß dieser

Cultus im Laufe fast eines Jahrhunderts verboten blieb, bis der große Pontifex Sixtus V. im Jahre 1588 . . . die Messe zu Ehren des heiligen Simon zuließ.“

Dieses apostolische Breve Sixtus' IV. („Licet inter causas maiores⁹⁾), welches vom 10. October 1475, also einem Zeitpunkte, wo der Proceß in Trient bereits zu Ende geführt war, datirt, beschränkte sich nicht darauf, den Cultus „bei Strafe der Excommunication“ strengstens zu verbieten, sondern befagt ausdrücklich: „bisher ist noch gar nichts sicher, oder durch unser Urtheil bekräftigt, oder bestätigt über einen angeblich (ut dicitur) von den Juden getödteten Trientiner Knaben Simon“.¹⁰⁾ Deutlicher konnte der Papst nicht bekunden, daß er das ganze Gerichtsverfahren verurtheilte, vor allem, den „Gesändnissen“ nicht das allergeringste Gewicht beilegte. In dem Breve hatte Sixtus eine Untersuchung durch einen ad hoc ernannten Legaten zugesagt; diese wurde von dem Bischof von Ventimiglia, Giovanni Baptista dei Giudici, im Jahre 1476 in Trient und Roveredo geführt und erwies die Unschuld der Juden, nachdem der Trienter Bürger Anselinus den gleichfalls in Trient wohnenden und den Juden verfeindeten Schweizer Zanesus als Mörder des Knaben bezichtigt und sich ergeben halte, daß die Juden nur durch die grausamsten Marterungen zu ihren „Bekennnissen“ gebracht worden waren. Der päpstliche Legat stellte zudem fest, daß die meisten in Trient vorgekommenen Wunder erdichtet, daß alle Trientiner Notare des Bischofs Fälscher seien, welche ihre Niederschriften treulos angefertigt hätten.¹¹⁾ Damit war das schwerste Verdict gegen den Bischof

⁹⁾ Abgedruckt von Papst Bonifacius XIV. in *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione* lib. I cap. 14, No. 4 (Opera omnia, Editio Romae 1747, Bd. I. S. 112 ff.).

¹⁰⁾ „nihil adhuc certum compertumve nostro indicio aut approbatum de quodam puero Simone Tridentino per Judeos, ut dicitur, interfecto.“

¹¹⁾ „Dixit omnes notarios illos Tridentinos esse falsarios nec fideliter et juste scripserunt“. „Si docti et discreti Christiani et non seductores et praedones aut simplices et viles decepti illa

Hinderbach und die übrigen an der Hinrichtung der Juden Mitschuldigen ausgesprochen, und es drohte ihnen Unheil, da Sixtus nunmehr das Cardinals-Collegium mit einer Untersuchung der Trientiner Gerichtsprocedur betraute.

Was die Thatsache anbelangt, daß der Papst nach Revision dieses Processus das Verhalten des Bischofs gebilligt hätte, so lehrt ein Einblick in die Acten, daß bei dem erneuerten Proceß in Rom es sich nur um die Rechtfertigung des Bischofs Hinderbach gehandelt und die Entscheidung ging nur dahin, *processum ipsum* (d. h. der Proceß als solcher) sei *recte factum*. Hinderbach konnte 1475 noch nicht wissen, daß 1476 der Schweizer Zanefus werde als Mörder nicht sich herausstellen. Allerdings die Juden hatten schon 1475 behauptet, Zanefus sei der Mörder, aber man glaubte ihnen nicht. Zanefus (der in den Acten zumeist nach seiner Heimat Swizzer = Schweizer heißt) hatte mit seinem Nachbar, den angesehenen Juden Samuel, einen Proceß vor dem Trientiner Syndicus gehabt und, da er ihn verlor, den Juden Todfeindschaft geschworen.

Wie schwer es überdies dem Bischof geworden ist, einer Verurtheilung durch den Papst zu entgehen, wie lange Sixtus IV. zögerte, bevor er seine Unterschrift unter die Urkunde gesetzt hat, beweisen die geheimen Berichte, welche die Vertreter des Bischofs diesem übersandten. Dort erfährt man überdies von der schweren Erkrankung des Papstes 1478 und daß die Unterschrift unter die Urkunde vom 20. Juni 1478 ihm während dieser Krankheit abgebetelt wurde, weil, wenn der Papst sie versagt hätte, Bischof Hinderbach verloren gewesen wäre. Die Verehrung des Simon wurde nach einem gesonderten Proceß — verboten.

Wenn aber Pfarrer Deckert leugnet, daß der päpstliche Legat die Unschuld der Juden festgestellt habe, so erinnern wir ihn, daß er selber in seiner erwähnten Schrift folgende Acten citirt hat:

miracula facta esse demonstrarent, non esset de Judaica perfida et incredulitate curandum. Sed cum et constet de praeda, de credulitate, de injustitia, de falsitate, inobedientia, de contemptu et multiplici dolo et fraude simulationis, merito velut oves moribidae a reliquo grege sunt separandae et ad nihilum valent ultra, nisi ut eiciantur et mittantur in caminum ignis ardentis.“

38. — „20 October. Roverede: Legat Ventimiglia verbietet dem Bischof Hinderbach, unter Androhung der Excommunication und des Verbotes des Eintrittes in die Kirche gegen die gefangenen Juden weiter vorzugehen. Die jüdischen Frauen und Kinder seien so schnell als möglich aus ihrer Haft zu entlassen. (B. 51.)
39. — 1475, 29. October. Specieller Befehl des Legaten an den Stadthauptmann von Trient, Jac de Spaur und die anderen Gerichtspersonen, diesen Befehl binnen drei Tagen auszuführen, bei Strafe der Excommunication. (B. 52.)
43. — 2. November. Roveredo: Legat Ventimiglia übersendet dem Bischof Hinderbach ein päpstliches Breve, womit den Predigern verboten wird, von dem Martyrium des heiligen Simon zu sprechen, bevor nicht die Sache von dem Commissär des Papstes gründlich untersucht sei. (B. 56.)
70. — 1476, 3. April. — Sixtus IV. an Bischof Hinderbach. Er habe nach Rückkehr seines Legaten die ganze Angelegenheit eintigen Cardinälen zur Prüfung übergeben. Diese hätten dem Proceß Einhalt geboten. Gleichwohl habe er gehört, daß der Bischof gegen die Juden weiter vorgegangen sei. Er wundere sich darüber und empfehle ihm sub poena suspensionis a divinis, den Proceß bis auf weiteres einzustellen. Die jüdischen Frauen sollen außerhalb des Gefängnisses an einem sichern Orte verwahrt werden, bis die Angelegenheit von den Cardinälen genau untersucht sein werde (Lo Griffus). (B. 87.)
192. — Gutachten über das Verhör Schweizer's, der angeklagt wird, aus Feindschaft gegen die Juden das von ihm getödtete Kind in das Haus Samuel's getragen zu haben. Er wird in dieser Schrift der eigentliche Urheber und die „Ursache so großer Schwierigkeiten“ genannt — „die Wunder könnten wahr und Schweizer doch der Thäter sein“ —.
- Diesen wichtigen Proceßact erwähnt auch Pfarrer Deckert und setzt ihn auf Conto einer „gegnerschen

Seite"! Er wagt nicht zu behaupten, daß es sich lediglich um Ausjagen von Juden handelt. „Gegner“ sind für ihn Alle, welche an der Hinrichtung der unschuldigen Opfer von Trient nicht theilgenommen.

Um den Geist zu beurtheilen, in welchem dieser Proceß geführt worden ist, genügt es, auf die Thatsache hinzuweisen, daß der Legat des Papstes, mit päpstlicher Vollmacht versehen, die Vorgänge in Trient zu untersuchen, Gegenstand der Verläumdungen, Verfolgungen und Bedrohungen aller Art war. Er hielt es für geboten, unter dem Vorwande angegriffener Gesundheit von Trient nach Roveredo sich zurückzuziehen und von dort aus die Untersuchung zu leiten. Die Erfahrungen der Delegirten der venezianischen Republik haben ihm deutlich gezeigt, was seiner in Trient wartet. Die Proceßacten erwähnen zahlreiche gegen ihn gerichtete Anklagen:

„Der Legat habe diejenigen, welche über Wunder auszusagen wollten, nicht selbst verhört, sondern seinen Assessor damit beauftragt.

„Er habe in der Untersuchung die Zeugen gegen die Juden nicht anhören wollen und dadurch den Juden Gelegenheit gegeben, dem rechtmäßigen Richter übel nachzureden. Er versucht, die Juden aus ihrem Gefängnisse zu befreien und habe Befehl gegeben, daß die Frauen und Kinder der Juden ohne Untersuchung entlassen werden sollen; er sei offenbar von den Juden bezahlt.“

„Er sei gegen die Verehrung des h. Märtyrers und habe sich vor Entscheidung der Sache verlauten lassen, der Proceß gegen die Juden sei nichtig.“

„Sein Assessor und Notar sei der Bestechung der Juden dringend verdächtig, dennoch habe er sie nicht entlassen.“

Aus Rom wurde über die Erkrankung des Papstes berichtet und daß derselbe mit großem Mißfallen vernommen habe, daß sein Legat des Unrechtes verdächtig werde, „daß man gegen ihn Satiren und Epigramme veröffentlicht und ihn auch bildlich verspottet habe“. Dem Bischof von Trient wird aufgetragen, dies in seiner Diöcese zu verhindern.

Alle diese Acten sind ja Herrn Deckert bekannt und noch ein anderer wird von ihm erwähnt — zweifellos — die merkwürdigste Episode in dieser Tragödie.

Die Juden wandten sich an einen Priester namens Paul Ser. de Novaria, er möge ihnen im bischöflichen Schloß die Proceßacten abschreiben, welche sie, die Juden, an Papst, Kaiser und andere Fürsten senden wollten. Die Juden wünschten den Besitz einer Abschrift der echten Proceßacten, weil sie wußten, daß diese nur zu ihren Gunsten lauten können, und vorausgesehen hatten, daß der Bischof von Trient nicht die Original-Urkunden sondern gehörig präparirte Acten in Rom vorlegen werde. Der Priester wurde beim Abschreiben entdeckt und es wurde gegen ihn der Proceß eingeleitet. Was that er, um der Folter zu entgehen? Herr Deckert berichtet selber:

„In einem unbewachten Augenblick schnitt er sich mit einem Federmesser die Zunge ab und warf sie in den Abort.“

Diese Episode allein bringt diesen ungeheuerlichen Proceß in eine bengalische Beleuchtung, und man begreift, daß Papst Paul III. angesichts dieses Processes in einer Bulle vom 12. Mai 1440 die ganze Blutanklage als Ausgeburt „von Haß und Neid, von verblendeter Habsucht, um sich die Habe der Juden mit einem gewissen Unstand aneignen zu können“, verurtheilt und die Erneuerung dieser Anklage unter Androhung der schwersten kirchlichen Strafen für alle Zukunft „mit der Kraft beständiger Giltigkeit“ auf das Nachdrücklichste verbietet.

Anderweitige „Proceßacten“.

In kurzen Strichen haben wir nach den Acten einzelne Folterscenen gezeichnet, mit Hilfe deren die unglücklichen Märtyrer von Trient zu den sogenannten „Geständnissen“ gebracht wurden. Die Tortur war ein Mittel Alles zuwege zu bringen, Bekenntnisse und Geständnisse der widersinnigsten Gestaltung zu erzwingen.

Man darf kühn behaupten, ohne die Anwendung der Folter wären auch die Hexenproceße, die scheußlichsten Blätter in der Menschengeschichte, beinahe unmöglich gewesen und viele Hunderttausende vor einem grausamen Schicksal bewahrt worden.

Karl Freiherr von Bröminger in seinem Werke „Geistesverirrungen der Menschheit“ schreibt S 160:

Im Jahre 1610 wurden zu Logrono in Spanien Hexen hingerichtet, und zwar auf Grund ihrer eigenen Geständnisse. Montag, Mittwoch, Freitag jeder Woche hatten sie mit den Bösen Zusammenkünfte. Der Teufel erscheint in der Gestalt eines düsteren, jähzornigen, schwarzen, häßlichen Mannes, trägt eine Krone von kleinen Hörnern, zwei große Hörner auf dem Hinterkopf und ein drittes auf der Stirn; Aus den Augen sprühen Flammen, der Bart gleicht dem der Ziegen, die ganze Figur scheint halb Mensch, halb Bock zu sein.

Die langen Nägel der Figur spizen sich wie Vogelkrallen zu, die Füße ähneln den Gänsefüßen. Seine Stimme ist rau und furchtbar, wie die Stimme des Esels. Bei der Eröffnung der Versammlung wirft sich Alles nieder, betet den Satan an, nennt ihn Herrn und Gott und sagt sich vom Glauben los; hierauf läßt man ihm den linken Fuß, die linke Hand und andere Körpertheile. Um 9 Uhr Abends beginnt die Sitzung und endet gewöhnlich um Mitternacht; über den Bahnhenschrei hinaus darf sie nicht dauern.

Am den Hauptfeiertagen der katholischen Kirche beichten die Zauberer und Hexen dem Teufel ihre Sünden, die darin bestehen, daß sie dem christlichen Gottesdienst beigewohnt haben. Der Teufel macht Vorwürfe und gibt die Absolution, wenn Besserung verheißen wird. Hierauf nimmt der Teufel im schwarzen Ornat eine Parodie der Messe vor. Nach der Messe treibt der Teufel mit allen Weibspersonen

Unzucht und befiehlt Nachahmung. Dann sendet er Alle nach Hause und gebietet Jedem, an Menschen und Thieren des Feldes nach Möglichkeit Schaden zu stiften, wozu man sich theils in Hunde, Katzen und andere Thiere verwandelt, theils Pulver und Flüssigkeiten anwendet, bereitet aus dem Wasser der Kröte, die der Zauberer immer bei sich trägt und die eigentlich der Teufel selbst ist. Zuletzt verbrennt sich der Teufel selbst zu Asche.

Das sind die Geständnisse der in Logrono verurtheilten Hexen.

Die Angeklagte wurde in die Folterkammer geführt, entblößt und angebunden und über die Anklagepunkte befragt. „Bei der Anbindung hat Angeklagte beständig gerufen, man möge sie um Gotteswillen loslassen. Sie wolle gern sterben und Ja sagen, wenn die Herren es auf ihr Gewissen nehmen wollten. Und wie selbige beim Zeugnem verblieben, ist zum dritten Grad geschritten und der Angeklagten die Daumenschrauben angelegt worden. Obgleich die Angeklagte fünfzig Minuten in diesem Grade ausgehalten, ihr auch die Daumenschrauben zu verschiedenenmalen verlegt und wieder angeschroben sind, hat sie doch nicht allein nicht bekannt, sondern auch während der peinlichen Frage keine Zähre fallen lassen sondern nur gerufen: „Ich bin nicht schuldig! O Jesu, gehe mit mir in mein Leiden und stehe mir bei!“ Ist aber zum vierten Grad geschritten vermittelst Anlegung der spanischen Stiefel. Als aber peinlich Befragte in diesem Grade über dreißig Minuten hartnäckig dem Bekenntniß widerstanden, ungeachtet die spanischen Stiefeln zu verschiedenenmalen verlegt und aufs Schärfste wieder angeschroben werden, auch keine einzige Zähre hat fallen lassen, so hat man besorgt, es möchte peinlich Befragte sich vielleicht durch Zauberei unempfindlich gegen Schmerzen gemacht haben. Darum hat man dem Richter befohlen, dieselbe nochmals entblößen und untersuchen zu lassen, ob vielleicht an verborgenen Stellen ihres Körpers etwas Verdächtiges sich vorfinde. Worauf der Richter berichtete, daß er Alles auf das Genaueste habe untersuchen lassen, aber nichts gefunden sei. Ist also demselben befohlen, abermals die spanischen Stiefeln anzulegen“.

„Als dennoch peinlich Befragte die ihr zum zweitenmal angelegten spanischen Stiefeln abermals über dreißig Minuten hartnäckig überstanden, so fürchtete man, der vierte Grad möchte die Angeklagte nicht zum Geständniß bringen und befahl, zum fünften Grad zu schreiten.“

„Demgemäß wurde die Angeklagte vorwärts aufgezogen und mit zwei Ruthen bis zu dreißig Schlägen geschlagen. Als Angeklagte aber zuerst gebunden werden sollte, hat dieselbe begehrt, man möchte sie doch nicht ferner peinigen, mit dem Zusatz „sie wollte lieber sagen, daß sie es gethan hätte und unschuldig sterben, wenn sie nur keine Sünde daran hätte.“ Dieses wiederholte sich mehrmals; in Betreff der vorgehaltenen Artikel beharrte sie beim Zeugnem. Daher dem Richter befohlen worden, peinlich Befragte rückwärts aufzuziehen. Mit der Aufziehung ist verfahren, daß die Arme rückwärts gerade über den Kopf gestanden, beide Schulterknochen aus ihrer Verbindung gedreht, mit den Fülßen eine Spanne von der Erde entfernt gewesen sind.“

„Als die Angeklagte ungefähr sechs Minuten also aufgezo- gen gewesen, wurde sie abermals mit 30 Streichen gehauen. Als sie zu zweien Malen, jedesmal zu acht Schlägen die Gorden anschlagen ließ, hat sie nur gerufen: „Ich habe es nicht gethan!“ Ferner auch, obwohl die Gorden zum drittenmal mit ungefähr zehn Schlägen angeschlagen und ihr außerdem die bisherigen Folterwerkzeuge (die Daumschrauben und die spanischen Stiefeln) wieder angelegt sind, dergestalt, daß dieselbe fast unerträglich geschrien, hat dieselbe doch über dreißig Minuten diesen künftigen Grad ebenso unbeweglich, wie die vier vorhergegangenen überstanden, ohne zu bekennen.“

Nach einem Protokoll vom folgenden Tage ging der Scharfrichter zu der Unglücklichen ins Gefängniß, um sie zu verbinden, und „redete ihr bei dieser Gelegenheit zu, und führte ihr zu Gemüthe, daß sie die gestern überstandene Tortur nicht hätte überstehen können, es wäre denn, daß sie einen Vertrag mit dem Teufel hätte“. Und an diesem Tage brachte der Scharfrichter das bis dahin so starke Weib „durch gültiges Zureden“ zum Geständniß.

Die Kezerjagden fiugen an, dem Böbel Unterhaltung zu gewähren; Taugenichtse von der schlimmsten Sorte veranstalteten oft das Brennen auf eigene Faust. Der Clerus wagte wegen der Stimmung der Volksmassen keinen Widerstand. Der Kezermeister Conrad von Marburg schloß mit den Bischöfen und hohen Herren Verträge ab, daß die eingezogenen Güter der Kezer zur Hälfte der Ortsobrigkeit und zur Hälfte den Inquisitoren gehören sollen. So durchzog er auf seinem Mauthier Thüringen und Hessen, gefolgt von einem schlimmen Troß, oft 60 bis 80 Gefangene, Kezer in rothen Röcken und mit einem Strick um den Hals herumsührend, die dann irgend zu gelegener Zeit abgeschlachtet wurden. Im Bisthum Straßburg wurden im Laufe von 20 Jahren 5000 Hexen hingerichtet. Die Anzahl der wegen Hexerei verbrannten Menschen schätzt man nach Millionen. Schon während der Tortur starben viele. In einem Rathsprötokolle von Oßferburg findet sich wörtlich eingetragen:

„Im stillen Rath. Nachten nach elf Uhr ist des Wälschern Mägdelein auf dem (Hexen-)Stuhl urplötzlich gestorben und unangesehen, man sie zuvor zum Bekenntniß stark ermahnt, ist sie doch allzeit auf ihrer Unschuld verharret. Diese hat man auch nach zwölf Uhr um Mittag nochmals stark vermahnt, aber vergebens, und hat auch zuvor, ehe man sie auf den Stuhl gesetzt, die lange Weidin gesagt: „Ei was denkt das Mägdelein, daß sie sich nicht ergeben will, und ist doch also! hat auch Herrn Stockmeister's Philipp

Bauern Frau noch gestrigen Tages gejagt, daß die Bekenntnisse, die sie auf das Mägdelein gethan, die Wahrheit seien.

Nachdem auf diese Weise das arme Kind elf Stundeⁿ auf dem Hexenstuhl saß, ist es den Qualen unterlegen. Die Notiz im Protokolle schließt dann mit den Worten: „Ist erkannt, daß man sie unter'm Galgen vergraben.“

Am 29. November desselben Jahres wurde das Urtheil abermals über vier Frauen gefällt, darunter des Stodmeisters Bauern Tochter; desgleichen am 13. December. Den 22. Januar folgenden Jahres wurden wieder drei Frauen verurtheilt. Den 28. Januar wurde dem Rathe angezeigt, daß die Wächter bei den Hexen diesen zusprechen, Leute zu nennen, die schon von anderen angegeben seien. Siebzehn Tage darauf wurden zwei Hexenmeister verurtheilt. Den 4. Mai wurde das Urtheil über drei Weiber gesprochen, wovon eine derselben, die Hebamme, auf dem Wege zur Richtstätte zweimal mit glühenden Zangen gezwickt wurde. Am 25. Mai wurde das Urtheil über vier Hexen gefällt. Den 8. Juni abermalige Hinrichtung von zwei Frauen und zwei Männern. Den 4. Juli von fünf Frauen und einem Manne.

Im August wurden die Verfolgungen forgesetzt und am 27. August im offenen Rathe verkündigt, daß auf Grund von Geständnissen über fünf Personen, weil sie Gott und alle Heiligen verleugnet, das Urtheil einhellig gefällt sei, „erstlich mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet und hernach an Häupter und Körper zu Pulver und Asche verbrannt zu werden; des Starel's Frau solle jedoch zuvor noch ein Griff mit der glühenden Zange auf die rechte Brust oberhalb gegeben werden. Gott verzeihe ihnen. Amen“. Den 29. August wurden diese Urtheile vollzogen.

Im Schwarzwaldstädtchen Bräunlingen wurden 1632 zwei Bürger'sfrauen eingezogen und weil sie nicht gestehen wollten, „peinlich befragt“. Die Eine davon wurde als reumüthig am 9. Juni statt mit Feuer, aus Gnade mit dem Schwerte hingerichtet. Die Andere, Magdalene Schwenf, hatte zwar durch die Qualen der Tortur veranlaßt den Umgang mit dem bösen Geist einbekannt, nahm aber ihre Aussage noch zweimal zurück. Vergebens wurde sie am 2. und 3. Juni zwei Tage nacheinander „mit der höchsten

Pein angegriffen“. Sie beharrte bei ihrem Widerruf. Man mußte einen Hexenmeister aus Oesterreich holen und diesem gelang die Arbeit. In den Proceßacten heißt es: „daß gedachte Schwent Alles wieder bekannt, und darauf am 9. Juli 1632 nach ihrem Verdienen vom Leben zum Tode verurtheilt, selbigen Tages auch justificirt worden.“

Als die Schwent ihr schreckliches Ende als unabweislich erkannte, entwickelte sich in ihr ein gewisses Rachebedürfniß. Zunächst gab sie aus Hüfingen, von wo aus sie der Hexerei bezichtigt worden war, zur Wiedervergeltung ein Mädchen an; außerdem nannte sie einen Bürger und zwei Bürgerinnen von Bräunlingen, darunter die Frau eines Rathsmitgliedes namens Riedmüller. Namentlich auf die Letztere hatte sie es abgesehen. Noch den Tag vor ihrer Hinrichtung verlangte sie mit der Riedmüller confrontirt zu werden und sagte ihr ins Gesicht: „Ja, Du bist eine Hexe, man muß es Dir auch machen, wie mir geschehen ist.“ Als diese ihr entgegenhielt: „Sie müsse eine Hexe sein, da man sie verhaftet habe, sie aber (die Riedmüller) sei noch nirgends gesehen worden, wo es unrecht zugegangen sei“, erwiderte ihr die noch mehr erbitterte Feindin: „Ich habe Dich bei allen Hexentänzen an Deinen schwarzen Kleidern und an Deinem großen Kragen erkannt; wir haben nicht allein mit einander gegessen und getrunken, sondern sind auch herzlich und tapfer herumgesprungen.“

Die Riedmüller wurde denn auch eingezogen, bekannte auf der Folter alles was die Schwent von ihr gesagt und wurde am 26. September 1635 nebst zwei anderen Frauen und einem Manne hingerichtet. Die Riedmüller hatte ein armes Waisenmädchen zu sich genommen und erzogen und dieses gab sich aus Gram über den Tod ihrer Pflegemutter selber als Hexe an, sie wurde dann gefoltert und zum Hochgericht geführt.

Protestanten und Katholiken wetteiferten in Zauber und Hexenwahn, in der Anzahl der Opfer, die man alljährlich auf dem Scheiterhaufen darbrachte. In Braunschweig hatte man zwischen 1590 und 1600 so viele Hexen verbrannt, daß die Brandpfähle vor dem Thore „dicht wie ein Wald“ standen. Zu Lindheim, welches 540 Einwohner zählte, wurden von 1661—64 dreißig Personen verbrannt. Der

Hexenrichter von Fulda, Balthasar Boff, that groß damit, daß er allein 700 Personen beiderlei Geschlechts habe verbrennen lassen und daß er das Tausend vollzumachen hoffe. In der Grafschaft Meisse mögen von 1640—1651 an tausend Hexen verbrannt worden sein, denn über 242 Brände liegen Urkunden vor und waren Kinder von einem bis zu sechs Jahren darunter. In Osnabrück äscherte man im Jahre 1640 achtzig Hexen ein. Ein Herr von Ranzow ließ auf einem seiner Güter in Holstein an e i n e m Tage 18 Hexen verbrennen.

Was die Juristenfacultäten betrifft, so erklärte der gelehrte Jurist Carpzw, der im Jahre 1667 seine „Criminalpraxis“ herausgab, er habe bei der Ueberführung von 20.000 Angeklagten mitgewirkt! Wenn die Tübinger Juristenfacultät 1713 eine alte Frau zum Feuer verdamnte, weil sie einen Knaben durch Zauber krank gemacht, so starb 1749 — in Goethe's Geburtsjahr — die Subpriorin des Klosters Unterzelle bei Würzburg desselben Todes, weil sie vom Teufel besessen, was sie selbst — freilich auf der Folter — bekannte.

In Reutlingen hat 1665 ein zwölfjähriger Knabe sich selbst und drei Frauen als Theilnehmer der Satanstänze angegeben. Die eine der Frauen bekennt auf der Folter, an den Hexentänzen theilgenommen, Buhlschaft mit dem Teufel getrieben, von ihm Pulver und Salben empfangen zu haben. Sie wird am 14 April nach Abschlagung des Kopfes verbrannt. Darauf erklärte der Knabe: Der Teufel sage, man solle ihm die Weiber nicht so häßlich schicken, ohne Kopf; man solle sie brennen, da kämen sie ganz zu ihm. Der neue Obercommissär hat auch das versorgt.

Bei allen Urtheilen kehrt die Anklage des Teufelsbundes und der Teufelsbuhlschaft wieder und dabei sind den Unglücklichen durch die Folter die seltsamsten Aeußerungen über den Besuch des Teufels bei ihnen, im Gefängniß oder sonst abgepreßt: „Ihr Buhle kam in den Thurm in Gestalt einer grauen Gans, in Gestalt eines Kindes. Auf dem Blockberg hätte der Böse ein schwarzes Kleid und rothen Hut gehabt; auf einer Gabel war man zum Tanze gefahren; man hätte Kraut, Fleisch und Braten gehabt, das sie aus dem Wirthshause geholt hätten; zwei Pfeiffer hätten mit Schallmaien aufgespielt u. s. w.“

Es liegt eine am 1. August 1595 zu Utrecht feierlichst vollzogene Criminalsentenz vor mir: ihr zu Folge ward Volkart Dirgen mit seiner 17 Jahre alten Tochter Henriette nebst dem Anton Bulf sammt seiner Ehefrau Margaretha Barten, nach harter Folter durch den Feuertod hingerichtet. Der erste hatte drei Söhne, Anton, Hessel und Gisbert, der älteste war 14 und der jüngste 8 Jahre alt. Diese drei Brüder waren in Berücksichtigung ihrer Kindheit verurtheilt, die Ausföhrung ihres Vaters und ihrer siebenzehnjährigen Schwester mitzumachen, ihrem Martertode zuzusehen. Daraufhin wurden alle drei entkleidet an die allda für sie auf der Brandstätte errichteten Pfähle gebunden, strenge gezeißelt „bis das Blut fließe“ und endlich in Fiole eingekerkert, „bis etwas anderes vom Hofe verordnet würde“. Auf allen sieben Personen lag kein anderes Verbrechen, als daß sie, in Wölfe verwandelt, Röhre gebissen haben sollten und der Vater die Wafferprobe nicht ausgehalten hatte.

Tausende starben den Henkerstod, um weiteren Folterqualen durch Bekenntniß nie begangenen Unrechts zu entgehen. Viele um eines mit auf die Welt gebrachten Muttermales willen. Zahllose Stellen im Sinn und Geist der folgenden füllen jene Rechtsbibliotheken:

„Wenn die Folter nicht über Vorschrift getrieben wird und der Torquirte aber nichtsdestoweniger dabei Todes abführe, ist der Obrigkeit nichts heizumessen.“ „Wenn der Inquisit erleicht, ohnmächtig wird, Schweiß und Schaum abrinnen und der Tod nahe scheint, soll man ihm Schwefel in der Nase verbrennen und wenn die Ohnmacht aufhört, wieder anfangen. Wenn die Tortur für einen Tag beendet ist, sollen den Torquirten die Glieder wieder eingerichtet werden. Bald nach dem Essen ist nicht zu foltern, wegen dem salb. Erbrechen; am besten bei der Nacht; nie an einem feierlichen Tag, der zur Ehre Gottes bestimmt ist, oder es wäre ein Nothfall. Für Kinder unter 13 Jahren kann man einen Geburtszettel einholen, damit sie nur mit Ruthen gepeinigt werden. Ein Blinder kann mit der Tortur belegt werden. Ein Fieberkranker mag am bessern Tage gefoltert werden. Säugende Mütter sollen nur so gemartert werden, daß dem Kinde die Nahrung nicht gänzlich versalle. Die Zeitlängen der höchsten Marter sollen mit und nach dem „heil. Vaterunser“ abgemessen werden. Der Herren-, Ritter- und Adelsstand, Doctoren und Vicentiaten sind ausgenommen.“

Es hat in jener Zeit Geistliche gegeben, die während ihrer Amtsföhrung drei- bis vierhundert Verurtheilte auf

den Trautenherd (so hießen die Hinrichtungsplätze) begleiteten; dort und bei der Folter sprachen sie den Abdeckern Muth zur Arbeit ein, und sahen Dingen zu, vor denen Buhlhirnen zurückschauderten.

Ein Schriftsteller neuern Datums bemerkt:

Wir, die Kinder solcher Vorfahren, spaßen nur mit den Worten: Bocksfahrt, Besenritt, Nestelknüpfen, Walpurgisnacht, Höllenschlüssel, Unhold, Hexenbad und anderen Wahnworten — aber Richter und Priester saßen über solche Worte zu Gericht und entschieden über Leben und Dasein und führten Legionen in den Martertod. Die Priester führten und banden die Geburten ihrer gräßlichen Unwissenheit an und in die Heiligthümer der Religion, des Rechts und der Menschenbehandlung, also in der Menschheit höchstes Leben hinein, und da wagte sich denn Keiner mehr, sie anzutasten.

So haben sie ganze Völker gegen Wesen, die eigentlich gar nicht existirten, in Aufbruch und Aufruhr gebracht, trieben sie Menschen schaarenweise zusammen, und verfenkten sie, mit Ketten und Banden beladen, in die entsetzlichsten Gefängnisse. Halb entseelt riß man sie von Zeit zu Zeit ans Licht hervor, schleppte sie höhrend, kaltblütig nach den Gemächern unaussprechlicher Höllenqualen. Hier warteten dann schon Henker, Priester, Seile, Leitern, Stangen, Feuerkolben, Schrauben, Geißeln — alle Insignien und Werkzeuge des Rechts jener Zeiten auf sie. Nachdem sie nackt ausgezogen und selbst im strengsten Winter mit eiskaltem Wasser überströmt waren, wurden ihnen Haupt- und Schamhaare theils abgeschnitten, theils ausgerissen und dann übten jene entmenschten Henker abwechselnd ihre Marterinstrumente an ihnen, — und es waren arme, in sich selbst verfinsterte, unschuldige Menschen, ihre Mitmenschen und ihre Brüder! Wenn sie dann endlich blutend, entstellt, mit ausgewundenen Gelenken, zerfleischter und gerösteter Haut, verpreßten Eingeweiden, durch Angst und Todessehweiß und Durst zu Scheusalen entstellt, zuckten, und Leben und Tod und Verzweiflung grinsend wechselnd über ihre Gesichter huschten, und sie doch nicht sterben konnten — da fielen sie dann von den Marterbänken der die Körper peinigten Scharfrichter in die Hände der Feinde und Henker des menschlichen Geistes! Ihre Seelen hatten sie bedrängt, bestürmt, verwirrt, verflucht,

ihnen das ewige Feuer nach der zeitlichen Verbrennung angekündigt, und sie bis zum Wahnsinn und gänzlicher Verzweiflung geängstigt. Ueberall kein Ausweg mehr, ihr gräßliches Schicksal entschieden, ein unermesslicher Abgrund unausweichbar rings um sie her!!

Und Alles war umsonst: Ja und nein, reden und schweigen, Verzweiflung und Staudhaftigkeit! Alles, alles war umsonst und führte doch rettungslos zum grauenvollsten und qualvollsten Tode. Glückselig noch diejenigen, welche ihn bei der Feuer- oder Wasserprobe, oder auf der Folterbank selbst erlitten! . . .

Endlich wird ihnen ihr Recht gesprochen! Die Stunden enteilen, es grauet der Morgen zum blutigen Werk; es röthen die Brandtage des Himmels Gewölbe: stürmend heulen von den Gott gebauten Kirchenthürmen Mörderglocken langsam, fürchterliches, dumpfes Blutgeschrei herab. . . . Und die Henkerschaaren brechen auf; der Richter wirft zerbrochene Stäbe vor der armen Sünder Füße hin, und sie schreien um Rettung und Erbarmen. Wild und fragend sucht ihr Blick eine Menschenseele — aber alle, alle sind im schwarzen Wahn versteinert, und es reicht nimmer eine Menschenhand der dürrn Zunge einen Tropfen Wasser auf dem heißen Todesweg. . . . Und es wogt verstummt der Zug durch lange Gassen! Sehet Menschen! welche Menschen! in Ketten und naß vom kalten Todesschweiß, — sieh dich an, du gepriesene Zeit, in diesem Spiegel! . . . In den zusammengebundenen Händen tragen sie des Welterlösers Bildniß, und es strömen ohn' Erbarmen, ohne Thränen, die verthierten Völkermassen diesen mit Todesschweiß bedeckten Opfern der Hölle rasend, stauend, glaubend und wüthend zur Richtstatt nach. . . . Und nun wallen Feuersäulen zum Himmel auf! Es flucht die Verzweiflung; und es ringt und kämpft die Todesnoth in Stücke des Lebens letztes Eisenband! . . . Sehet Menschen! das sind Menschen! . . . Werden die Hexenproceffe nicht auch noch eine Erneuerung erfahren?

Das Christenthum und die Blut- beschuldigung.

Ein Nachwort.

Wann es entstanden ist dieses Schauermärchen? Niemand weiß es genau. Der erste Kreuzzug noch hat unendlich viel Elend unter den Juden anrichten, ganze jüdische Gemeinden vernichten und Tausende grausam tödten können, ohne auf diese Schauerfabel zurückzukommen, ohne sie vielleicht zu kennen. Erst etwa seit den Jahren 1170 bis 1180 spukt es allenthalben von diesem Wahne, und Unzählige fielen ihm zum Opfer. Immer aufs Neue, aber vergeblich haben Päpste erklärt, daß diese Anklage eine widersinnige Lüge sei, vergeblich hat Martin Luther die Blutbeschuldigung gegen die Juden für ein „Narrenmärchen“ erklärt, vergeblich haben Gelehrte unserer und früherer Zeiten, welche christlicher Abstammung und christlichen Bekenntnisses sind und das ganze Gebiet der jüdischen Literatur überblicken, die Lüge und Verleumdung gebrandmarkt.

In wessen Gehirn ist sie entsprungen? Wir denken viel zu gut von Bekennern des Christenthums, als daß wir anzunehmen vermöchten, daß sie dieselbe könnten erfunden haben. Geglaubt haben Viele die Blutbeschuldigung, und mit welcher Zähigkeit sie dieselbe geglaubt, das ist mit Strömen Blutes eingetragen in die Jahrbücher der Geschichte, aber Christen waren nicht die Erdichter, sie waren nicht die ersten Ankläger, nein, sie waren — das ist in diesem Falle gewiß eine ungleich rühmlichere Rolle — die ersten Ugeklagten in der düsteren Geschichte dieser Fabel.

Es war im zweiten Jahrhundert, damals also, da das junge Christenthum weltenerobernd unter Heiden getreten war, als diese den Christen zur Last legten, daß sie Menschenblut zu ihrem Cultus verwendeten. Und nicht einzelne Bekenner des Christenthums, sondern die Religion als solche, die Gesamtheit ihrer glaubensmuthigen Vertreter waren die Angeklagten, deren Bethuerungen man nicht etwa von Einzelnen begangene Frevelthaten, sondern durch Folterqualen erpreßte Geständnisse entgegenhielt, um dem wilden Glaubens-

haffe Nahrung und dem grausamen Blutvergießen den Schein des Rechts zu geben.

Einer der geachtetesten, alten Kirchenväter hat schon berichtet, daß die Heiden in dem Glauben waren, die Christen feierten jede neue Aufnahme in ihre Religion dadurch, daß ein Knabe getödtet, dessen Blut verspritzt und von den Edelsten, den Vornehmsten der Versammlung getrunken würde. Er ist darüber empört, aber vergebens, die Heiden wollen sich nicht überzeugen lassen! *I u s t i n u s*, der den Namen Märtyrer und Philosoph führt, hat diesem Gegenstande ein kurzes, aber sehr bedeutames Capitel gewidmet, aus welchem hier die Stelle angeführt sein mag, in der er ausruft:

„Als sie Einige von uns wegen jener uns ange-dichteten Verbrechen umbringen wollten, haben sie die Slaven der Unserigen, Knaben und Weiber zur Folter geschleppt und sie durch fürchterliche Qualen gezwungen, jene unerhörten Schandthaten zu bekennen . . . wir fühlen uns frei, da wir den uns eingepflanzten, aber nicht darstellbaren Gott zum Zeugen unserer Gesinnungen und Handlungen haben“¹⁾.

Bischof *Eusebius von Caesarea* in seiner Kirchengeschichte erzählt aus dem Jahre 178. Von zwei christlichen Gemeinden im fernen Gallien kommen Berichte an die Bischöfe des Orients, in welchem die gallischen Katholiken die Qualen, die sie zu erdulden hatten, schilderten.

„Die Größe der hiesigen Bedrängnisse und die Wuth der Heiden gegen uns und was die seligen Märtyrer erduldet haben, genau darzustellen, sind wir eben so wenig im Stande, als es überhaupt möglich ist, sie zu beschreiben. Denn der Widersacher stürmte mit aller Gewalt auf uns ein und gab damit schon ein Vorspiel seiner einst mit zügelloser Wuth hereinbrechenden Zukunft. Er ließ nichts unversucht, machte die Seinigen geübt und stellte mit ihnen allerlei Vorübungen an gegen die Knechte des Herrn, so daß uns nicht blos Häuser, Bäder und öffentliche Plätze unzugänglich waren,

¹⁾ *Sanctorum Pratum opera, opera pratum graecorum* Volumen I. *Wirceburgi* (Staheliana) 1777 *Justini Martyris* Apologia II. (Griechisch und lateinisch) Seite 255.

sondern daß wir uns, mochte es sein wo es wolle nicht einmal vor ihnen blicken lassen durften. Und zuerst hielten sie Alles, was ihnen von dem versammelten Volke haufenweise zugefügt wurde, mit männlichem Muth aus — Geschrei, Hin- und Herreißen, Plünderung, Steinwürfe, Einscharrung, kurz Alles, was eine aufgebrauchte Menge gegen Feinde und Gegner sich so gern erlaubt.

. . . . Es wurden aber auch einige heidnische Sklaven der Unserigen ergriffen, weil der Statthalter öffentlich befohlen hatte, uns sämmtlich aufzusuchen. Diese brachten auf Einflüstern des Satans, von Furcht vor den Martern ergriffen, welche sie die Heiligen ausstehen sahen, und von den Soldaten dazu angereizt, gegen uns die Lüge von thyestischen Mahlzeiten und ödipodischen Vermischungen und noch andere Dinge vor, die wir weder sagen noch denken, ja, wovon wir nicht einmal glauben dürfen, daß dergleichen irgendwo unter Menschen stattgefunden haben. Als die Kunde davon sich verbreitet, wurden Alle von einer thierischen Wuth gegen uns ergriffen, so daß, wenn auch noch einige wegen ihrer Bekanntschaft mit uns Mäßigung gezeigt hatten, jezt auch diese von heftigem Zorn gegen uns erfüllt wurden und vor Wuth gegen uns knirschten. Da nun ging das Wort unseres Herrn in Erfüllung: „Es wird eine Zeit kommen, wo Jeder, der Euch tödtet, glauben wird, Gott einen Dienst damit zu erweisen“

Eine gewisse Biblias befand sich unter Denjenigen, welche den Glauben verleugnet hatten. Der Satan glaubte, sie schon verschlungen zu haben, wollte aber auch noch durch Lästern ihre Verdammniß bewirken, er ließ sie daher zur Folter führen, um sie, eine bereits schwache und muthverlassene Person, zu zwingen, die uns zur Last gelegten Verbrechen zu bestätigen. Allein sie kam auf der Folter wieder zur Besinnung, wachte so zu sagen, von einem tiefen Schlafe wieder auf, erinnerte sich unter der zeitlichen Strafe der ewigen Pein in der Hölle, widersprach den Lästern geradezu und sagte: „Wie sollten diese Leute

Kinder essen, welche nicht einmal das Blut vernunftloser Thiere genießen dürfen“²⁾?

Tertullian³⁾ legt das größte Gewicht auf diesen Beweis. Auch er ruft die jüdischen Speisegesetze, die damals noch von den Christen streng beobachtet worden sind, zu Zeugen an. Dafür, daß etwas nicht geschieht, kann nur in seltenen Fällen ein überzeugender Beweis erbracht werden. Aber die Worte der heiligen Schrift, welche den Genuß des Blutes uns verbietet, mit der Begründung, „denn das Blut ist das Leben“, als klaren, allen Zweifel ausschließenden Beweis hier nicht gelten zu lassen, konnte nur bei Heiden vorkommen, die nicht wußten, was die Bibel ihren Bekennern ist. Wie wäre aber den edlen christlichen Märtyrern das muthige Wort auf den berebten Lippen erstorben, hätten sie es ahnen können, daß nach siebzehnhundert Jahren gläubige Christen diesen Beweis nicht werden gelten lassen! Wie wären sie in edlem Zorne erröthet, hätten sie geahnt, daß selbst Bekennern des Christenthums zugerufen werden kann das aus tiefer sittlicher Entrüstung gekommene Wort, das nach dem Bericht des Bischofs Eusebius ein Märtyrer der Menge zurief: „Seht, das was Ihr thut, das ist Menschenverzehren. Wir aber essen weder Menschen, noch thun wir sonst etwas Böses“⁴⁾!

Siebzehn Jahrhunderte haben seit Justinus an der Fortentwicklung der Menschheit gearbeitet, und noch immer sind wir nicht so weit gekommen, daß es einem Wahnglauben gegenüber genügen könnte, auf den gesunden Menschenverstand hinzuweisen, wie wir es bei diesem Weisen in den schönsten Worten finden: „Als ich gehört habe, welche Verbrechen den Christen zugeschrieben werden, und bedacht habe, wie furchtlos sie gegenüber dem Tode und allen anderen

²⁾ Eusebius, Bischofs von Cäsarea Kirchengeschichte, von August Closs, Stuttgart, 1830. Fünftes Buch, I. Hauptstück.

³⁾ Er ruft aus: „Euere Verirrung möge erröthen vor uns Christen, die wir nicht einmal Thierblut zu den eßbaren Gerichten zählen“.

⁴⁾ Eusebius a. b. a. St. S. 157.

Schreknissen sind, bin ich, da ich an den Lehren Plato's mich bildete, zu der Erkenntniß gekommen, daß das unmöglich sei" ⁵⁾ . . .

So mögen denn die Christen auch der Zeiten gedenken, da die literarischen Proletarier Griechenlands das römische Reich überschwemmten, handwerksmäßig die Hezerei gegen Christen betrieben und gegen sie die Behörden anzustacheln suchten (Tatian gegen die Griechen Cap. 4), wobei die Beschuldigung des Kindesmordes die vornehmste Rolle gespielt hat.

Einmal hatten die Christen das Zeugniß der Juden angerufen, um sich von dem Verdachte des Bluteßens zu reinigen. (Vergl. Just. Dial. cum Tryph. ed. St. Maur. pag. 111.)

Darf ein Christ heute solches vergessen?



INSTYTUT
BADAŃ LITERACKICH I BIBLIOTEKA
00-330 Warszawa, ul. Nowy Świat 71
Tel. 26-68-83

⁵⁾ Justinus Apologia II. S. 255

Wie man Blutmärchen verbreitet.

Die „Neue Freie Presse“ vom 26. November 1899 berichtet folgendermaßen:

Wir haben vor mehreren Tagen darüber berichtet, daß in Podgorze bei Krakau der Versuch gemacht wurde, ein in blutige Fetzen gehülltes todttes Kind in einer jüdischen Schänke heimlich unter einer Bank abzulegen. Diese Unterschlebung hatte offenbar den Zweck, später mit der Beschuldigung hervorzutreten, das Kind sei hier aus rituellen Gründen ermordet worden. Wir erhalten über diesen Fall folgende nähere Mittheilungen:

Am 16. November gegen 6 Uhr Abends betrat ein Pae, der in einen fest zugeknöpften Pelz gehüllt war, die Schänke des Hirsch Markus in Podgorze. Er ging zum Schanktische und verlangte einen starken Schnaps mit einem Stück Kuchen. Herr Markus fiel das scheue Wesen des Mannes auf, und er fragte ihn, was mit ihm los sei. „Was geht das Sie an?“ war die Antwort. Zugleich legte der Gast ein Zwanzig-Hellerstück auf den Tisch, worauf ihm vier Kreuzer zurückgegeben wurden. Dann forderte er noch ein Glas Schnaps; der Schänker nahm darauf von den vier Kreuzern drei und ließ einen Kreuzer liegen. Der Besucher blickte in dem von einer Hängelampe beleuchteten Zimmer umher, nahm eine Handvoll Kleingeld aus der Tasche und fragte, als ob er noch nichts bezahlt hätte: Was bin ich schuldig?“ Da jeder Schänker aus Erfahrung rauflustige Provocateurs kennt, welche Irrthümer in der Bezahlung der Beche hervorrufen, um dann nochmals zu kommen und zu vandaliren, so stieg in dem Schankwirths Argwohn auf und er fragte den Mann, weshalb er so zerstreut sei? Statt einer Antwort nahm der Fremde zum drittenmale eine Krone und legte sie mit der Frage: „Was bin ich schuldig?“ auf den Tisch. Nun fertigte Herr Markus ihn barsch ab und begann seine Flaschen zu ordnen.

Während der Wirth ihm hiebei den Rücken zuwendete, trat der Gast hinter den Sessel der Frau, die gleichfalls anwesend war — sonst befand sich Niemand im Locale — und beugte sich über sie, als ob er sie lieblos wollen; er preßte sie an den Tisch und zog mit einer Hand unter dem Pelz ein Paket hervor, um es unter die Bank zu legen, welche vollständig im Schatten stand

und durch lange, an einem Nagel hängende Kleidungsstücke verdeckt war. Die tödtlich erschrockene Frau, die nicht wußte, was der Mann vorhabe, riß sich los und sah in diesem Augenblicke einen blutigen Fetzen, aus welchem die Füße eines kleinen Leichnams hervorstarren.

Auf den Angstschrei der Frau stürzte Herr Markus herbei und auch ein Gast, der eben eingetreten war, näherte sich. Der unheimliche Fremde sagte kaltblütig: „Das ist ja mein Kind“ und wollte sich mit dem blutigen Pakete entfernen. Der Schankwirth faßte ihn jedoch und beförderte ihn zur Polizei. Dort wurde er entlassen und das todtte Kind auf die Klinik geschickt. Der Vorsteher der israelitischen Kultusgemeinde, Dr. S o r o w i z, veranlaßte indeß am nächsten Tage, daß der Mann, ein Bergmann aus Wieliczka, Namens Jean G r o c h o l, verhaftet wurde. Es ergab sich, daß er bei den antisemitischen Excessen, welche im vorigen Sommer in Wieliczka stattgefunden, eine Hauptrolle gespielt hatte.

Die Verantwortung Grochol's bestand darin, seine Frau wäre im Krakauer Bazarhospital niedergekommen, das Kind wäre gestorben und den Leichnam hätte er mit Erlaubniß des Arztes genommen, um ihn in Wieliczka beizusetzen. Den Erlaubnißschein habe er verloren. Eine telephonische Anfrage bei dem Arzte ergab, daß dieser in der That den Leichnam ohne Schein und ohne vorgeschriebenen Sarg ausgefolgt habe. Frau Markus war unterdessen in Folge der Aufregung von einem Blutsturze heimgesucht worden und schwebt in Lebensgefahr. Der Schankwirth Hirsch Markus ist ein Sohn des Krakauer Schriftstellers Aron Markus.

Die polnischen Blätter „Gaz“ und „Głos Narodu“ suchten den Vorfall unter Anführung falscher Umstände als vollständig harmlos darzustellen, und das letztere Blatt verhöhnte die Aufregung der Juden mit den Worten: „Auf dem Diebe brennt der Hut.“

Sehr bemerkenswerth ist es, daß gerade um diese Zeit der Abgeordnete S c h n e i d e r, bekanntlich ein Geschäftsreisender in Beschuldigungen des Ritualmordes, in Krakau eingetroffen war.

Es ist dies nicht der einzige Vorfall, welcher Zeugniß ablegt, wie weit der Fanatismus und die unsägliche Verworfenheit in der antisemitischen Agitation gegenwärtig geht. Um die Zeit der jüdischen Ostern sind in diesem Jahre noch drei Fälle von Unterschleibungen von Kindesleichen bei Juden vorgekommen. Ungefähr zwei Wochen vor Ostern wurde eine Magd erlappt, als sie ein todttes Kind in dem jüdischen Hause Frehlich's am Kazmierz verbergen wollte. In der Vorstadt Zwierzynowa kaufte eine Jüdin in der Osterwoche einen Bund Stroh, und als sie ihn

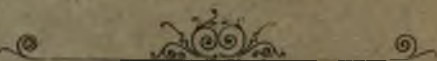
nach Hause brachte, fand sie darin eine Kindesleiche. Am Mittwoch während der Osterfeiertage wurde um 11 Uhr Nachts von einem christlichen Arbeiter eine Bäuerin angehalten, die eben eine Kindesleiche hinter der Mauer der alten Synagoge verscharren wollte. Die Methode ist nicht neu; sie datirt mehrere Jahrhunderte zurück, ist aus Chroniken bekannt und gab Heine den Stoff zu seinem Bruchstücke „Der Rabbi von Bacrach“.

* * *

In der Nummer des in Shanghai (China) erscheinenden „Ostasiatischen Lloyd“ vom 10. Juni 1892, steht Nachstehendes zu lesen:

„In Wusieh, einer Stadt, die etwa 20 deutsche Meilen von Shanghai liegt und der Mittelpunkt der Seidencultur Kiangsus ist, sind unter dem Volke während der letzten Wochen wieder zahlreiche Gerüchte über vorzunehmende Ausschreitungen gegen die christlichen Missionen laut geworden. Bekanntlich wurden in Wusieh im Sommer v. J. die katholischen Missionsgebäude, sowie Kirchen niedergebrannt. Zu der unruhigen Stimmung haben die Gerüchte Anlaß gegeben, daß die Missionare einen großen Balken in der im Bau begriffenen Kirche anbringen werden, der zuerst mit dem Blut von 300 Kindern bemalt sein muß. Hört man irgendwo von einem Kinderdiebstahl, so heißt es sofort, daß dieselben an die Missionare zu besagtem Zwecke verkauft worden sind. An den Straßenecken Wusiehs fand man Placate angeschlagen, welche besagten, daß so und so viele Kinder für Missionszwecke gestohlen worden seien. Eines dieser Placate war folgenden Inhalts: Es ist wahr, daß die Katholiken dieses Platzes ihre Häsher aussenden, um anderer Leute Kinder zu stehlen und aus ihnen die Essenz ihrer Lebenskraft zu ziehen. Falls Eltern nicht achtam sind, wird es ihnen schlecht gehen. Gutes Volk, vervielfältigt solche Placate und schlägt sie überall an. Eine Anzahl von Kindern ist bereits auf diese Art umgekommen. O Himmel, nimm diese Hölleunde, rotte diese Bestien aus! Die verfluchten Beamten dürfen es nicht wagen, die Fremden zu bestrafen.“ Die Christen haben von ihren Vorgesetzten strengen Befehl bekommen, die Placate zu beschützen; Proclamationen gegen die Verbreitung dieser Placate sind erlassen und verschiedene Schuldige bereits eingekerkert worden, die zur Strafe in Ketten in den Straßen paradiert werden müssen um den Hals den Holzkragen tragend, auf dem geschrieben steht „Für das Ersinden von grundlosen Gerüchten, um das Volk aufzuheizen.“

So straft man in China die „Erfinder des Blutmärchens“.



Druck und Verlag von L. Bed & Sohn, Wien, VIII.



F

21.824